

08.11.85

A

- 1 -

Verordnung

des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

**Verordnung über den Verkehr mit Saatgut landwirtschaftlicher
Arten und von Gemüsearten (Saatgutverordnung)****A. Zielsetzung**

Die Ablösung des Saatgutverkehrsgesetzes von 1968 durch das Gesetz vom 20. August 1985 (BGBl. I S. 1633) macht die Anpassung der zugehörigen Verordnungen an die neue gesetzliche Grundlage notwendig. Gleichzeitig sind von den Organen der EG vorgenommene Änderungen von Regelungen auf dem Gebiet des Saatgutverkehrsrechtes in nationales Recht umzusetzen (insbesondere Entscheidungen der Kommission 80/755/EWG, 81/675/EWG). Schließlich sind für die neu in das Artenverzeichnis zum Saatgutverkehrsgesetz (Verordnung vom 27. August 1985 - BGBl. I S. 1762) aufgenommenen Arten Triticale und Phazelle die Anforderungen für die Anerkennung und die Handelssaatgut-Zulassung festzusetzen.

B. Lösung

Die genannten Änderungen werden, soweit sie Saatgut betreffen, in eine Verordnung übernommen, in der die Regelungen der bisherigen Saatgutverordnung-Landwirtschaft, der Gemüsesaatgutverordnung und der Saatgutmischungsverordnung zusammengefaßt sind.

- 2 -

C. Alternativen

Von der möglichen Alternative, die bisher getrennten Verordnungen weiterhin getrennt zu halten, wird angesichts der zahlreichen parallel lautenden Textstellen abgesehen. Die weitergehende Alternative, auch noch die Vorschriften der Pflanzkartoffelverordnung und der Rebenpflanzgutverordnung mit einzubeziehen, scheitert daran, daß die hier wegen der anders gearteten Materie notwendigen anderen Regelungen die Verständlichkeit der Verordnung wesentlich erschwert hätten.

D. Kosten

Siehe Begründung zur Verordnung.

Verordnung

des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Verordnung über den Verkehr mit Saatgut landwirtschaftlicher Arten
und von Gemüsearten (Saatgutverordnung)

Der Chef
des Bundeskanzleramtes
14 (411) - 721 04 - Sa 42/85

Bonn, den 7. November 1985

An den
Herrn Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesminister für
Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zu erlassende

Verordnung über den Verkehr mit Saatgut
landwirtschaftlicher Arten und von Gemüse-
arten (Saatgutverordnung)

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des
Artikels 80 Abs. 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.


(Dr. Schäuble)

Verordnung
über den Verkehr mit Saatgut
landwirtschaftlicher Arten und von Gemüsearten
(Saatgutverordnung)

Vom

1985

Auf Grund des § 1 Abs. 1 Satz 1 und 3, des § 5 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a und b, Nr. 5 und 6, des § 9 Abs. 1, des § 11 Abs. 1, des § 12 Abs. 5, des § 13 Abs. 1 Satz 2, des § 22 Abs. 1 und 2 und der §§ 25, 26 und 61 des Saatgutverkehrsgesetzes vom 20. August 1985 (BGBl. I S. 1633) wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

Abschnitt 1
Allgemeine Vorschriften

§ 1

Anwendungsbereich

Die Vorschriften dieser Verordnung gelten für Saatgut landwirtschaftlicher Arten außer Kartoffel und Rebe und für Saatgut von Gemüsearten.

§ 2

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Verordnung sind

1. Monogermisatgut: genetisch einkeimiges Saatgut von Runkelrübe, Zuckerrübe und Roter Rübe;

2. Präzisionssaatgut: auf technischem Weg einkeimig gemachtes Saatgut von Runkelrübe, Zuckerrübe und Roter Rübe;
3. Saatgutmischung: Mischung von Saatgut verschiedener Arten, Sorten oder Kategorien;
4. Kennfarbe: zur Kennzeichnung von Saatgut dienende Farbe von Etiketten, Aufdrucketiketten, Einlegern und Klebemarken; die Kennfarbe ist bei
 - a) Basissaatgut weiß,
 - b) Zertifiziertem Saatgut blau,
 - c) Standardsaatgut dunkelgelb,
 - d) Handelssaatgut braun,
 - e) Vorstufensaatgut weiß mit einem von links unten nach rechts oben verlaufenden 5 mm breiten violetten Diagonalstreifen,
 - f) Saatgutmischungen grün;
5. Schadinsekten: lebende Insekten, die an Saatgut schädigend auftreten;
6. OECD-System: jeweiliges System der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD)

- a) für die sortenmäßige Zertifizierung von
 - aa) Getreidesaatgut (außer Maissaatgut),
 - bb) Maissaatgut,
 - cc) Futterpflanzen- und Ölpflanzensaatgut,
 - dd) Runkelrüben- und Zuckerrübensaatgut,
- b) für die Kontrolle von Gemüsesaatgut,

das für den internationalen Handel bestimmt ist.

Abschnitt 2

Anerkennung von Saatgut

§ 3

Anerkennungsstelle

(1) Der Antrag auf Anerkennung ist bei der Anerkennungsstelle zu stellen, in deren Bereich der Betrieb liegt, in dem das Saatgut aufwächst. Liegt eine Vermehrungsfläche nicht im Bereich dieser Anerkennungsstelle, so kann der Antrag auf Anerkennung für Saatgut von dieser Fläche auch bei der Anerkennungsstelle gestellt werden, in deren Bereich die Vermehrungsfläche liegt; der Antrag ist bei dieser Anerkennungsstelle zu stellen, wenn der Betrieb außerhalb des Geltungsreichs des Saatgutverkehrsgesetzes liegt.

(2) Wird Saatgut außerhalb des Zuständigkeitsbereichs der nach Absatz 1 zuständigen Anerkennungsstelle aufbereitet, so gibt sie das Verfahren auf Antrag an die Anerkennungsstelle ab, in deren Bereich das Saatgut aufbereitet wird.

(3) Der Antrag auf Anerkennung von Saatgut als Zertifiziertes Saatgut im Falle des § 10 Abs. 1 des Saatgutverkehrsgesetzes ist bei der Anerkennungsstelle zu stellen, in deren Bereich das Saatgut lagert.

§ 4

Antrag

(1) Der Antrag auf Anerkennung ist bis zu dem in Anlage 1 jeweils genannten Termin zu stellen. Die Anerkennungsstelle kann hiervon Ausnahmen genehmigen, wenn Besonderheiten der Saatguterzeugung oder des Verfahrens der Sortenzulassung dies rechtfertigen. Satz 1 gilt nicht für Anträge auf Anerkennung von Saatgut als Zertifiziertes Saatgut im Falle des § 10 Abs. 1 des Saatgutverkehrsgesetzes.

(2) Für den Antrag ist ein Vordruck der Anerkennungsstelle zu verwenden.

(3) Der Antragsteller hat im Antrag zu erklären

1. bei Basissaatgut,

- a) daß der Feldbestand aus Vorstufensaatgut der angegebenen Sorte erwächst, das nach den Grundsätzen systematischer Erhaltungszüchtung vom Züchter oder unter seiner Aufsicht und nach seiner Anweisung gewonnen worden ist;
- b) im Falle von Sorten, deren Pflanzen durch Kreuzung bestimmter Erbkomponenten erzeugt werden, ferner, daß der Feldbestand aus Saatgut der angegebenen Erbkomponenten erwächst; soweit diese Erbkomponenten bestimmte Funktionen haben (mütterlicher, väterlicher Elternteil), sind diese jeweils anzugeben;

B

2. bei Zertifiziertem Saatgut,

- a) daß der Feldbestand aus Basissaatgut oder anerkanntem Vorstufensaatgut erwächst;
- b) im Falle von Sorten, deren Pflanzen durch Kreuzung bestimmter Erbkomponenten erzeugt werden, ferner, daß der Feldbestand aus Saatgut der angegebenen Erbkomponenten erwächst; soweit diese Erbkomponenten bestimmte Funktionen haben (mütterlicher, väterlicher Elternteil), sind diese jeweils anzugeben;
- c) bei der Verwendung von Saatgut einer Sorte als Erbkomponente zur Erzeugung von Saatgut einer Hybridsorte ferner, daß das Saatgut der als Erbkomponente verwendeten Sorte anerkannt war; im Falle der Verwendung einer Hybridsorte als Erbkomponente, daß das Saatgut dieser Sorte als Zertifiziertes Saatgut anerkannt war.

(4) Erwächst ein Feldbestand aus anerkanntem Saatgut, so sind im Antrag die Anerkennungsnummer und die Kategorie anzugeben, unter der das Saatgut anerkannt worden ist; im Falle der Anerkennung außerhalb des Geltungsbereichs des Saatgutverkehrsgesetzes ist auch die Anerkennungsstelle anzugeben.

(5) Stammt das Saatgut von Samenträgern, die aus Stecklingen erwachsen, so ist mit dem Antrag auf Anerkennung der Nachweis über die erfolgreiche Prüfung des Bestandes der Stecklinge im Aussaatjahr nach § 7 Abs. 3 zu führen.

(6) Wird bei Zertifiziertem Saatgut die Prüfung des Feldbestandes durch eine amtlich betraute Stelle in einem der in § 10 Abs. 2 des Saatgutverkehrsgesetzes bezeichneten Staaten durchgeführt, so sind dem Antrag

die Bescheinigung dieser Stelle über das Ergebnis der mit Erfolg vorgenommenen Prüfung des Feldbestandes und ein Nachweis der Genehmigung der Saatguteinfuhr nach § 18 Abs. 2 Nr. 4 des Saatgutverkehrsgesetzes beizufügen.

§ 5

Anforderungen an die Vermehrungsfläche
und den Vermehrungsbetrieb

(1) Saatgut wird nur anerkannt, wenn

1. die Vermehrungsfläche bei Getreide außer Mais mindestens 2 Hektar, bei den übrigen landwirtschaftlichen Arten mindestens 0,5 Hektar groß ist;
2. der Kulturzustand der Vermehrungsfläche eine ordnungsgemäße Bearbeitung und Behandlung erkennen läßt;
3. nach den Vorfruchtverhältnissen anzunehmen ist, daß auf der Vermehrungsfläche keine Pflanzen anderer Arten, Sorten oder Kategorien vorhanden sind, die zu Fremdbefruchtung oder Sortenvermischung führen können und
4. in dem Betrieb, der Saatgut für andere vermehrt, (Vermehrungsbetrieb) Saatgut
 - a) nur von jeweils einer Sorte einer Art oder, soweit Artengruppen nach Satz 2 bestehen, einer Artengruppe
 - b) nur von jeweils einer Kategorie einer Sorte und
 - c) einer Sorte nur für einen Vertragspartner erzeugt wird.

Für die Anwendung von Satz 1 Nr. 4 Buchstabe a werden folgende Artengruppen gebildet:

1. Runkelrübe, Zuckerrübe und Rote Rübe,
2. Kohlrübe und Futterkohl,
3. Kohlrabi, Grünkohl, Blumenkohl, Rotkohl, Weißkohl, Wirsing und Rosenkohl,
4. Rübsen, Herbstrübe und Mairübe.

(2) Bei Saatgut, das im Rahmen eines OECD-Systems nach Abschnitt 7 gekennzeichnet werden soll, gelten die Anforderungen nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 nur dann als erfüllt, wenn

1. bei Getreide außer Mais sowie bei Gräsern, Phazelle, Hanf, Sojabohne, Sonnenblume, Lein und Mohn in den letzten zwei Jahren,
2. bei Leguminosen landwirtschaftlicher Arten in den letzten drei Jahren,
3. bei Sareptasenf, Raps, Schwarzem Senf, Rübsen, Ölrettich, Weißem Senf, Kohlrübe und Futterkohl in den letzten fünf Jahren

vor der Vermehrung keine andere Art, die zu Fremdbefruchtung führen kann, keine andere Sorte derselben Art oder Artengruppe und keine andere Kategorie derselben Sorte auf der Vermehrungsfläche angebaut worden ist.

(3) Die Anerkennungsstelle kann Ausnahmen von Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 und 4 genehmigen, soweit keine Beeinträchtigung der Saatgutqualität zu erwarten ist.

Die Ausnahmegenehmigung kann mit Auflagen insbesondere darüber verbunden werden, daß Partien kenntlich zu machen und getrennt zu lagern sind.

(4) Die Vermehrungsflächen sind durch Schilder zu kennzeichnen.

§ 6

Anforderungen an den Feldbestand und an die Beschaffenheit des Saatgutes

Die Anforderungen an den Feldbestand ergeben sich aus Anlage 2. Die Anforderungen an die Beschaffenheit des Saatgutes ergeben sich aus Anlage 3. Für Vorstufensaatgut gelten die Anforderungen für Basissaatgut entsprechend.

§ 7

Feldbestandsprüfung

(1) Jede Vermehrungsfläche ist im Jahr der Saatguterzeugung mindestens einmal vor der Ernte des Saatgutes durch Feldbesichtigung auf das Vorliegen der Anforderungen an den Feldbestand zu prüfen.

(2) Jede Vermehrungsfläche mit Arten von Öl- und Faserpflanzen im Überwinterungsanbau ist zusätzlich mindestens einmal im Herbst des Aussaatjahres durch Feldbesichtigung auf das Vorliegen der Anforderungen an den Feldbestand zu prüfen.

(3) Bei Vermehrungsflächen mit Samenträgern aus Stecklingen setzt die Feldbestandsprüfung voraus, daß auch der Bestand der Stecklinge im Aussaatjahr mindestens einmal durch Feldbesichtigung auf das Vorliegen der Anforderungen an den Feldbestand geprüft worden ist.

(4) Jede Vermehrungsfläche mit Hybridmais oder Inzuchtlinien von Mais ist zusätzlich bei der Erzeugung von Basissaatgut mindestens dreimal und bei der Erzeugung von Zertifiziertem Saatgut mindestens zweimal durch Feldbesichtigung auf das Vorliegen der Anforderungen an den Feldbestand zu prüfen. Die erste Feldbesichtigung erfolgt unmittelbar vor Erscheinen der Narbenfäden des mütterlichen Elternteils. Ist auf der Vermehrungsfläche in einem der beiden vorangegangenen Jahre Mais angebaut worden, so ist festzustellen, ob der Vermehrungsbestand frei von Durchwuchs ist. Ist zur Prüfung des zulässigen Fremdbesatzes eine Prüfung der Kolben erforderlich, so kann nach der Ernte oder auf Antrag des Vermehrers unmittelbar vor der Ernte eine zusätzliche Besichtigung der Kolben vorgenommen werden.

(5) Erweist sich der Feldbestand auf einem Teil einer zusammenhängenden Vermehrungsfläche als für die Anerkennung nicht geeignet, so wird der Feldbestand der restlichen Vermehrungsfläche nur berücksichtigt, wenn er deutlich abgegrenzt worden ist.

§ 8

Mängel des Feldbestandes

(1) Soweit Mängel des Feldbestandes behoben werden können, wird auf einen spätestens drei Werktage nach Mitteilung der Mängel vom Antragsteller oder Vermehrter gestellten Antrag in angemessener Frist eine Nachbesichtigung durchgeführt. Sie wird jedoch nicht durchgeführt, wenn der Mangel durch Befall mit Schadorganismen oder Krankheiten verursacht worden ist, die durch das Saatgut übertragen werden können.

(2) Die Anerkennungsstelle kann das Anerkennungsverfahren fortsetzen und Voraussetzungen hierfür festsetzen, wenn

1. zu erwarten ist, daß die festgestellten Mängel durch spätere Behandlung des Saatgutes auf ein zulässiges Ausmaß zurückgeführt werden können, und
2. die Durchführung dieser Behandlung bei der Prüfung der Beschaffenheit des Saatgutes nachgeprüft werden kann.

§ 9

Mitteilung des Ergebnisses der Feldbestandsprüfung

Das Ergebnis der Feldbestandsprüfung sowie das Ergebnis der Prüfung des Bestandes von Stecklingen im Ansaatjahr werden dem Antragsteller und dem Vermehrer schriftlich mitgeteilt; im Falle mehrfacher Feldbesichtigung oder Nachbesichtigung jedoch erst nach der letzten Besichtigung.

§ 10

Wiederholungsbesichtigung

(1) Der Antragsteller oder Vermehrer kann innerhalb von drei Werktagen nach Zugang der Mitteilung nach § 9 eine Wiederholung der Besichtigung (Wiederholungsbesichtigung) beantragen. Die Wiederholungsbesichtigung findet statt, wenn durch Darlegung von Umständen glaubhaft gemacht wird, daß das mitgeteilte Ergebnis der Prüfung nicht den tatsächlichen Verhältnissen entspricht. Bei Hybridmais findet sie jedoch nicht statt, wenn nach dem Ergebnis der Feldbesichtigung der zulässige Anteil nicht entfanter Pflanzen überschritten war.

(2) Die Wiederholungsbesichtigung soll von einem anderen Prüfer vorgenommen werden. In der Zeit zwischen der letzten Besichtigung und der Wiederholungsbesichtigung darf der Feldbestand nicht verändert werden. § 9 gilt entsprechend.

§ 11

Probenahme

(1) Der von der zuständigen Behörde Beauftragte (Probenehmer) entnimmt dem für das gewerbsmäßige Inverkehrbringen aufbereiteten und verpackten Saatgut die Probe für die Beschaffenheitsprüfung nach § 12 und für die Nachprüfung nach § 16.

(2) Das Höchstgewicht einer Partie, aus der jeweils eine Probe zu entnehmen ist, und das Mindestgewicht oder die Mindestmenge der Probe ergeben sich aus Anlage 4.

(3) Der Probenehmer kann von Saatgut, das noch nicht verpackt ist, Proben entnehmen, wenn die Zugehörigkeit der jeweiligen Probe zu der Partie durch Absonderung und Kenntlichmachung der Partie bis zur endgültigen Verschließung sichergestellt ist. Im Falle der Zusammenlagerung einer das Höchstgewicht einer Partie übersteigenden Saatgutmenge genügt es, wenn die Zugehörigkeit der Proben zu der Saatgutmenge sichergestellt ist.

(4) Der Probenehmer entnimmt die Probe nur, wenn derjenige, in dessen Betrieb die Probenahme stattfinden soll, der Anerkennungsstelle oder der von ihr bestimmten Stelle oder Person

1. angezeigt hat, daß das Saatgut aufbereitet ist; dabei sind das voraussichtliche Gewicht der Partie und die voraussichtliche Zahl der Packungen oder die Absicht des gewerbsmäßigen Inverkehrbringens in Kleinpackungen anzugeben;
2. schriftlich erklärt hat, daß die Partie ausschließlich aus Feldbeständen stammt,

- a) die sich bei ihrer Prüfung als für die Anerkennung geeignet erwiesen haben oder
- b) hinsichtlich derer die Anerkennungsstelle das Anerkennungsverfahren nach § 8 Abs. 2 fortsetzt und die von ihr hierfür festgesetzten Voraussetzungen erfüllt sind.

(5) Der Probenehmer verweigert die Probenahme, wenn eine Auflage nach § 5 Abs. 3 Satz 2 nicht erfüllt ist.

(6) Im Falle eines Antrags auf Anerkennung nach § 10 Abs. 1 des Saatgutverkehrsgesetzes entnimmt der Probenehmer die Probe, wenn der Antragsteller anstelle der Erklärung nach Absatz 4 Nr. 2 schriftlich erklärt hat, daß die Partie ausschließlich aus Feldbeständen stammt, auf welche sich die nach § 4 Abs. 6 beigefügte Bescheinigung bezieht.

§ 12

Beschaffenheitsprüfung

(1) Die Beschaffenheit wird an Hand der dafür entnommenen Probe geprüft. Auf Antrag wird bei Getreide zusätzlich geprüft, ob die besonderen Voraussetzungen bezüglich des Freiseins von Flughafer erfüllt sind, die in Rechtsakten von Organen der Europäischen Gemeinschaften festgesetzt sind. Auf Antrag kann außerdem das Tausendkorngewicht festgestellt werden.

(2) Ergibt die Prüfung, daß die Anforderungen nicht erfüllt sind, so gestattet die Anerkennungsstelle auf Antrag die Entnahme einer weiteren Probe, wenn durch Darlegung von Umständen glaubhaft gemacht wird, daß der festgestellte Mangel beseitigt ist. Dies gilt nicht für die zusätzliche Prüfung bei Getreide nach

Absatz 1 Satz 2. Ergibt im Falle des § 11 Abs. 3 Satz 2 die Prüfung einer aus der Saatgutmenge entnommenen Probe, daß die Anforderungen nicht erfüllt sind, so erfüllt die gesamte Saatgutmenge nicht die Anforderungen.

(3) Saatgut, das die Anforderungen der Anlage 3 für Basissaatgut außer der Anforderung an die Keimfähigkeit erfüllt, darf auf Antrag auch dann als Basis-saatgut oder Vorstufensaatgut anerkannt werden, wenn die Keimfähigkeit 50 vom Hundert der reinen Körner oder Knäuel nicht unterschreitet. Die Anerkennung ist mit der Auflage zu verbinden, daß das Saatgut nicht zu anderen Saatzwecken als zur weiteren Vermehrung gewerbsmäßig in den Verkehr gebracht werden darf.

(4) Präzisionssaatgut von Runkelrübe oder Roter Rübe, das die Anforderungen der Anlage 3 außer den sonstigen Anforderungen an Präzisionssaatgut nach Fußnote 4 zu Nummer 6.1 und Fußnote 4 zu Nummer 7.1 erfüllt, darf auf Antrag auch anerkannt werden, wenn

1. bei Sorten oder Erbkomponenten mit mehr als 85 vom Hundert Diploiden mindestens 58 vom Hundert und
2. bei den übrigen Sorten oder Erbkomponenten mindestens 63 vom Hundert

der gekeimten Knäuel nur einen Keimling entwickeln. Die Anerkennung ist mit der Auflage zu verbinden, daß das Saatgut nicht zu Saatzwecken im Geltungsbereich des Saatgutverkehrsgesetzes gewerbsmäßig in den Verkehr gebracht werden darf.

§ 13

Mitteilung des Ergebnisses der Beschaffenheitsprüfung

Das Ergebnis der Beschaffenheitsprüfung wird dem Antragsteller, dem Vermehrer und demjenigen, in dessen Betrieb die Probe entnommen worden ist, schriftlich mitgeteilt. Über das Ergebnis der zusätzlichen Prüfung bei Getreide nach § 12 Abs. 1 Satz 2 wird eine gesonderte Bescheinigung ausgestellt; wird diese Prüfung erst nach der Anerkennung vorgenommen, so wird in der Bescheinigung auch die Anerkennungsnummer der Partie angegeben.

§ 14

Bescheid

(1) In dem Bescheid über den Antrag auf Anerkennung sind anzugeben:

1. der Name des Antragstellers,
2. der Name des Vermehrerers,
3. die Art und die Sortenbezeichnung,
4. die Größe und Bezeichnung der Vermehrungsfläche,
5. das Erntejahr,
6. das angegebene Nettogewicht der Partie, aus der die Probe für die Beschaffenheitsprüfung entnommen worden ist,
7. im Falle des § 12 Abs. 1 Satz 3 das Tausendkorngewicht,
8. im Falle der Anerkennung die Kategorie und die Anerkennungsnummer.

(2) Die Anerkennungsnummer setzt sich aus dem Buchstaben "D", einem Schrägstrich, dem für den Sitz der Anerkennungsstelle geltenden Unterscheidungszeichen der Verwaltungsbezirke nach § 23 Abs. 2 in Verbindung mit Anlage I der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (Kennzeichen der Anerkennungsstelle) und einer mehrstelligen, von der Anerkennungsstelle festgesetzten Zahl zusammen.

(3) Die Anerkennungsstelle benachrichtigt den Vermehrer von der Erteilung des Bescheides.

(4) Erfüllt Saatgut, dessen Anerkennung als Basis-saatgut beantragt worden ist, nicht die Anforderungen für Basissaatgut, so wird es auf Antrag als Zertifiziertes Saatgut anerkannt, wenn es aus anerkanntem Vorstufensaatgut erwachsen ist und die Anforderungen für Zertifiziertes Saatgut erfüllt. Dies gilt nicht für Sorten, deren Pflanzen durch Kreuzung bestimmter Erbkomponenten erzeugt werden.

§ 15

Erneute Beschaffenheitsprüfung

(1) Ist Saatgut von Mais nach der Anerkennung kalibriert worden, so wird es erneut auf die Einhaltung der Anforderungen an die Beschaffenheit geprüft. Ist anerkanntes Saatgut von Runkelrübe, Zuckerrübe oder Roter Rübe zu Präzisionssaatgut aufbereitet worden, so wird es auf die Einhaltung der Anforderungen an die Beschaffenheit bei Präzisionssaatgut geprüft.

(2) Auf Antrag entnimmt der Probenehmer eine Probe aus anerkanntem oder zugelassenem Saatgut zu einer erneuten Beschaffenheitsprüfung.

(3) Die Prüfungen sind bei der Anerkennungsstelle zu beantragen, in deren Bereich das Saatgut lagert. Für den Antrag ist ein Vordruck der Anerkennungsstelle zu verwenden; die Anerkennungs- oder Zulassungsnummer und die Behandlung, der das Saatgut unterworfen war, sind anzugeben.

(4) § 11 Abs. 1 bis 4 Nr. 1, § 12 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 Satz 1 gelten entsprechend. Das Ergebnis der Prüfung wird dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt.

§ 16

Nachprüfung

(1) Die Anerkennungsstelle prüft, soweit sie es für erforderlich hält, anerkanntes Saatgut an Hand der dafür entnommenen Probe daraufhin nach, ob es oder sein Aufwuchs sortenecht ist und erkennen läßt, daß die Anforderungen an den Gesundheitszustand erfüllt waren. Anerkanntes Vorstufensaatgut ist in jedem Falle, anderes anerkanntes Saatgut im Falle der Kennzeichnung nach einem OECD-System nach Maßgabe des Absatzes 3 nachzuprüfen; in diesen Fällen führt das Bundessortenamt die Nachprüfung auf Sortenechtheit durch und unterrichtet die Anerkennungsstelle und den Züchter über das Ergebnis.

(2) Absatz 1 gilt nicht für anerkanntes Vorstufensaatgut und Basissaatgut von Runkelrübe, Zuckerrübe und Roter Rübe.

(3) Im Falle der Kennzeichnung nach einem OECD-System genügt es, wenn die Nachprüfung bei Zertifiziertem Saatgut von Roggen, Futterpflanzen, Öl- und Faserpflanzen und Rüben an mindestens 25 vom Hundert und bei den übrigen Getreidearten und den Gemüsearten an mindestens 10 vom Hundert der entnomme-

nen Proben durchgeführt wird; dies gilt nicht für auszuführendes Saatgut, das aus Saatgut erwachsen ist, dessen Einfuhr zur Vermehrung nach § 18 Abs. 2 Nr. 1 des Saatgutverkehrsgesetzes genehmigt worden war.

(4) Soweit die Bundesrepublik Deutschland durch Rechtsakte von Organen der Europäischen Gemeinschaften verpflichtet ist,

1. eine Nachprüfung durchzuführen, wird diese vom Bundessortenamt durchgeführt;
2. Proben für eine Nachprüfung außerhalb des Geltungsbereichs des Saatgutverkehrsgesetzes zur Verfügung zu stellen, leitet das Bundessortenamt die Proben an die Stelle weiter, die die Nachprüfung durchführt.

Wird im Rahmen eines OECD-Systems eine Nachprüfung auf Sortenechtheit von außerhalb des Geltungsbereichs des Saatgutverkehrsgesetzes erzeugtem Saatgut erforderlich, wird diese vom Bundessortenamt durchgeführt. Soweit eine Stelle außerhalb des Geltungsbereichs des Saatgutverkehrsgesetzes im Rahmen eines OECD-Systems einen Antrag auf Übersendung von Proben für eine Nachprüfung stellt und dem Antrag entsprochen werden soll, gilt Satz 1 Nr. 2 entsprechend.

(5) In den Fällen des Absatzes 1 Satz 2 und des Absatzes 4 leitet die Anerkennungsstelle die erforderlichen Proben dem Bundessortenamt zu.

§ 17

Verfahren für die Nachprüfung
durch Anbau

Die Nachprüfung durch Anbau soll in der der Probenahme folgenden Vegetationsperiode durchgeführt werden. Die Proben für die Nachprüfung durch Anbau sind zusammen mit Vergleichsproben anzubauen.

§ 18

Rücknahme der Anerkennung

Wird auf Grund des Ergebnisses der Nachprüfung die Anerkennung zurückgenommen und ist der Antragsteller nicht mehr im Besitz des Saatgutes, so hat er der Anerkennungsstelle Namen und Anschrift desjenigen mitzuteilen, an den er das Saatgut abgegeben hat. Dies gilt entsprechend für den Erwerber dieses Saatgutes. Die Anerkennungsstelle, welche die Anerkennung zurückgenommen hat, hat die für den Besitzer des Saatgutes zuständige Anerkennungsstelle unter Angabe von Art, Sortenbezeichnung und Anerkennungsnummer von der Rücknahme zu unterrichten.

Abschnitt 3

Standardsaatgut von Gemüse

§ 19

Gestattung des Inverkehrbringens

Standardsaatgut von Gemüsearten darf gewerbsmäßig in den Verkehr gebracht werden.

§ 20

Anforderungen an die Beschaffenheit; Höchstgewicht
einer Partie

(1) Die Anforderungen an die Beschaffenheit des
Standardsaatgutes ergeben sich aus Anlage 3 Nr. 7.

(2) Das Höchstgewicht einer Partie ergibt sich aus
Anlage 4.

§ 21

Nachkontrolle

(1) Die Nachkontrolle von Standardsaatgut wird
stichprobenweise durchgeführt. Die Nachkontrollstelle
zieht die erforderlichen Proben aus den nach § 12
Abs. 4 Nr. 2 des Saatgutverkehrsgesetzes aufzubewahren-
den Proben. Sie kann durch einen Probenehmer Proben aus
der Partie ziehen lassen, soweit dies für eine ausrei-
chende Nachkontrolle, insbesondere zur Sicherstellung
der Zugehörigkeit der aufbewahrten Proben zu der
Partie, erforderlich ist.

(2) Das Mindestgewicht einer Probe, die von einem
nach § 12 Abs. 4 Nr. 2 des Saatgutverkehrsgesetzes Ver-
pflichteten oder im Falle der Probenahme nach Absatz 1
Satz 3 zu ziehen ist, ergibt sich aus Anlage 4 Nr. 6.

(3) Besteht die gesamte Saatgutpartie aus Klein-
packungen, deren Nettosaatgutgewicht insgesamt weniger
als das Hundertfache des Mindestgewichtes einer Probe
nach Anlage 4 Nr. 6 beträgt, so entfällt die Verpflich-
tung nach § 12 Abs. 4 Nr. 2 des Saatgutverkehrsgeset-
zes, eine Probe zu ziehen und aufzubewahren.

(4) Das Bundessortenamt führt die Nachprüfung auf
Sortenechtheit durch. Die Nachkontrollstelle stellt ihm
hierfür Teilmengen der nach Absatz 1 Satz 2 gezogenen

Proben zur Verfügung; die Nachprüfung kann sich auch auf die nach Absatz 1 Satz 3 gezogenen Proben erstrecken. Das Bundessortenamt teilt das Ergebnis der Nachprüfung auf Sortenechtheit der Nachkontrollstelle mit.

(5) Haben sich bei der Nachkontrolle Abweichungen ergeben, so teilt die Nachkontrollstelle dies demjenigen mit, der nach § 12 Abs. 2 oder 3 des Saatgutverkehrsgesetzes zur Aufzeichnung verpflichtet ist.

Abschnitt 4 Handelssaatgut

§ 22 Gestattung des Inverkehrbringens

Handelssaatgut folgender Arten darf nach Zulassung gewerbsmäßig in den Verkehr gebracht werden:

1. G r ä s e r:

Straußgräser außer Weißem Straußgras,
Schafschwingel,
Hainrispe,
Gemeine Rispe;

2. L e g u m i n o s e n:

Weißer Lupine außer der bitterstoffarmen Form,
Gelber Lupine außer der bitterstoffarmen Form,
Gelbklee,
Esparsette,
Alexandriner Klee,
Persischer Klee,
Pannonische Wicke;

3. Ö l - u n d F a s e r p f l a n z e n :
Schwarzer Senf,
Mohn.

§ 23

Anforderungen an die Beschaffenheit

Die Anforderungen an die Beschaffenheit des Saatgutes ergeben sich aus Anlage 3.

§ 24

Zulassungsverfahren

(1) Der Antrag auf Zulassung ist bei der Anerkennungsstelle zu stellen, in deren Bereich das Saatgut lagert.

(2) Für den Antrag ist ein Vordruck der Anerkennungsstelle zu verwenden.

(3) Im übrigen gelten für das Verfahren der Zulassung folgende Vorschriften entsprechend:

1. für die Probenahme einschließlich des Höchstgewichtes einer Partie und des Mindestgewichtes oder der Mindestmenge der Probe § 11 Abs. 1 bis 4 Nr. 1,
2. für die Beschaffenheitsprüfung § 12 Abs. 1 und 2,
3. für die Mitteilung des Ergebnisses der Beschaffenheitsprüfung § 13.

§ 25

Bescheid

(1) In dem Bescheid über den Antrag auf Zulassung sind anzugeben:

1. der Name des Antragstellers,
2. die Art,
3. das Aufwuchsgebiet,
4. das Erntejahr,
5. das angegebene Nettogewicht der Partie, aus der die Probe für die Beschaffenheitsprüfung entnommen worden ist.
6. im Falle der Zulassung die Zulassungsnummer.

(2) Für die Zulassungsnummer gilt § 14 Abs. 2 entsprechend.

Abschnitt 5 Saatgutmischungen

§ 26

Gestattung des Inverkehrbringens

(1) Saatgutmischungen dürfen, soweit sich aus den Absätzen 2 bis 5 keine Einschränkungen ergeben, gewerbsmäßig in den Verkehr gebracht werden, wenn

1. sie im Geltungsbereich des Saatgutverkehrsgesetzes hergestellt worden sind und für ihre Herstellung eine Mischungsnummer nach § 27 erteilt ist oder
2. sie in einem anderen Mitgliedstaat hergestellt worden sind und
 - a) Saatgut von Futterpflanzen enthalten,

- b) kein Saatgut enthalten, das seiner Sorte oder Kategorie nach im Geltungsbereich des Saatgutverkehrsgesetzes nicht gewerbsmäßig in den Verkehr gebracht werden darf, und
- c) die Packungen mit einem Hinweis gekennzeichnet sind, daß der Aufwuchs nicht zur Nutzung als Futterpflanze bestimmt ist.

(2) Saatgutmischungen für Verwendungszwecke in der Landwirtschaft dürfen gewerbsmäßig nur in den Verkehr gebracht werden, wenn der Aufwuchs

1. zur Körnererzeugung bestimmt ist und die Mischung nur Saatgut von Getreide oder Leguminosen landwirtschaftlicher Arten enthält;
2. zur Futternutzung außer Körnernutzung bestimmt ist und die Mischung nur Saatgut von Getreide, Futterpflanzen oder Öl- und Faserpflanzen enthält, jedoch kein Saatgut von Gräserarten,
 - a) bei denen der Aufwuchs nicht zur Nutzung als Futterpflanze bestimmt ist oder
 - b) die in dem gemeinsamen Sortenkatalog für landwirtschaftliche Pflanzenarten als "nicht zur Nutzung als Futterpflanze bestimmt" bezeichnet sind oder
3. zur Gründüngung bestimmt ist und die Mischung nur Saatgut von Getreide, Futterpflanzen oder Öl- und Faserpflanzen enthält.

(3) Saatgutmischungen dürfen ferner gewerbsmäßig nur in den Verkehr gebracht werden, wenn

1. sie nur Saatgut von im Artenverzeichnis aufgeführten Arten enthalten und
2. das Saatgut vor dem Mischen anerkannt oder als Handelssaatgut zugelassen worden war oder als Standard-saatgut oder Behelfssaatgut in den Verkehr gebracht werden durfte.

Saatgutmischungen für Verwendungszwecke außerhalb der Landwirtschaft dürfen jedoch gewerbsmäßig auch in den Verkehr gebracht werden, wenn sie Saatgut von im Artenverzeichnis nicht aufgeführten Arten enthalten, sofern sie die Anforderungen der Anlage 3 Nr. 8 erfüllen.

(4) Saatgutmischungen, die Saatgut enthalten, dessen gewerbsmäßiges Inverkehrbringen durch Rechtsverordnung nach § 11 Abs. 2 oder 3 des Saatgutverkehrsgesetzes nur befristet gestattet ist, dürfen nur innerhalb dieser Frist gewerbsmäßig in den Verkehr gebracht werden.

(5) Saatgutmischungen, die nur Saatgut von Öl- und Faserpflanzen, Rüben oder Gemüsearten enthalten, dürfen nicht gewerbsmäßig in den Verkehr gebracht werden.

§ 27

Antrag, Probenahme

(1) Wer eine Saatgutmischung herstellen will, hat für jede Partie der Mischung eine Mischungsnummer bei der Anerkennungsstelle zu beantragen, in deren Bereich die Mischung hergestellt werden soll. Die Mischungsnummer setzt sich zusammen aus dem Buchstaben "D", einem Schrägstrich, dem Kennzeichen der Anerkennungsstelle,

einer mehrstelligen, von der Anerkennungsstelle festgesetzten Zahl und dem Buchstaben "M". Das Höchstgewicht einer Partie ergibt sich aus Anlage 4 Nr. 7.

(2) Für den Antrag ist ein Vordruck der Anerkennungsstelle zu verwenden.

(3) Der Antragsteller hat im Antrag

1. anzugeben:

- a) den Verwendungszweck und im Falle des § 29 Abs. 7 Satz 4 die Mischungsbezeichnung,
- b) die Zusammensetzung nach Arten und bei anerkanntem Saatgut und Standardsaatgut nach Sorten in vom Hundert des Gewichtes,
- c) das voraussichtliche Gewicht der Partie,
- d) die voraussichtliche Zahl der Packungen oder die Absicht des gewerbsmäßiges Inverkehrbringens von Kleinpackungen;

2. zu erklären, daß er in die Saatgutmischung von den im Artenverzeichnis aufgeführten Arten nur Saatgut aufnimmt, das die Anforderungen des § 26 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 erfüllt.

(4) Der Antragsteller hat ferner anzugeben:

1. für jeden Bestandteil der Mischung

- a) bei anerkanntem Saatgut die Anerkennungsnummer,
- b) bei Handelssaatgut die Zulassungsnummer,
- c) bei Standardsaatgut die Bezugsnummer,

- d) bei Behelfssaatgut die Partienummer,
 - e) bei außerhalb des Geltungsbereichs des Saatgutverkehrsgesetzes anerkanntem oder zugelassenem Saatgut auch die Anerkennungsstelle;
2. bei Saatgutmischungen, die Saatgut enthalten, dessen gewerbsmäßiges Inverkehrbringen durch Rechtsverordnung nach § 11 Abs. 2 oder 3 des Saatgutverkehrsgesetzes nur befristet gestattet ist, das Ende der Frist.

(5) Der Probenehmer entnimmt der für das gewerbsmäßige Inverkehrbringen verpackten Saatgutmischung eine Probe für eine Untersuchung oder Nachprüfung oder zur Beweissicherung. Das Mindestgewicht oder die Mindestmenge der Probe ergibt sich aus Anlage 4.

§ 28

Rücknahme der Erteilung der Mischungsnummer oder Kennnummer

Wird auf Grund des Ergebnisses der Untersuchung der nach § 27 Abs. 5 entnommenen Probe die Erteilung der Mischungsnummer oder Kennnummer (§ 40 Abs. 6) für diese Saatgutmischung zurückgenommen und ist der Antragsteller nicht mehr im Besitz des Saatgutes, so hat er der Anerkennungsstelle Namen und Anschrift desjenigen mitzuteilen, an den er das Saatgut abgegeben hat. Dies gilt entsprechend für den Erwerber dieses Saatgutes. Die Anerkennungsstelle, welche die Erteilung der Mischungsnummer oder Kennnummer zurückgenommen hat, hat die für den Besitzer des Saatgutes zuständige Anerkennungsstelle unter Angabe der Mischungsnummer oder Kennnummer von der Rücknahme zu unterrichten.

Abschnitt 6
Kennzeichnung, Verschließung, Schließung
und Verpackung

§ 29

Etikett

(1) Vor oder bei der Probenahme nach § 11 Abs. 1, § 24 Abs. 3 Nr. 1 und § 27 Abs. 5 ist jede Packung oder jedes Behältnis des Saatgutes durch den Probenehmer oder unter seiner Aufsicht mit einem Etikett zu kennzeichnen. Als Etikett gilt auch ein Klebeetikett der Anerkennungsstelle.

(2) Jede Packung oder jedes Behältnis von Standardsaatgut ist von demjenigen, der das Saatgut als erster gewerbsmäßig in den Verkehr bringt oder neu verpackt und gewerbsmäßig in den Verkehr bringt, mit einem Etikett zu kennzeichnen. Bei Standardsaatgut, das in einem anderen Mitgliedstaat in der in Rechtsakten von Organen der Europäischen Gemeinschaften bestimmten Form gekennzeichnet und geschlossen worden ist, entfällt diese Verpflichtung für denjenigen, der es, ohne es neu zu verpacken, im Geltungsbereich des Saatgutverkehrsgesetzes gewerbsmäßig in den Verkehr bringt.

(3) Das Etikett muß rechteckig und mindestens 110 x 67 mm groß sein, die jeweilige Kennfarbe haben und als unverwischbaren Aufdruck die jeweiligen Angaben nach Anlage 5 enthalten; sie können auch zusätzlich in anderen Sprachen gemacht werden. Die Betriebsnummer bei Standardsaatgut (Anlage 5 Nr. 2.3) wird von der Nachkontrollstelle, in deren Bereich der Betrieb liegt, auf Antrag festgesetzt; sie setzt sich zusammen aus dem Buchstaben "D", einer Zahl und einem dem Kennzeichen der Anerkennungsstelle nach § 14 Abs. 2 entsprechenden Kennzeichen der Nachkontrollstelle. Die Bezugsnummer

bei Standardsaatgut (Anlage 5 Nr 2.6) setzt sich aus der Betriebsnummer, der vom Betrieb festgesetzten Partienummer und den Buchstaben "St" zusammen.

(4) Bei Monogermersaatgut und Präzisionssaatgut muß das Etikett zusätzlich die Angabe "Monogermersaatgut" beziehungsweise "Präzisionssaatgut" sowie die angegebenen Ober- und Untergrenzen der Sortierung (Kaliber) enthalten.

(5) Bei Hybridsorten muß das Etikett für Basis-saatgut und Vorstufensaatgut zusätzlich zur Sortenbezeichnung die Bezeichnung der Erbkomponenten und deren Funktion (mütterlicher oder väterlicher Elternteil) angeben.

(6) Das Etikett kann Angaben enthalten über

1. die Keimfähigkeit und das Tausendkorngewicht, soweit diese Eigenschaften amtlich festgestellt worden sind,
2. das angegebene Kaliber bei Saatgut von Mais,
3. die Zahl der höchstens vorgesehenen Generationen bis zum Zertifizierten Saatgut bei anerkanntem Vorstufensaatgut.

(7) Bei Saatgutmischungen muß das Etikett für jeden Bestandteil zusätzlich folgende Angaben enthalten

1. die Art,
2. bei anerkanntem Saatgut und Standardsaatgut die Sortenbezeichnung,
3. den Anteil in vom Hundert des Gewichtes.

Enthält die Saatgutmischung Saatgut einer Art, die nicht im Artenverzeichnis aufgeführt ist, mit einem Anteil von mehr als 3 vom Hundert des Gewichtes, so sind für diese Art auch die Reinheit in vom Hundert des Gewichtes und die Keimfähigkeit in vom Hundert der reinen Körner anzugeben. Die Angaben nach den Sätzen 1 und 2 können auch auf der Rückseite des Etikettes, die Angaben nach Satz 2 auch auf einem Zusatzetikett gemacht werden. Anstelle der Angaben nach den Sätzen 1 und 2 kann auf dem Etikett eine Mischungsbezeichnung angegeben werden, wenn die Angaben bei der in § 27 Abs. 1 Satz 1 bezeichneten Anerkennungsstelle niedergelegt sind und auf jeder Packung aufgedruckt, auf einem Zusatzetikett vermerkt oder in einem jeder Packung oder jedem Behältnis beigegebenen Begleitpapier enthalten sind.

(8) Bei Saatgutmischungen, die Saatgut enthalten, dessen gewerbsmäßiges Inverkehrbringen durch Rechtsverordnung nach § 11 Abs 2 oder 3 des Saatgutverkehrsgesetzes nur befristet gestattet ist, ist zusätzlich diese Frist anzugeben mit dem Hinweis, daß die Saatgutmischung nur während dieser Frist gewerbsmäßig in den Verkehr gebracht werden darf.

(9) Auf Antrag kann die Anerkennungsstelle Etiketten ausgeben, auf denen eine laufende Nummer, ein Abdruck ihres Siegels oder beides aufgedruckt ist.

§ 30

Aufdrucketikett

Bei anerkanntem Saatgut von Getreide kann, wenn die Packung oder das Behältnis eine von der Anerkennungsstelle zugeteilte Ordnungsnummer trägt, anstelle des Etikettes ein unverwischbarer Aufdruck oder Stempelaufdruck mit den Angaben nach § 29 Abs. 3, 5 und 6 in der jeweiligen Kennfarbe angebracht werden (Aufdrucketi-

kett). Die Anerkennungsnummer sowie Monat und Jahr der Probenahme sind in zeitlicher Verbindung mit der Probenahme nach § 11 Abs. 1 oder dem Verpacken nach § 36 Satz 1 durch den Probenehmer oder unter seiner Aufsicht anzubringen.

§ 31

Einleger

Jede Packung oder jedes Behältnis ist mit einem Einleger in der jeweiligen Kennfarbe zu versehen, der als Aufdruck die Bezeichnung "Einleger" und mindestens folgende Angaben der Anlage 5 enthält:

1. bei anerkanntem Saatgut die Angaben nach den Nummern 1.4 bis 1.7 und bei Monogerm- oder Präzisionssaatgut die Zusätze nach § 29 Abs. 4,
2. bei Standardsaatgut die Angaben nach den Nummern 2.2, 2.4 bis 2.6 und bei Monogerm- oder Präzisionssaatgut die Zusätze nach § 29 Abs. 4,
3. bei Handelssaatgut die Angaben nach den Nummern 3.4 bis 3.6,
4. bei Saatgutmischungen die Angaben nach den Nummern 4.3 und 4.4 und im Falle des § 29 Abs. 7 Satz 4 die Mischungsbezeichnung.

Der Einleger ist nicht erforderlich, wenn ein Etikett aus reißfestem Material, ein Klebeetikett oder ein Aufdrucketikett verwendet wird.

§ 32

Angabe einer Saatgutbehandlung

Ist Saatgut einer chemischen oder besonderen physikalischen Behandlung unterzogen worden, so ist dies anzugeben. Ist dabei ein Pflanzenschutzmittel angewendet worden, so ist dessen Bezeichnung und, wenn das Pflanzenschutzmittel zugelassen ist, die Zulassungsnummer anzugeben; anstelle der Bezeichnung kann der Wirkstoff oder dessen Kurzbezeichnung angegeben werden. Die Angaben sind unverwischbar aufzudrucken

1. auf dem Etikett und, falls ein Einleger erforderlich ist, auf dem Einleger,
2. auf einem Zusatzetikett und, falls es nicht aus reißfestem Material besteht, auf dem Einleger oder einem zusätzlichen Einleger oder
3. auf einem Klebeetikett oder im Aufdrucketikett.

§ 33

Angaben in besonderen Fällen

(1) Die Packungen oder Behältnisse mit anerkanntem Saatgut müssen auf dem Etikett, im Falle der Nummern 2 und 3 auf dem Etikett oder einem Zusatzetikett, jeweils zusätzlich folgende Angabe tragen:

1. "Nicht zur Nutzung als Futterpflanze bestimmt" bei Saatgut von Gräserarten, dessen Aufwuchs nicht zur Nutzung als Futterpflanze bestimmt ist (§ 30 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 des Saatgutverkehrsgesetzes);

2. "Zur Ausfuhr bestimmt" bei Präzisionssaatgut, das nach § 12 Abs. 4 anerkannt worden ist, oder bei Saatgut, das zum Inverkehrbringen in einem anderen Mitgliedstaat bestimmt ist (§ 30 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 des Saatgutverkehrsgesetzes);
3. "Zur Ausfuhr außerhalb der EWG" bei Saatgut, das nach § 4 Abs. 2 des Saatgutverkehrsgesetzes anerkannt worden oder das nicht zum Anbau in einem Mitgliedstaat bestimmt ist (§ 30 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 des Saatgutverkehrsgesetzes).

Satz 1 Nr. 2 gilt für Standardsaatgut von Roter Rübe entsprechend.

(2) Hat das Bundessortenamt die Sortenzulassung oder ihre Verlängerung mit einer Auflage für die Kennzeichnung des Saatgutes der Sorte verbunden, so ist auf dem Etikett oder einem Zusatzetikett zusätzlich eine Angabe entsprechend der Auflage anzubringen.

(3) Die Packungen oder Behältnisse mit Saatgutmischungen, die Saatgut von Gräserarten enthalten, dessen Aufwuchs nicht zur Nutzung als Futterpflanze bestimmt ist (§ 30 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 des Saatgutverkehrsgesetzes), müssen auf dem Etikett zusätzlich die Angabe tragen: "Nicht zur Nutzung als Futterpflanze bestimmt". Die Angabe ist entbehrlich, wenn aus dem angegebenen Verwendungszweck eindeutig hervorgeht, daß die Saatgutmischung nicht für Verwendungszwecke in der Landwirtschaft bestimmt ist.

(4) Bei Packungen oder Behältnissen mit pilliertem, granuliertem oder inkrustiertem Saatgut ist auf dem Etikett zusätzlich die Art der Behandlung und bei granuliertem Saatgut außerdem die Zahl der keimfähigen Samen je Gewichtseinheit anzugeben. Bei Packungen oder Behältnissen mit Saatgut, dem feste Zusätze hinzugefügt

worden sind, sind auf dem Etikett außerdem die Art der Zusätze und das Verhältnis des Gewichtes der reinen Körner oder Knäuel zum Gesamtgewicht anzugeben.

(5) Bei Packungen oder Behältnissen mit

1. nach § 12 Abs. 3 anerkanntem Basissaatgut oder Vorstufensaatgut muß auf dem Etikett zusätzlich folgende Angabe gemacht werden: "Verminderte Keimfähigkeit, nur zu weiteren Vermehrung bestimmt"; außerdem müssen auf einem Zusatzetikett Name und Anschrift desjenigen, der das Saatgut als erster nach der Anerkennung gewerbsmäßig in den Verkehr bringen will, sowie die in der Beschaffenheitsprüfung festgestellte Keimfähigkeit angegeben sein;
2. Saatgut, das nach § 6 des Saatgutverkehrsgesetzes gewerbsmäßig in den Verkehr gebracht wird, müssen auf einem Zusatzetikett zusätzlich die Keimfähigkeit sowie Name und Anschrift des Absenders und des Empfängers angegeben sein.

(6) Packungen oder Behältnisse mit eingeführtem Saatgut,

1. für das eine nach § 16 des Saatgutverkehrsgesetzes gleichgestellte Anerkennung oder Zulassung vorliegt oder
2. das als Standardsaatgut in den Verkehr gebracht werden soll,

müssen in der in Rechtsakten von Organen der Europäischen Gemeinschaften bestimmten Form gekennzeichnet sein. Soweit die Packungen oder Behältnisse nicht in deutscher Sprache gekennzeichnet oder die Angaben zur Kennzeichnung nicht in die deutsche Sprache übersetzt sind, sind sie nach Ankunft am ersten Bestimmungsort im

Geltungsbereich des Saatgutverkehrsgesetzes mit einem Zusatzetikett zu versehen, das die Angaben des Originaletikettes in deutscher Sprache enthält; an die Stelle des Zusatzetikettes kann bei Packungen ein unverwischbarer Aufdruck treten. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht, wenn am ersten Bestimmungsort im Geltungsbereich des Saatgutverkehrsgesetzes

1. die Packungen oder die Behältnisse nach den §§ 37 oder 48 Abs. 2 und 3 wiederverschlossen werden sollen,
2. das Saatgut bei der Herstellung von Saatgutmischungen verwendet werden soll oder
3. das Saatgut in Kleinpackungen abgepackt oder in kleinen Mengen an Letztverbraucher abgegeben werden soll.

(7) Bei Saatgutmischungen nach § 26 Abs. 1 Nr. 2 ist eine Kennzeichnung nach § 29 Abs. 7 und § 31 nicht erforderlich, wenn die Packungen nach den Vorschriften desjenigen Mitgliedstaates gekennzeichnet sind, in dem die Saatgutmischungen hergestellt worden sind. Absatz 6 Satz 2 gilt entsprechend. Sind die Packungen und Behältnisse entsprechend § 29 Abs. 7 Satz 4 gekennzeichnet worden, so sind die nach § 29 Abs. 7 Satz 1 und 2 vorgeschriebenen Angaben in deutscher Sprache nach Ankunft am ersten Bestimmungsort im Geltungsbereich des Saatgutverkehrsgesetzes auf einem Zusatzetikett oder einem jeder Packung oder jedem Behältnis beigegebenen Begleitpapier unter zusätzlicher Angabe der amtlichen Stelle, bei der sie niedergelegt sind, zu machen.

(8) Bei Gemüsesorten die am 1. Juli 1970 allgemein bekannt waren, kann zusätzlich auf die Erhaltungszüchtung hingewiesen werden, wenn dies der zuständigen Stelle eines Mitgliedstaates vorher angezeigt worden

ist. Zuständige Stelle im Geltungsbereich des Saatgutverkehrsgesetzes ist das Bundessortenamt. Auf besondere Eigenschaften im Zusammenhang mit der Erhaltungszüchtung darf nicht hingewiesen werden.

§ 34

Verschließung

(1) Im Anschluß an die Kennzeichnung nach § 29 Abs. 1 wird jede Packung oder jedes Behältnis durch den Probennehmer oder unter seiner Aufsicht geschlossen und mit einer amtlichen Verschlusssicherung versehen (Verschließung).

(2) Als Verschlusssicherung kann verwendet werden:

1. eine Plombe aus ungefärbtem Weißblech,
2. eine Banderole,
3. eine Siegelmarke,
4. ein Klebeetikett,
5. bei maschinell zugenähten Packungen ein Etikett der Anerkennungs- oder Zulassungsstelle, das von einer Seite zur gegenüberliegenden Seite mit der Maschinennaht durchgenäht ist und kein Loch zum Anhängen hat,
6. bei Packungen aus nicht gewebten Material mit zugenähter Öffnung eine mindestens an einer Seite der Kante angebrachte unverwischbare Nummernleiste, beginnend am oberen Rand mit der Nummer 1, die ausweist, daß die Säcke ihre ursprüngliche Größe bewahrt haben,

7. bei Papier- und Plastikpackungen, die außer der Füllöffnung keine sonstige Öffnung haben, ein Selbstklebesystem oder Selbstschweißsystem, das die Füllöffnung nach dem Einfüllen in der Weise schließt, daß sie nicht mehr geöffnet werden kann, ohne daß das Verschlusssystem verletzt wird, oder
8. bei Packungen mit Getreidesaatgut eine Füllvorrichtung, die durch den Druck des eingefüllten Saatgutes geschlossen wird, sofern die Füllvorrichtung mindestens eine Länge von 22 vom Hundert der Sackbreite hat und die Packung keine sonstige Öffnung hat.

(3) Die Verschlusssicherung nach Absatz 2 Nr. 1 bis 3 trägt die Aufschrift "Saatgut amtlich verschlossen" und das Kennzeichen der Anerkennungsstelle.

(4) Die verschlossenen Packungen oder Behältnisse müssen so beschaffen sein, daß jeder Zugriff auf den Inhalt die Verschlusssicherung unbrauchbar macht oder andere deutliche Spuren hinterläßt. Bei Verwendung eines Klebeetikettes oder eines Aufdrucketikettes gilt diese Anforderung auch dann als erfüllt, wenn es

1. an einer Packung mit nicht wieder verwendbarem Verschuß so angebracht ist, daß es beim Öffnen des Verschlusses nicht unbrauchbar wird;
2. bei einer maschinell zugenähten Packung von einer Seite zur gegenüberliegenden Seite mit der Maschinennaht durchgenäht ist.

§ 35

Ablieferung ungültiger Etiketten, Einleger
und Verschlusssicherungen

Die Etiketten, Einleger und Verschlusssicherungen der Packungen oder Behältnisse sowie die Packungen mit Aufdrucketikett sind nach näherer Anweisung der Anerkennungsstelle abzuliefern oder unbrauchbar zu machen, wenn

1. das Saatgut auf Grund der Beschaffenheitsprüfung nicht anerkannt oder nicht zugelassen wird,
2. die Anerkennung des Saatgutes nach § 18 zurückgenommen wird,
3. das Saatgut für die Herstellung von Saatgutmischungen verwendet wird oder
4. die Erteilung der Mischungsnummer nach § 28 zurückgenommen wird.

§ 36

Verpacken nach Probenahme

Ist eine Probe nach § 11 Abs. 3 entnommen worden, so darf das Saatgut nur unter Aufsicht eines Probenehmers verpackt werden. Beim Verpacken kann eine Probe nach § 11 Abs. 1 entnommen werden. Für die Kennzeichnung und Verschließung der Packungen oder Behältnisse sowie die Ablieferung ungültiger Etiketten, Einleger und Verschlusssicherungen gelten die §§ 29 bis 35 entsprechend.

§ 37

Wiederverschließung

(1) Auf Antrag findet eine Wiederverschließung statt. In dem Antrag sind die Einwirkungen und Behandlungen anzugeben, denen das Saatgut unterworfen war; ferner ist zu erklären, daß das Saatgut aus Packungen oder Behältnissen stammt, die vorschriftsmäßig verschlossen waren, und es nur den im Antrag angegebenen Einwirkungen und Behandlungen unterworfen war. Der Antrag ist an die Anerkennungsstelle, in deren Bereich das Saatgut lagert, oder an eine von ihr bestimmte Stelle zu richten. Die Wiederverschließung darf nur durch einen Probenehmer oder unter seiner Aufsicht durchgeführt werden.

(2) Bei der Wiederverschließung entnimmt der Probenehmer eine Probe nach § 11 Abs. 1.

(3) Auf dem Etikett jeder wiederverschlossenen Packung oder jedes wiederverschlossenen Behältnisses sind außer den nach den §§ 29, 32 und 33 vorgeschriebenen Angaben der Monat und das Jahr der Wiederverschließung und eine Wiederverschließungsnummer anzugeben. Für die Wiederverschließungsnummer gilt § 14 Abs. 2 entsprechend mit der Maßgabe, daß hinter der Zahl der Buchstabe "W" angefügt ist.

(4) Werden Originaletiketten nicht wieder verwendet und sind Originaleinleger noch vorhanden, so sind sie an den Probenehmer zur Vernichtung abzuliefern.

§ 38

Schließung bei Standardsaatgut

(1) Packungen oder Behältnisse von Standardsaatgut sind von demjenigen zu schließen und mit einer Sicherung zu versehen, der sie gekennzeichnet hat. § 34 Abs. 2 und 4 gilt entsprechend.

(2) Die Sicherungen dürfen nach Farbe und Aufschrift nicht mit Plomben, Banderolen oder Siegelmarken für Packungen anerkannten Saatgutes verwechselbar sein.

§ 39

Kennzeichnung bei erneuter Beschaffenheitsprüfung

Ergibt die erneute Beschaffenheitsprüfung nach § 15, daß die Anforderungen an die Beschaffenheit noch erfüllt sind, so kann hierauf durch den zusätzlichen Vermerk auf dem Etikett hingewiesen werden: "Durch ... (Anerkennungsstelle) erneut geprüft ..." (Monat und Jahr).

§ 40

Kleinpackungen

(1) Kleinpackungen im Sinne dieser Verordnung sind Packungen von Zertifiziertem Saatgut, Standardsaatgut, Handelssaatgut und Saatgutmischungen mit den in Anlage 6 Nr. 1.1, 2.1 und 3.1 jeweils angegebenen Höchstmengen.

(2) Bei Kleinpackungen sind die Kennzeichnung und Verschließung durch den Probennehmer oder unter seiner Aufsicht sowie die Verwendung von Verschlusssicherungen nach § 34, bei Kleinpackungen von Standardsaatgut die Sicherung nach § 38 Abs. 1 Satz 1 nicht erforderlich.

(3) Bei Kleinpäckungen sind zur Kennzeichnung die Angaben nach Anlage 6 Nr. 1.2, 2.2 und 3.2 an oder auf der Packung anzubringen. Werden die Angaben auf einem Etikett oder bei Klarsichtpackungen, bei denen die Angaben durch die Verpackung hindurch deutlich lesbar sind, auf einem eingelegten Etikett gemacht, so muß das Etikett die jeweilige Kennfarbe haben.

(4) Bei Standardsaatgut kann die Angabe nach Anlage 6 Nr. 2.2.7 verschlüsselt angegeben werden; das Bundessortenamt gibt den jeweils anzuwendenden Jahres-schlüssel bekannt.

(5) Die in Anlage 6 Nr. 1.2.2, 2.2.2 und 3.2.2 vorgesehene Betriebsnummer wird für Betriebe, die Kleinpäckungen herstellen, von der Anerkennungsstelle, in deren Bereich der Betrieb liegt, auf Antrag fest-gesetzt. Die Betriebsnummer setzt sich aus dem Buchsta-ben "D", einer Zahl und dem Kennzeichen der Anerken-nungsstelle zusammen.

(6) Die nach Anlage 6 Nr. 1.2.5, 2.2.5 und 3.2.4 erforderliche Kennnummer der Partie wird Betrieben, die Kleinpäckungen herstellen, von der zuständigen Anerken-nungsstelle auf Antrag zugeteilt. Die Kennnummer setzt sich aus der Betriebsnummer des die Kleinpäckungen her-stellenden Betriebes und einer für jeden Antrag des Betriebes festgesetzten laufenden Nummer zusammen; der Betrieb kann dieser laufenden Nummer eine durch einen Bindestrich abgesetzte weitere laufende Nummer für jede Packung hinzufügen. Bei Standardsaatgut ist anstelle der Kennnummer eine Partienummer nach Anlage 6 Nr. 2.2.6 anzugeben. Auf Antrag kann die Anerkennungsstelle Be-trieben, die Saatgutmischungen nach der Herstellung unmittelbar in Kleinpäckungen abpacken, Kennnummern zuteilen, die sich aus der Mischungsnummer und einer durch einen Bindestrich abgesetzten laufenden Nummer für jede Packung zusammensetzen.

(7) Bei Klempackungen nach Anlage 6 Nr. 1.1.1 und 1.1.2 sind die Kennnummer, die Angabe der Kategorie, der Füllmenge oder Stückzahl der Körner oder Knäuel entbehrlich, wenn die Klempackung mit einer amtlichen Klebmarke in der jeweiligen Kennfarbe versehen ist, die mindestens folgende Angaben enthält:

1. den Buchstaben "D", einen Schrägstrich und das Kennzeichen oder die Bezeichnung der Anerkennungsstelle,
2. eine laufende Nummer,
3. die Nennfüllmenge,
4. die Kategorie.

Dies gilt entsprechend für Klempackungen EWG B mit Saatgutmischungen (Anlage 6 Nr. 3.1.2 Spalte 3) mit der Maßgabe, daß an oder auf der Packung die Mischungsnummer angegeben ist. Die Klebmarke enthält mindestens die Angaben nach Satz 1 Nr. 1 bis 3 und die Angabe "Saatgutmischung".

(8) Klempackungen sind so zu schließen, daß sie nicht geöffnet werden können, ohne das Verschlusssystem zu verletzen oder auf der Packung andere deutliche Spuren zu hinterlassen. Klempackungen nach Anlage 6 Nr. 1.1.1, 1.1.2 und Klempackungen EWG B mit Saatgutmischungen (Anlage 6 Nr. 3.1 Spalte 3) dürfen nur unter amtlicher Aufsicht erneut geschlossen werden.

§ 41

Antrag für eine Kennnummer

Der Antrag auf Zuteilung einer Kennnummer muß sich jeweils auf eine Partie von Klempackungen beziehen und folgende Angaben enthalten:

1. bei Zertifiziertem Saatgut und Handelssaatgut
 - a) die Art,
 - b) bei Zertifiziertem Saatgut die Sortenbezeichnung,
 - c) die Anerkennungs- oder Zulassungsnummer;
2. bei Saatgutmischungen
 - a) den Verwendungszweck,
 - b) die Mischungsnummer;
3. das Gewicht der Partie oder Teilmenge der Partie, die für die Herstellung der Kleinpackungen verwendet werden soll;
4. die vorgesehenen Nennfüllmengen der Kleinpackungen und die vorgesehene Zahl der Kleinpackungen je Nennfüllmenge.

§ 42

Abgabe in kleinen Mengen

(1) Zertifiziertes Saatgut, Standardsaatgut, Handelssaatgut und Saatgutmischungen dürfen aus vorschriftsmäßig gekennzeichneten und verschlossenen Packungen oder Behältnissen bis zu der in Anlage 6 Nr. 1.1, 2.1 und 3.1 jeweils festgesetzten Höchstmenge ungekennzeichnet und ohne verschlossene Verpackung an Letztverbraucher abgegeben werden, sofern dem Erwerber auf Verlangen bei der Übergabe schriftlich angegeben werden:

B

1. bei Zertifiziertem Saatgut
 - a) die Art,
 - b) die Kategorie,
 - c) die Sortenbezeichnung,
 - d) die Anerkennungsnummer;
2. bei Handelssaatgut
 - a) die Art,
 - b) die Kategorie,
 - c) die Zulassungsnummer;
3. bei Standardsaatgut
 - a) die Art,
 - b) die Kategorie,
 - c) die Sortenbezeichnung und im Fall des § 33
Abs. 8 ein Hinweis auf die Erhaltungszüchtung,
 - d) die Bezugsnummer;
4. bei Saatgutmischungen
 - a) der Verwendungszweck,
 - b) die Mischungsnummer,
 - c) der Anteil jeder Art an der Saatgutmischung in
vom Hundert des Gewichts,

- d) bei anerkanntem Saatgut und Standardsaatgut die Sortenbezeichnung,
- e) bei Saatgut von Arten, die nicht im Artenverzeichnis aufgeführt sind - soweit sein Anteil 3 vom Hundert übersteigt - ,die Reinheit in vom Hundert des Gewichtes und die Keimfähigkeit in vom Hundert der reinen Körner.

Beim gewerbsmäßigen Inverkehrbringen von Saatgut aus Kleinpackungen treten an die Stelle der Anerkennungsnummer, der Zulassungsnummer, der Bezugsnummer oder der Mischungsnummer Name und Anschrift des Herstellers der Kleinpackungen oder seine Betriebsnummer sowie die nach Anlage 6 Nr. 1.2.5, 2.2.5, 2.2.6, 3.2.4 und 3.2.5 jeweils vorgeschriebene Nummer.

(2) Ist das Saatgut chemisch behandelt worden, so ist der Erwerber auch ohne sein Verlangen hierauf hinzuweisen. § 32 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 43

Kennzeichnung von nicht anerkanntem Saatgut in besonderen Fällen

(1) Wird Saatgut, das nicht anerkannt ist, in den Fällen des § 3 Abs. 1 Nr. 5 bis 7 und Abs. 2 des Saatgutverkehrsgesetzes gewerbsmäßig in den Verkehr gebracht, so ist jede Packung oder jedes Behältnis mit einem besonderen Etikett und einem besonderen Einleger zu versehen. Dieses Etikett und dieser Einleger müssen folgende Angaben enthalten:

1. Name und Anschrift des Absenders;
2. die Art und bei Saatgut, das einer Sorte zugehört, die Sortenbezeichnung sowie

B

3. im Falle

- a) des § 3 Abs. 1 Nr. 5 des Saatgutverkehrsgesetzes den Hinweis "Nicht anerkanntes Vorstufensaatgut zum vertraglichen Vermehrungsanbau",
- b) des § 3 Abs. 1 Nr. 6 des Saatgutverkehrsgesetzes den Hinweis "Nicht anerkanntes Saatgut, zur Bearbeitung",
- c) des § 3 Abs. 1 Nr. 7 des Saatgutverkehrsgesetzes je nach Verwendungszweck den Hinweis "Saatgut für Züchtungszwecke", "Saatgut für Forschungszwecke", "Saatgut für Ausstellungszwecke" oder "Zum Anbau außerhalb der EWG bestimmt",
- d) des § 3 Abs. 2 des Saatgutverkehrsgesetzes je nach Verwendungszweck den Hinweis "Saatgut einer nicht zugelassenen Sorte zum vertraglichen Vermehrungsanbau" oder "Saatgut einer nicht zugelassenen Sorte für Anbauversuche"; hat das Bundessortenamt die Genehmigung mit einer Auflage für die Kennzeichnung des Saatgutes verbunden, so ist eine Angabe entsprechend der Auflage zu machen.

(2) Auf Antrag ist bei Saatgut nach Absatz 1 Satz 2 Nr. 3 Buchstabe b, das von einer Vermehrungsfläche stammt, deren Feldbestand für die Anerkennung als geeignet befunden worden ist oder bei der das Anerkennungsverfahren nach § 8 Abs. 2 fortgesetzt wurde, anstelle der Kennzeichnung nach Absatz 1 jede Packung oder jedes Behältnis durch den Probennehmer oder unter seiner Aufsicht mit je einem grauen besonderen Etikett und Einleger zu kennzeichnen und zu verschließen. Dieses Etikett und dieser Einleger müssen folgende Angaben enthalten:

517/85B

1. "Bundesrepublik Deutschland",
2. das Kennzeichen der Anerkennungsstelle,
3. die Art,
4. die Sortenbezeichnung,
5. die von der Anerkennungsstelle zugeteilte Partienummer,
6. "Nicht anerkanntes Saatgut, zur Bearbeitung".

Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für Saatgut, das nach § 18 Abs. 2 Nr. 5 des Saatgutverkehrsgesetzes in verschlossenen Packungen oder Behältnissen eingeführt worden ist.

(3) § 32 gilt entsprechend; die Angaben sind auf den besonderen Etiketten und Einlegern zu machen.

Abschnitt 7

Kennzeichnung, Verschließung und Schließung im Rahmen eines OECD-Systems

§ 44

Grundvorschrift

(1) Das Bundessortenamt macht bekannt, welche Arten den jeweiligen OECD-Systemen unterliegen.

(2) Die Packungen oder Behältnisse von Saatgut, das im Geltungsbereich des Saatgutverkehrsgesetzes erwachsen ist und die Voraussetzungen für die Anerkennung erfüllt, sowie von Saatgut, das nach § 10 des Saatgutverkehrsgesetzes anerkannt werden kann, können

von der Anerkennungsstelle auf Antrag nach den Vorschriften dieses Abschnitts gekennzeichnet werden, wenn das Saatgut zum Anbau außerhalb eines Mitgliedstaates bestimmt ist und einem OECD-System unterliegt. Bei Sorten, die nicht nach § 30 des Saatgutverkehrsgesetzes zugelassen sind, ist eine solche Kennzeichnung nur zulässig, wenn vor oder bei der Anlage des Vermehrungsvorhabens zwischen der Anerkennungsstelle und der zuständigen Stelle im Ursprungsland der Sorte Einvernehmen über das Vorhaben herbeigeführt worden ist.

(3) Bei Standardsaatgut von Gemüse hat sich der Betrieb bei Beantragung der Betriebsnummer nach § 29 Abs. 3 Satz 2 zu verpflichten, Menge, Art, Sortenbezeichnung und Bezugsnummer des gekennzeichneten Standardsaatguts der die Betriebsnummer festsetzenden Nachkontrollstelle zum Abschluß eines jeden Kalenderhalbjahres schriftlich anzugeben.

§ 45

Zertifikat

(1) An die Stelle des Bescheides über die Anerkennung nach § 14 Abs. 1 tritt ein Zertifikat nach dem jeweiligen Muster der Anlage 7. Bei Basissaatgut von Hybriden und bei Saatgut von Inzuchtlinien von Mais ist in der die Sorte betreffenden Zeile die vom Bundessortenamt festgesetzte Bezeichnung oder, falls eine solche nicht festgesetzt ist, eine Bezeichnung, die die Identifizierung ermöglicht, anzugeben; zusätzlich ist bei Saatgut von Mais in deutscher, englischer und französischer Sprache anzugeben, ob es sich um eine frei abblühende Sorte, eine Hybride oder eine Inzuchtlinie handelt. Bei Saatgut, das nach § 6 des Saatgutverkehrsgesetzes vor Abschluß der Prüfung auf Keimfähigkeit gewerbsmäßig in den Verkehr gebracht werden soll, kann das Zertifikat vor Abschluß dieser Prüfung ausgestellt werden.

(2) An die Stelle der Mitteilung des Ergebnisses der Beschaffenheitsprüfung nach § 13 tritt der Internationale Orange-Bericht über eine Saatgutpartie der Internationalen Vereinigung für Saatgutprüfung. In diesem Bericht ist die Referenznummer des Zertifikats nach Absatz 1 anzugeben.

§ 46

Kennzeichnung

(1) An die Stelle der Etiketten nach § 29 Abs. 1 und der Einleger nach § 31 treten Etiketten, die in Form, Größe und Farbe denen des § 29 Abs. 3 entsprechen müssen, und Einleger in der jeweiligen Kennfarbe, die die Angaben nach Anlage 8 aufgedruckt enthalten müssen. Es gelten für die Referenznummer bei anerkanntem Saatgut § 14 Abs. 2 und bei Standardsaatgut § 29 Abs. 3 Satz 3 sowie für die Angabe einer Saatgutbehandlung § 32 entsprechend.

(2) Für Kleinpackungen von Zertifiziertem Saatgut von Gemüse tritt an die Stelle der Kennzeichnung nach § 40 Abs. 3 ein Etikett, Einleger oder Aufdruck mit den Angaben nach Anlage 8 Nr. 1.3.

(3) Soll anerkanntes Vorstufensaatgut nach den Vorschriften dieses Abschnittes gekennzeichnet werden, so müssen Etiketten und Einleger die Angaben nach Anlage 8 Nr. 1.4 enthalten.

§ 47

Kennzeichnung in besonderen Fällen

(1) Packungen von

1. Basissaatgut und Zertifiziertem Saatgut von Runkelrübe und Zuckerrübe und

2. Zertifiziertem Saatgut von Gemüsearten,

das von einer Vermehrungsfläche stammt, die die Anforderungen an den Feldbestand erfüllt hat, dürfen nach den Vorschriften dieses Abschnitts auch dann gekennzeichnet werden, wenn es vor der Untersuchung der Beschaffenheit ausgeführt werden soll. In diesem Falle sind das Etikett und der Einleger nach § 46 zusätzlich mit einem mindestens 5 mm breiten, orangefarbenen Streifen zu versehen, der von der linken unteren zur rechten oberen Ecke der mit der Kennfarbe gefärbten Fläche verläuft. Auf dem Etikett und dem Einleger sind zusätzlich die Angaben nach Anlage 8 Nr. 3.1 zu machen.

(2) Werden bei Runkelrübe und Zuckerrübe nach dem Zuchtschema für die jeweilige Sorte auf der Stufe von Basissaatgut oder von Vorstufensaatgut unterschiedliche Erbkomponenten gekreuzt, so sind zur Kennzeichnung der Packungen mit Saatgut einer Erbkomponente, das zusammen mit Saatgut einer oder mehrerer anderer Erbkomponenten Basissaatgut oder Zertifiziertes Saatgut ergeben soll, Etiketten und Einleger nach Absatz 1 Satz 2 zu verwenden. Auf dem Etikett und dem Einleger ist anstelle einer Sortenbezeichnung oder in Verbindung mit ihr die Angabe nach Anlage 8 Nr. 3.2 zu machen; innerhalb dieser Angabe kann der Hinweis auf den Anbau nach einem Zuchtschema auch auf der Rückseite des Etiketts oder des Einlegers angebracht werden.

§ 48

Verschließung, Wiederverschließung

(1) Im Anschluß an die Kennzeichnung sind die Packungen zu verschließen. § 34 gilt entsprechend. Für Packungen von Standardsaatgut findet § 38 Anwendung.

(2) Packungen, die außerhalb des Geltungsbereichs des Saatgutverkehrsgesetzes entsprechend den Regeln eines OECD-Systems nach § 46 gekennzeichnet waren, dürfen bei einer Wiederverschließung nur dann erneut nach den Vorschriften dieses Abschnitts gekennzeichnet und verschlossen werden, wenn mit der zuständigen Stelle, deren Name und Anschrift auf den Etiketten, Packungen oder Behältnissen angegeben ist, eine entsprechende Vereinbarung getroffen worden ist und wenn von der Entfernung der ursprünglichen Kennzeichnung und Verschlusssicherung bis zur Wiederverschließung alle Behandlungen des Saatgutes unter Aufsicht eines Probennehmers vorgenommen worden sind.

(3) Bei der Wiederverschließung sind Etiketten und Einleger nach den §§ 46 oder 47 mit der Maßgabe zu verwenden, daß

1. an die Stelle der ursprünglichen Referenznummer eine Wiederverschließungsnummer nach § 37 Abs. 3 tritt,
2. zusätzlich die Anerkennungsstelle angegeben wird, die die Wiederverschließung vorgenommen hat, und
3. sie die Angabe nach Anlage 8 Nr. 3.3 enthalten.

§ 37 Abs. 2 und 4 gilt entsprechend.

Abschnitt 8 Schlußvorschriften

§ 49 Übergangsvorschriften

(1) Sind Anträge auf Anerkennung von Saatgut der Ernte 1985 vor Inkrafttreten dieser Verordnung gestellt worden, so gelten die Anforderungen an den Feldbestand

und die Beschaffenheit nach dieser Verordnung auch als erfüllt, wenn die entsprechenden Anforderungen nach den bisher geltenden Vorschriften erfüllt sind.

(2) Saatgut von Triticale und Phazellie kann ohne Erfüllung der Voraussetzung des § 4 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a des Saatgutverkehrsgesetzes bis zum 31. Dezember 1988 anerkannt werden, wenn für die Sorte, der es zugehört, ein Antrag auf Zulassung gestellt worden ist und die Sorte in einem Mitgliedstaat in einem amtlichen Verzeichnis von Sorten eingetragen ist. Für die Anerkennung und für die Kennzeichnung, Verschließung und Verpackung gelten die Abschnitte 2 und 6 entsprechend mit der Maßgabe, daß auf dem Etikett die Angabe "EWG-Norm" nach Anlage 5 Nr. 1.1 entfällt.

(3) Saatgut von Triticale darf noch bis zum 31. März 1988, Saatgut von Blauer Lupine außer der bitterstoffarmen Form, Saatwicke und Phazellie bis zum 31. Oktober 1988 als Handelssaatgut zugelassen oder unter den im Saatgutverkehrsgesetz genannten Voraussetzungen eingeführt und in den Verkehr gebracht werden.

(4) Kleinpackungen von Zertifiziertem Saatgut von Gemüse und Packungen von Standardsaatgut dürfen nach den Vorschriften der Gemüsesaatgutverordnung vom 2. Juli 1975 in der bis zum 25. Mai 1984 geltenden Fassung noch bis zum 30. Juni 1989 hergestellt und gekennzeichnet sowie bis zum 30. Juni 1990 in den Verkehr gebracht werden.

(5) Packungen und Behältnisse mit Saatgut, die bis zum 31. Dezember 1987 erstmalig in den Verkehr gebracht werden, dürfen auch mit Etiketten, Klebeetiketten und Einlegern, die den bis zum Inkrafttreten dieser Verordnung geltenden Vorschriften entsprechen, gewerbsmäßig in den Verkehr gebracht werden.

517/85B

§ 50

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 64 des Saatgutverkehrsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 51

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. die Saatgutverordnung - Landwirtschaft vom 14. Juli 1980 (BGBl. I S. 963), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 22. Mai 1984 (BGBl. I S. 691),
2. die Gemüsesaatgutverordnung vom 2. Juli 1975 (BGBl. I S. 1703), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 22. Mai 1984,
3. die Saatgutmischungsverordnung vom 20. Oktober 1977 (BGBl. I S. 1898), zuletzt geändert durch Artikel 2 Nr 4 der Verordnung vom 21. Dezember 1979 (BGBl. I S. 2379),
4. die Gleichstellungsverordnung vom 19. Dezember 1980 (BGBl. I S. 2319), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. März 1985 (BGBl. I S. 570).

Bonn, den

1985

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft
und Forsten

Termin für den Antrag auf
Anerkennung von Saatgut

- 1 28. Februar
Kohlrabi (außer Sorten für Unterglasanbau),
Salat (Sorten für Unterglasanbau)
- 2 15. April
Gemüsearten, soweit sie nicht in den Nummern 1, 5.3 und 9.2
aufgeführt sind
- 3 30. April
 - 3.1 Wintergerste, Winterroggen, Wintertriticale, Winterweizen
 - 3.2 Gräser, außer Weidelgräsern mit Samenernte im zweiten Schnitt
 - 3.3 Leguminosen (Überwinterungsanbau), außer Luzernen und Rotklee
mit Samenernte im zweiten Schnitt
- 4 15. Mai
 - 4.1 Nackthafer, Hafer, Sommergerste, Sommerroggen, Sommertriticale,
Sommerweizen, Spelz
 - 4.2 Leguminosen (außer Überwinterungsanbau), Phazellie, Ölrettich
 - 4.3 Öl- und Faserpflanzen (außer Überwinterungsanbau), außer
Sojabohne und Sonnenblume
 - 4.4 Kohlrübe, Futterkohl, Runkelrübe und Zuckerrübe (Samenernte
von Samenträgern aus Sommerstecklingen)
- 5 31. Mai
 - 5.1 Mais
 - 5.2 Sojabohne, Sonnenblume
 - 5.3 Gurke und Tomate (Sorten für Freilandanbau), Buschbohne,
Stangenbohne, Dicke Bohne

...

- 6 10. Juni
Weidelgräser mit Samenernte im zweiten Schnitt
- 7 30. Juni
Kohlrübe, Futterkohl, Runkelrübe und Zuckerrübe (Prüfung
des Aufwuchses von Sommerstecklingen)
- 8 15. Juli
Rotklee mit Samenernte im zweiten Schnitt
- 9 15. August
- 9.1 Luzernen mit Samenernte im zweiten Schnitt
- 9.2 mehrjährige Gemüsearten, Kohlrabi (Sorten für Unterglasanbau)
- 10 30. September
- 10.1 Öl- und Faserpflanzen (Überwinterungsanbau)
- 10.2 Kohlrübe, Futterkohl, Runkelrübe und Zuckerrübe (Samenernte
von Samenträgern aus Überwinterungsanbau)

Anforderungen an den Feldbestand

1 Getreide außer Mais

1.1 Fremdbesatz

1.1.1 Der Feldbestand darf im Durchschnitt der Auszählungen je 150 m² Fläche höchstens folgenden Fremdbesatz aufweisen:

	Basissaatgut (Pflanzen)	Zertifiziertes Saatgut (Pflanzen)	
	1	2	3
1.1.1.1	Pflanzen, die nicht hinreichend sortenecht sind, einer anderen Sorte derselben Art oder einer anderen Art, deren Pollen zu Fremdbefruchtung führen kön- nen, zugehören	5	15
1.1.1.2	Pflanzen anderer Getreidearten, die zur Samenbildung gelangen	2	6
1.1.1.3	Pflanzen anderer Arten, deren Samen sich aus dem Saatgut nur schwer herausreinigen lassen, davon Flughafer und Flughafer- bastarde bei anderem Ge- treide als Hafer	5 1	10 2
1.1.2	Der Feldbestand darf bei Hafer keinen Besatz mit Flughafer oder Flughaferbastarden aufweisen.		

1.2 Gesundheitszustand

1.2.1 Der Anteil der Pflanzen, die jeweils von folgenden Krankheiten befallen sind, darf im Durchschnitt der Auszählungen je 150 m² Fläche höchstens betragen:

	Basissaatgut (Pflanzen)	Zertifiziertes Saatgut (Pflanzen)	
	1	2	3
1.2.1.1	Mutterkorn (<i>Claviceps purpurea</i>), soweit nicht nur der Rand des Feldbestandes befallen ist	10	20
1.2.1.2	Weizensteinbrand (<i>Tilletia tritici</i>), Roggenstengelbrand (<i>Urocystis occulta</i>), Haferflugbrand (<i>Ustilago avenae</i>), Gerstenhart-		

brand (*Ustilago hordei*), Gersten-
flugbrand (*Ustilago nuda*) und
Weizenflugbrand (*Ustilago tritici*)

3

5

1.2.1.3 Zwergsteinbrand (*Tilletia brevi-
faciens*)

1

1

1.2.2 Aus dem Feldbestand dürfen flugbrandkranke Pflanzen nicht entfernt worden sein.

1.2.3 In dem Zeitraum, in dem der Feldbestand durch Flugbrand infizierbar ist, dürfen im Umkreis von 50 m benachbarte Bestände derselben Fruchtart im Durchschnitt der Auszählungen je 150 m² Fläche nicht mehr als 15 Flugbrandsoren abgebende Pflanzen aufweisen.

1.3 Mindestentfernungen

1.3.1 Folgende Mindestentfernungen müssen eingehalten sein:

	Basissaatgut (m)	Zertifiziertes Saatgut (m)
	1	2
	3	
1.3.1.1 bei fremdbefruchtenden Arten zu gleichzeitig Pollen abgebenden Feldbeständen		
a) anderer Sorten derselben Art,		
b) derselben Sorte mit starker Unausgeglichenheit und		
c) anderer Arten, deren Pollen zu Fremdbefruchtung führen können	300	250
1.3.1.2 bei Triticale zu gleichzeitig Pollen abgebenden Feldbeständen anderer Sorten derselben Art	50	20
1.3.2 Eine Unterschreitung der Mindestentfernungen nach den Nummern 1.3.1.1 und 1.3.1.2 ist zulässig, sofern der Feldbestand ausreichend gegen Fremdbefruchtung abgesichert ist.		
1.3.3 Bei selbstbefruchtenden Arten muß zu allen benachbarten Beständen, bei fremdbefruchtenden Arten muß zu Beständen, die nicht unter Nummer 1.3.1.1 fallen, ein Trennstreifen vorhanden sein.		

2. Mais

2.1 Fremdbesatz

2.1.1 Der Anteil an Pflanzen, die nicht hinreichend sortenecht sind oder im Falle von Hybridsorten in ihren Erbkomponenten, den bei Zulassung der Sorte festgestellten Ausprägungen der wichtigen Merkmale nicht hin-

reichend entsprechen, oder die einer anderen Maissorte oder bei Hybridsorten einer anderen Erbkomponente zugehören, darf im Durchschnitt der Auszählungen höchstens betragen:

	Basissaatgut (v.H.)	Zertifiziertes Saatgut (v.H.)
1	2	3

2.1.1.1 bei Hybridsorten

(im väterlichen Elternteil werden nur Pflanzen, die Pollen abgeben oder abgegeben haben im mütterlichen Elternteil nur die bei der letzten Feldbesichtigung vorhandenen Pflanzen gezählt)

0,1

0,1

2.1.1.2 bei frei abblühenden Sorten

0,1

0,5

2.1.2 Bei der Prüfung der Kolben von Hybridsorten darf der Anteil der Kolben, die den bei Zulassung der Sorte festgelegten Merkmalen nicht hinreichend entsprechen, hinsichtlich der Kornmerkmale 0,2 v.H. und hinsichtlich der Kolbenmerkmale 0,1 v.H. nicht übersteigen.

2.2 Befruchtungslenkung bei Hybridsorten

2.2.1 In dem Zeitraum, in dem mehr als 5 v.H. der Pflanzen des mütterlichen Elternteils empfängnisfähige Narben aufweisen, darf in dem Feldbestand der Anteil der Pflanzen des mütterlichen Elternteils, die Pollen abgeben oder abgegeben haben, höchstens betragen:

2.2.1.1 bei einer Feldbesichtigung

1 v.H.

2.2.1.2 bei allen Feldbesichtigungen zusammen

2 v.H.

2.2.2 Die Pflanzen des väterlichen Elternteils müssen

2.2.2.1 in ausreichender Zahl vorhanden sein und

2.2.2.2 in dem Zeitraum, in dem die Pflanzen des mütterlichen Elternteils empfängnisfähige Narben aufweisen, ausreichend Pollen abgeben.

2.2.3 Ein Feldbestand zur Erzeugung von Zertifiziertem Saatgut, in dem der väterliche Elternteil die männliche Fruchtbarkeit des männlich sterilen mütterlichen Elternteils nicht wiederherstellt, muß in einem der Sorte entsprechenden Verhältnis auch männlich fruchtbare Pflanzen des mütterlichen Elternteils enthalten; dies gilt nicht, wenn sichergestellt ist, daß nach der Ernte Saatgut des männlich sterilen und männlich fruchtbaren mütterlichen Elternteils in einem der Sorte entsprechenden Verhältnis gemischt wird.

2.3 Gesundheitszustand

Der Feldbestand darf nicht in größerem Ausmaß Maisbeulenbrand (*Ustilago maydis*) an den Kolben aufweisen; dies gilt nicht für Feldbestände von Inzuchtlinien.

2.4 Mindestentfernungen

- 2.4.1 Bei Hybridsorten muß zu allen Feldbeständen von Mais außer zu solchen Feldbeständen des väterlichen Elternteils der Sorte oder solchen Vermehrungsbeständen derselben Sorte und Kategorie, die die Anforderungen für die Anerkennung von Saatgut hinsichtlich des Fremdbesatzes und der Entfahnung erfüllen, eine Mindestentfernung von 200 m eingehalten sein.
- 2.4.2 Bei frei abblühenden Sorten muß zu Feldbeständen anderer Maissorten, zu Feldbeständen derselben Sorte mit starker Unausgeglichenheit und zu Feldbeständen anderer Arten, deren Pollen zu Fremdbefruchtung führen können, eine Mindestentfernung von 200 m eingehalten sein, sofern die Feldbestände in dem Zeitraum, in dem mehr als 5 v.H. der Pflanzen empfängnisfähige Narben aufweisen, Pollen abgeben.
- 2.4.3 Eine Unterschreitung der Mindestentfernungen nach den Nummern 2.4.1 und 2.4.2 ist zulässig, sofern der Feldbestand ausreichend gegen unerwünschte Fremdbefruchtung abgesichert ist.
- 2.4.4 Überschreitet in benachbarten Vermehrungsbeständen derselben Sorte und Kategorie der Anteil nicht entfahneter Pflanzen des mütterlichen Elternteils nicht 10 v.H., so genügt als Mindestentfernung das Zehnfache in Metern des mit einer Dezimalstelle ausgedrückten Prozentsatzes der nicht entfahneter Pflanzen des mütterlichen Elternteils (z.B. bei 5,7 v.H. nicht entfahneter Pflanzen 57 m).

3 Gräser, Leguminosen und sonstige Futterpflanzen

3.1 Fremdbesatz

- 3.1.1 Der Feldbestand darf im Durchschnitt der Auszählungen je 150 m² Fläche höchstens folgenden Fremdbesatz aufweisen:

	Basissaatgut (Pflanzen)	Zertifiziertes Saatgut (Pflanzen)
	1	2
		3
3.1.1.1 Pflanzen, die nicht hinreichend sortenecht sind, einer anderen Sorte derselben Art oder einer anderen Art, deren Pollen zu Fremdbefruchtung führen können oder deren Samen sich von dem Saatgut bei der Beschaffenheitsprüfung nur schwer unterscheiden lassen, zugehören	5	15

- 3.1.1.2 Pflanzen anderer Arten, deren Samen sich aus dem Saatgut nur schwer herausreinigen lassen, 10 30

davon

Ackerfuchsschwanz, Flughafer und Flughaferbastarde bei Glatthafer, Rohrschwinkel, Wiesenschwinkel, Weidelgräsern und Goldhafer je 3 je 5

Weidelgräser anderer Arten bei Weidelgras 3 10

- 3.1.2 Der Feldbestand darf keinen Besatz mit Seide aufweisen.

3.2 Gesundheitszustand

- 3.2.1 Der Anteil der Pflanzen, die jeweils von folgenden Krankheiten befallen sind, darf im Durchschnitt der Auszählungen je 150 m² Fläche höchstens betragen:

	Basissaatgut (Pflanzen)	Zertifiziertes Saatgut (Pflanzen)
1	2	3

- 3.2.1.1 Brandkrankheiten bei Gräsern 3 15

- 3.2.1.2 samenübertragbare Viruskrankheiten bei Leguminosen, Brennfleckenkrankheit bei Futtererbse, Ackerbohne und Wicken je 10 je 30

- 3.2.2 Der Feldbestand von Luzernen oder Klee darf nicht in größerem Ausmaß von Stengelbrenner befallen sein.

3.3 Mindestentfernungen

- 3.3.1 Folgende Mindestentfernungen müssen eingehalten sein:

	Basissaatgut (m)	Zertifiziertes Saatgut (m)
1	2	3

- 3.3.1.1 zu gleichzeitig Pollen abgeben-
den Feldbeständen
- a) anderer Sorten derselben Art,
 - b) derselben Sorte mit starker Unausgeglichenheit und
 - c) anderer Arten, deren Pollen zu Fremdbefruchtung führen können,

bei Samenträgern von Kohlrübe
und Futterkohl sowie bei Pha-
zelie und Ölrettich

400

200

bei fremdbefruchtenden Arten,

wenn die Vermehrungsfläche
höchstens 2 ha groß ist

200

100

wenn die Vermehrungsfläche
größer als 2 ha ist

100

50

3.3.2 Eine Unterschreitung der Mindestentfernungen nach Nummer 3.3.1.1 ist
zulässig, sofern der Feldbestand ausreichend gegen Fremdbefruchtung
abgeschirmt ist.

3.3.3 Bei selbstbefruchtenden Arten muß zu allen benachbarten Beständen, bei
fremdbefruchtenden Arten muß zu Beständen, die nicht unter Nummer
3.3.1.1 fallen, ein Trennstreifen vorhanden sein.

4 Öl- und Faserpflanzen

4.1 Fremdbesatz

4.1.1 Der Feldbestand darf im Durchschnitt der Auszählungen je 150 m² Fläche
höchstens folgenden Fremdbesatz aufweisen:

	Basissaatgut (Pflanzen)	Zertifiziertes Saatgut (Pflanzen)
1	2	3
4.1.1.1 Pflanzen, die nicht hinreichend sortenecht sind, einer anderen Sorte derselben Art oder einer anderen Art, deren Pollen zu Fremdbefruchtung führen können oder deren Samen sich von dem Saatgut bei der Beschaffen- heitsprüfung nur schwer unter- scheiden lassen, zugehören		
bei Sonnenblume	2	7
bei anderen Öl- und Faser- pflanzen	5	15
4.1.1.2 Pflanzen anderer Arten, deren Samen sich aus dem Saatgut nur schwer herausreinigen lassen	10	25
4.1.1.3 Ackerwinde, Gänsefuß, Knöterich- arten und Melde bei Lein	je 10	je 10

4.1.1.4 Leindotter und Leinlolch bei
Lein je 1 je 2

4.1.2 Der Feldbestand darf bei Lein keinen Besatz mit Seide aufweisen.

4.2 G e s u n d h e i t s z u s t a n d

4.2.1 Der Anteil der Pflanzen, die von folgenden Krankheiten befallen sind, darf im Durchschnitt der Auszählungen je 150 m² Fläche höchstens betragen:

4.2.1.1 Brennfleckenkrankheiten bei Lein 10 Pflanzen

4.2.1.2 Welkekrankheiten bei Lein 10 Pflanzen

4.3 M i n d e s t e n t f e r n u n g e n

4.3.1 Folgende Mindestentfernungen müssen eingehalten sein:

	Basissaatgut (m)	Zertifiziertes Saatgut (m)
1	2	3
4.3.1.1 zu gleichzeitig Pollen abgeben- den Feldbeständen		
a) anderer Sor- ten derselben Art,		
b) derselben Sorte mit starker Unausgeglichenheit und		
c) anderer Arten, deren Pollen zu Fremdbefruchtung führen können		
bei Raps	200	100
bei monözischem Hanf	5 000	1 000
bei anderen fremdbefruch- tenden Öl- und Faserpflanzen	400	200
4.3.2 Eine Unterschreitung der Mindestentfernungen nach Nummer 4.3.1.1 ist zulässig, sofern der Feldbestand ausreichend gegen Fremdbefruchtung abgeschirmt ist.		
4.3.3 Bei selbstbefruchtenden Arten muß zu allen benachbarten Beständen, bei fremdbefruchtenden Arten muß zu Beständen, die nicht unter Nummer 4.3.1.1 fallen, ein Trennstreifen vorhanden sein.		

5. R ü b e n

5.1 F r e m d b e s a t z

5.1.1 Der Feldbestand darf im Durchschnitt der Auszählungen höchstens
folgenden Fremdbesatz aufweisen:

	Basissaatgut (v.H.)	Zertifiziertes Saatgut (v.H.)
1	2	3
5.1.1.1 Pflanzen, die nicht hinreichend sortenecht sind, einer anderen Sorte derselben Art oder einer anderen Art, deren Pollen zu Fremdbefruchtung führen können oder deren Samen sich von dem Saatgut bei der Beschaffenheitsprüfung nur schwer unterscheiden lassen, zugehören	0,5	1
davon Pflanzen mit anderer Rübenform oder Rübenfarbe	0,1	0,2
5.1.1.2 Pflanzen anderer Arten, deren Samen sich aus dem Saatgut nur schwer herausreinigen lassen	1	1

5.2 G e s u n d h e i t s z u s t a n d

Der Feldbestand darf nicht in größerem Ausmaß von Krankheiten befallen sein, die den Saatgutwert beeinträchtigen.

5.3 M i n d e s t e n t f e r n u n g e n

5.3.1 Folgende Mindestentfernungen müssen eingehalten sein:

	Basissaatgut (m)	Zertifiziertes Saatgut (m)
1	2	2
5.3.1.1 bei Samenträgern einkeimiger Sorten von Runkelrübe zu gleichzeitig Pollen abgebenden Pflanzen von		
Runkelrübe anderer Sorten oder Erbkomponenten	1 000	600
Zuckerrübe und anderen Subspecies der Art Beta vulgaris	1 000	1 000
5.3.1.2 bei Samenträgern anderer Sorten von Runkelrübe zu gleichzeitig Pollen abgebenden Pflanzen von		
Runkelrübe anderer Sorten oder Erbkomponenten	600	300

B

- | | | | |
|--|--|-------|-------|
| | Zuckerrübe und anderen Sub-
species der Art Beta vulgaris | 1 000 | 1 000 |
|--|--|-------|-------|
- 5.3.1.3 bei Samenträgern einkeimiger
Sorten von Zuckerrübe zu gleich-
zeitig Pollen abgebenden Pflan-
zen von
- | | | | |
|--|--|-------|-------|
| | Zuckerrübe anderer Sorten
oder Erbkomponenten | 1 000 | 600 |
| | Runkelrübe und anderen Sub-
species der Art Beta vulgaris | 1 000 | 1 000 |
- 5.3.1.4 bei Samenträgern anderer Sorten
von Zuckerrübe zu gleichzeitig
Pollen abgebenden Pflanzen von
- | | | | |
|--|--|-------|-------|
| | Zuckerrübe anderer Sorten
oder Erbkomponenten | 600 | 300 |
| | Runkelrübe und anderen Sub-
species der Art Beta vulgaris | 1 000 | 1 000 |
- 5.3.2 Eine Unterschreitung der Mindestentfernungen nach Nummer 5.3.1 ist
zulässig, sofern der Feldbestand ausreichend gegen Fremdbefruchtung
abgeschirmt ist.
- 5.3.3 Bei Feldbeständen von Samenträgern muß zu nicht unter die Nummern
5.3.1. fallenden benachbarten Beständen, bei Feldbeständen zur Erzeu-
gung von Stecklingen muß zu allen benachbarten Beständen ein Trenn-
streifen von mindestens doppeltem Reihenabstand vorhanden sein.
- 6 **Gemüse**
- 6.1 **F r e m d b e s a t z**
- Der Feldbestand darf höchstens folgenden Fremdbesatz aufweisen:
- 6.1.1 Pflanzen, die nicht hinreichend sortenecht sind oder einer anderen
Sorte derselben Art oder einer anderen Art, deren Pollen zu Fremdbe-
fruchtung führen können, zugehören:

	in Drillsaat gesäte Bestände (im Durchschnitt der Auszählungen je 150 m ²)	gepflanzte oder in Einzelkornablage gesäte Bestände (v.H. der Pflanzen)			
	abweichende Typen (Pflanzen)	andere Sorten (Pflanzen)	abweichende Typen (v.H.)	andere Sorten (v.H.)	
1	2	3	4	5	
6.1.1.1	Zwiebel, Petersilie, Rettich, Radieschen,	20	5	1	0,2
6.1.1.2	Porree, Kohlrabi, Grün- kohl, Blumenkohl, Rotkohl, Weißkohl, Wirsing, Rosen- kohl	20	2	2	0,2
6.1.1.3	Sellerie, Paprika, Tomate			1	0,2
6.1.1.4	Rote Rübe			2	0,2
6.1.1.5	Herbstrübe, Mairübe, Möhre, Schwarzwurzel	20	5	2	0,2
6.1.1.6	Winterendivie, Salat, Spinat, Feldsalat	20	5	1	0,1
6.1.1.7	Gurke, Gartenkürbis, Zucchini			0,1	0
6.1.1.8	Prunkbohne, Buschbohne, Stangenbohne, Erbse, Dicke Bohne	10	1		
6.1.2	Der Feldbestand darf keinen Fremdbesatz mit Pflanzen anderer Arten aufweisen, deren Samen sich aus dem Saatgut nur schwer herausreinigen lassen oder von denen samenübertragbare Krankheiten übertragen werden können; zu den Samen, die sich aus dem Saatgut nur schwer herausreinigen lassen, gehört bei Möhre auch Seide.				
6.1.3	Wird Erbse zusammen mit einer Stützfrucht angebaut, so muß die Beurteilung trotz Vorhandenseins der Stützfrucht möglich sein.				
6.2	G e s u n d h e i t s z u s t a n d				
6.2.1	Bei Drillsaat darf die Zahl der Pflanzen, die von folgenden Krankheiten befallen sind, im Durchschnitt der Auszählungen je 150 m ² Fläche höchstens betragen:				
6.2.1.1	Brennflecken (Ascochyta pisi, Colletotrichum lindemuthianum, Didymella pinodes - Nebenfruchtform: Ascochyta pinodes -) Phoma				

3

- medicaginis var. pinodella - Nebenfruchtform: Ascochyta pinodella -, bei Prunkbohne, Buschbohne, Stangenbohne und Erbse, soweit dadurch eine Beeinträchtigung des Saatgutwertes zu erwarten ist 25
- 6.2.1.2 Fettflecken (*Pseudomonas phaseolicola*) bei Prunkbohne, Buschbohne und Stangenbohne, soweit dadurch eine Beeinträchtigung des Saatgutwertes zu erwarten ist 10
- 6.2.2 Bei Pflanzung oder Einzelkornablage darf der Anteil der Pflanzen, die von folgenden Krankheiten befallen sind, höchstens betragen:
- 6.2.2.1 Blattflecken (*Septoria apiicola*) bei Sellerie 1 v.H.
- 6.2.2.2 Bakterienwelke (*Corynebacterium michiganense*) und Stengelfäule (*Didymella lycopersici*) bei Tomate 0
- 6.2.3 In dem Feldbestand darf der Anteil der Pflanzen, die von folgenden Krankheiten befallen sind, höchstens betragen:
- 6.2.3.1 Umfallkrankheit (*Leptosphaeria maculans* - Nebenfruchtform: *Phoma lingam* -) bei Kohlrabi, Grünkohl, Blumenkohl, Rotkohl, Weißkohl, Wirsing, Rosenkohl 0
- 6.2.3.2 Adernschwärze (*Xanthomonas campestris*) bei Kohlrabi, Grünkohl, Blumenkohl, Rotkohl, Weißkohl, Wirsing, Rosenkohl 1 v.H.
- 6.2.3.3 Krätze (*Cladosporium cucumerinum*) oder Stengelfäule (*Sclerotinia sclerotiorum*) bei Gurke je 5 v.H.
- 6.2.3.4 Bakterienwelke (*Erwinia tracheiphila*), Fusariumwelke (*Fusarium oxysporum* f. sp. *cucumerinum*) und Eckige Blattfleckenkrankheit (*Pseudomonas lachrymans*) bei Gurke 0
- 6.2.4 Der Feldbestand darf bei Winterendivie, Salat, Prunkbohne, Buschbohne und Stangenbohne nicht in größerem Ausmaß von Viruskrankheiten befallen sein.

6.3 Mindestentfernungen

- 6.3.1 Folgende Mindestentfernungen müssen eingehalten sein:

	Basissaatgut (m)	Zertifiziertes Saatgut (m)
1	2	3
6.3.1.1 bei Beta- und Brassica-Arten zu Pflanzen anderer Sorten derselben Art und zu Pflanzen anderer Arten, deren Pollen zu Fremdbefruchtung führen können	1 000	600

- | | | | |
|---------|---|-----|-----|
| 6.3.1.2 | bei anderen fremdbefruchtenden
Arten zu Pflanzen anderer
Sorten derselben Art und zu
Pflanzen anderer Arten, deren
Pollen zu Fremdbefruchtung
führen können | 500 | 300 |
| 6.3.1.3 | bei allen Arten zu Pflanzen,
von denen Viruskrankheiten
auf das Saatgut übertragen
werden können | 500 | 300 |
| 6.3.2 | Eine Unterschreitung der Mindestentfernungen nach Nummer 6.3.1 ist
zulässig, sofern der Feldbestand ausreichend gegen Fremdbefruchtung
oder Übertragung von Viruskrankheiten abgeschirmt ist. | | |
| 6.3.3 | Feldbestände monöziger Spinatsorten müssen so isoliert sein, daß
Fremdbefruchtung in größerem Ausmaß nicht eintreten kann. | | |

Anlage
zu § 6 Satz 2, § 12 Abs. 3 und 4, § 20 Abs. 1,
§§ 23, 26 Abs. 3 Satz 2)

Anforderungen an die Beschaffenheit des Saatgutes

1 Getreide

1.1 Reinheit, Keimfähigkeit und Gehalt an Feuchtigkeit

Art	Kategorie (B= Basisaatgut Z= Zertifiziertes Saatgut H= Handelsaatgut)	Mindestkeim- fähigkeit (v.H. der reinen Kör- ner)	Höchstgehalt an Feuchtig- keit (v.H.)	Technische Mindest- reinheit (v.H. des Gewichts)	Höchstbesatz mit anderen Pflanzenarten in einem Probenanteil nach Spalte 12							Gewicht des Probenanteils für die Prüfung nach den Spalten 6 bis 11 (g)	Sonstige Anforderungen	
					Insgesamt (Körner)	innerhalb der Menge nach Spalte 6			innerhalb der Menge nach Spalte 8					1)
						andere Ge- treidearten (Körner)	andere Arten als Getreide (Körner)	Hederich und Korn- rade zu- sammen (Körner)	Flughäfer- und bastaarde (Körner)	Tausellölch (Körner)				
1.1.1 Nackthafer, Hafer	B Z	85 85	16 2) 16 2)	99 98	4 10	1 3) 7	3 7	3 7	1 3	0 0	0 0	500 500	- -	
1.1.2 Gerste	B Z	85 85	16 2) 16 2)	99 98	4 10	1 3) 7	3 7	3 7	1 3	0 0	0 0	500 500	5) 5)	
1.1.3 Roggen	B Z	85 85	15 2) 15 2)	98 98	4 10	1 3) 7	3 7	3 7	1 3	0 0	0 0	500 500	- -	
1.1.4 Triticale	B Z H	85 85 85	16 2) 16 2) 16 2)	98 98 98	4 10 10	1 3) 7 7	3 7 7	3 7 7	1 3 3	0 0 0	0 0 0	500 500 500	- - -	
1.1.5 Weizen, Speltz	B Z	85 85	16 2) 16 2)	99 98	4 10	1 3) 7	3 7	3 7	1 3	0 0	0 0	500 500	- -	
1.1.6 Reis	B Z	90 90	14 14	98 98	0 0	0 0	0 0	0 0	0 0	0 0	0 0	1 000 4) 1 000	- -	

1) Die Anforderungen an den Höchstbesatz mit Pflanzen anderer Arten müssen nur in Bezug auf solche Arten erfüllt sein, die sich an samendiagnostischen Merkmalen eindeutig von dem zu untersuchenden Saatgut unterscheiden lassen. Der Besatz mit anderen Sorten derselben Art darf, soweit es an äußerlich erkennbaren Merkmalen des Saatgutes feststellbar ist, in einem Probenanteil nach Spalte 12 bei Basissaatgut 10, bei Zertifiziertem Saatgut 30 Körner nicht überschreiten; dies gilt auch für die Fluoreszenz bei Hafer.

2) Der Gehalt an Feuchtigkeit wird nur geprüft, wenn sich bei der Probenahme oder bei der Beschaffenheitsprüfung der Verdacht ergibt, daß der Höchstwert überschritten ist.

3) Ein weiteres Korn gilt nicht als Uneinheit, wenn eine weitere Teilprobe von 500 g Gewicht frei ist.

4) bei Inzuchtlinien 250 g

5) in 100 Körnern höchstens 5 Körner, deren Grannenzähne die halbe Kornlänge übertrifft

- 1.2 Saatgut von Arten der Nummern 1.1.1 bis 1.1.3, 1.1.5 und 1.1.6 darf bei der Prüfung nach § 17 Abs. 1 Satz 2 keinen Besatz mit Flugschäfer in 3 kg aufweisen; die Größe der Probe erniedrigt sich auf 1 kg, wenn bei der Prüfung des Feldbestandes festgestellt worden ist, daß dieser frei von Flugschäfer ist.
- 1.3 Gesundheitszustand
 - 1.3.1 Das Saatgut darf nicht von lebenden Schadinsekten oder lebenden Milben befallen sein, wenn sich bei der Beschaffenheitsprüfung der Verdacht eines Befalls ergeben hat.
 - 1.3.2 An Mutterkorn (*Claviceps purpurea*), dürfen 500 g Saatgut bei Basisaatgut nicht mehr als 1 Stück oder Bruchstück, bei Zertifiziertem Saatgut und Handelsaatgut nicht mehr als 3 Stücke oder Bruchstücke enthalten.
 - 1.3.3 An Brandkrankheiten darf das Saatgut Brandbutten oder größere Mengen von Brandsporen nur dann enthalten, wenn geeignete Bekämpfungsmaßnahmen sichergestellt sind.
 - 1.3.4 Das Saatgut darf nicht von anderen parasitischen Pilzen als Mutterkorn und Brandkrankheiten sowie mit parasitischen Bakterien in größerem Ausmaß befallen sein, wenn sich bei der Beschaffenheitsprüfung der Verdacht eines Befalls ergeben hat.

2 Gräser

2.1 Reinheit, Keimfähigkeit und Gehalt an Feuchtigkeit

-69-

Drucksache 517

Art	Kategorie (B= Basisassort- gut Z= Zertifi- ziertes Saatgut H= Handels- saatgut)	Mindest- keimfähig- keit (v.H. der reinen Körner)	Höchstgehalt an Feuchtig- keit (%)	Technische Mindest- reinheit (v.H. des Gewichts)	Höchstbesatz mit anderen Pflanzenarten 2)	Gewicht des Probenteils für die Prüfung nach dem Spalten 10 bis 15 (g)	Sonstige Anfor- derungen											
					bezogen auf das Gewicht innerhalb der Menge nach Spalte 6					1- einem Probenlot ¹ nach Spalte 16 innerhalb der Menge nach Spalte 6 abnehmend von Spalte 7 oder 10								
					insgesamt (v.H.)	eine einzelne Art (v.H.)	Quecke (v.H.)	Ackerfuchs- schwanz (v.H.)	eine einzelne Art (Körner)	Quecke (Körner)	Ackerfuchs- schwanz (Körner)	Flughafer und Flughafer- bastarde (Körner)	Seide (Körner)	Anker außer kleinen Sauer- anfer und Strandpfeifer (Körner)				
1		2		3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17
2.1.1	Weißes Strauß- gras	B 80	14	90	0,3 2,0	1,0	0,3	0,3	20	1	1	0	0	1 12) 2 3)	5			
2.1.2	sonstige Straußgräser	B 75 Z 75 H 75	14 14 14 14	90 90 90 90	0,3 2,0 3,0	1,0 2,0	0,3 0,3	0,3 0,3	20 20	1 1	1 0	0 0	0 0	1 12) 2 3) 2) 2 3)	5 5 5			
2.1.3	Wiesenfuchs- schwanz	B 70 Z 70	14 14	75 75	0,3 2,5	1,0	0,3	0,3	20 6)	5	5	0	0	2 12) 5 3)	30 30			
2.1.4	Glatt- hafer	B 75 Z 75	14 14	90 90	0,3 3,0	1,0 6)	0,5	0,3	20 6)	5	5	0	0	2 12) 5 3)	80 80			
2.1.5	Knaul- gras	B 80 Z 80	14 14	90 90	0,3 1,5	1,0	0,3	0,3	20 6)	5	5	0	0	2 12) 5 3)	30 30			
2.1.6	Rohr- schwingel	B 80 Z 80	14 14	95 95	0,3 1,5	1,0	0,5	0,3	20 6)	5	5	0	0	2 12) 5 3)	50 50			
2.1.7	Schaf- schwingel	B 75 Z 75 H 75	14 14 14	85 85 85	0,3 2,0 3,0	1,0 2,0	0,5 0,5	0,3 0,3	20 6) 20 6)	5 5	5 0	0 0	0 0	2 12) 5 3) 2) 5 3)	30 30 30			
2.1.8	Wiesen- schwingel	B 80 Z 80	14 14	95 95	0,3 1,5	1,0	0,5	0,3	20 6)	5	5	0	0	2 12) 5 3)	50 50			
2.1.9	Rot- schwingel	B 75 Z 75	14 14	90 90	0,3 1,5	1,0	0,5	0,3	20 6)	5	5	0	0	2 12) 5 3)	30 30			
2.1.10	Deutsches Weidelgras	B 80 Z 80	14 14	96 96	0,3 1,5	1,0	0,5	0,3	20 6)	5	5	0	0	2 12) 5 3)	60 60			
2.1.11	sonstige Wei- delgräser	B 75 Z 75	14 14	96 96	0,3 1,5	1,0	0,5	0,3	20 6)	5	5	0	0	2 12) 5 3)	60 60			
2.1.12	Liesch- gräser	B 80 Z 80	14 14	96 96	0,3 1,5	1,0	0,3	0,3	20	1	1	0	0	2 12) 5 3)	10 10			
2.1.13	Halmrispe, Gehäke Risp	B 75 Z 75 H 75	14 14 14	85 85 85	0,3 2,0 3,0	1,0 4) 2,0 5)	0,3 0,3	0,3 0,3	20 8) 20 8)	1 1	1 0	0 0	0 0	1 12) 2 3) 2) 2 3)	5 5 5			
2.1.14	Sumpfrispe, Wiesenrispe	B 75 Z 75	14 14	85 85	0,3 2,0 4)	1,0 4)	0,3	0,3	20 8)	1	1	0	0	1 12) 2 3)	5 5			
2.1.15	Gold- hafer	B 70 Z 70	14 14	75 75	0,3 3,0	1,0 7)	0,3	0,3	20 9)	1	1	0	0	1 12) 2 3)	5 5			

- 1) Der Gehalt an Feuchtigkeit wird nur geprüft, wenn sich bei der Probenahme oder bei der Beschaffenheitsprüfung der Verdacht ergibt, daß der Höchstwert überschritten ist.
- 2) Die Anforderungen an der Höchstbesatz mit Pilzen anderer Arten müssen nur in Bezug auf solche Arten erfüllt sein, die sich an saamendiagnostischen Merkmalen eindeutig von dem zu untersuchenden Saatgut unterscheiden lassen. Der Besatz mit anderen Sorten derselben Art darf, soweit es an äußerlich erkennbaren Merkmalen des Saatgutes feststellbar ist, bei Basisaatgut und Zertifiziertem Saatgut den in Spalte 6 jeweils angegebenen Höchstwert nicht überschreiten.
- 3) Die zahlenmäßige Bestimmung wird nur durchgeführt, wenn sich bei der Beschaffenheitsprüfung des Saatgutes der Verdacht auf Besatz ergibt.
- 4) Ein Höchstbesatz von 0,9 v.H. des Gewichts an Körnern anderer Rispensorten gilt nicht als Unreinheit.
- 5) Ein Höchstbesatz von 3 v.H. des Gewichts an Körnern anderer Rispensorten gilt nicht als Unreinheit.
- 6) Ein Höchstbesatz von 80 Körnern von Rispensorten, die unter das Saatgutverkehrsgesetz fallen, gilt nicht als Unreinheit.
- 7) Der Höchstwert gilt nicht für Körner von Rispensorten.
- 8) Gilt nicht für Besatz mit anderen Rispensorten; der Höchstbesatz mit anderen Rispensorten als der zu untersuchenden Art überschreitet nicht 1 Korn in 500 Körnern.
- 9) Ein Höchstbesatz von 20 Körnern von Rispensorten, die unter das Saatgutverkehrsgesetz fallen, gilt nicht als Unreinheit.
- 10) Zwei Körner gelten nicht als Unreinheit, wenn ein weiterer Probenanteil nach Spalte 16 frei ist.
- 11) Ein Korn gilt nicht als Unreinheit, wenn ein weiterer Probenanteil mit dem Doppelten des Gewichts nach Spalte 16 frei ist.
- 12) Ein Korn gilt nicht als Unreinheit, wenn ein weiterer Probenanteil mit dem Gewicht nach Spalte 16 frei ist.

2.2 Gesundheitszustand

- 2.2.1 Das Saatgut darf nicht von lebenden Schadinsekten oder lebenden Milben befallen sein, wenn sich bei der Beschaffenheitsprüfung der Verdacht eines Befalls ergibt.
- 2.2.2 Gallen von Saamenälchen (*Aegina* spp.) dürfen in Basisaatgut nicht in größerem Ausmaß vorhanden sein.
- 2.2.3 Das Saatgut darf nicht von parasitischen Pilzen oder Bakterien in größerem Ausmaß befallen sein, wenn sich bei der Beschaffenheitsprüfung der Verdacht eines Befalls ergibt.

3 Leguminosen

3.1 Reinheit, Keimfähigkeit und Gehalt an Feuchtigkeit

1	Art	Kategorie (B= Basisart- gut Z= Zertifi- ziertes Saatgut H= Handels- saatgut)	2	3	4	5	6	Höchstgehalt an Feuchtigkeit (v.H.)				Höchstgehalt an Feuchtig- keit 3)				Technische Mindest- reinheit (v.H. des Gewichts)	Höchstgehalt an Feuchtig- keit 3)				15	16						
								insgesamt	eine einzelne Art	abw. von Spalte 8	Steinklee (v.H.)	eine ein- zelne Art (Körner)	abw. von Spalte 8 oder 10 Flughafer und Flug- haferstärke (Körner)	Seide (Körner)	Lupfer außer Klei- nem Sauerampfer und Strandlupfer (Körner)		13	14										
																			bezogen auf das Gewicht innerhalb der Menge nach Spalte 7				In einem Probesteil nach Spalte 15 innerhalb der Menge nach Spalte 7					
																			7	8			9	10	11	12	13	14
3.1.1	Hornschoten- klee	B Z	75 75	40 40	12 12	95 95	0,3 1,8 5)	1,0 5)	0,3	20	0 7)	0	0 9)	0 9)	2	30												
3.1.2	Weißer Lupine, Gelber Lupine	B Z H	80 80 80	20 20 20	15 15 15	98 98 97	0,3 0,5 6) 1,5 6)	0,3 6) 1,3 6)	0,3	20	0 8)	0 8)	0 8)	0 8)	5	30												
3.1.3	Blaue Lupine	B Z	75 75	20 20	15 15	98 98	0,3 0,5 6)	0,3 6) 1,3 6)	0,3	20	0 8)	0 8)	0 8)	0 8)	2	1 000												
3.1.4	Gelbklee	B Z H	75 75 80	20 20 20	12 12 12	97 97 97	0,3 0,5 6) 1,5 6)	0,3 6) 1,3 6)	0,3	20	0 7)	0 7)	0 7)	0 7)	5	1 000												
3.1.5	Luernern	B Z	80 80	40 40	12 12	97 97	0,3 1,5	1,0	0,3	20	0 7)	0 7)	0 7)	0 7)	2	50												
3.1.6	Esparsette	B Z H	75 75 75	20 20 20	12 12 12	95 95 95	0,3 2,5 3,5	1,0 2,0	0,3	20	0 8)	0 8)	0 8)	0 8)	5	50												
3.1.7	Futtererbse	B Z	80 80	- -	15 15	98 98	0,3 0,5	0,3	0,3	20	0 8)	0 8)	0 8)	0 8)	2	50												
3.1.8	Alexandrin Klee	B Z H	80 80 80	20 20 20	12 12 12	97 97 97	0,3 1,5 2,5	1,0 2,0	0,3	20	0 7)	0 7)	0 7)	0 7)	2	60												
3.1.9	Schaden- klee	B Z	80 80	20 20	12 12	97 97	0,3 1,5	1,0	0,3	20	0 7)	0 7)	0 7)	0 7)	2	20												
3.1.10	Inkarnat- klee	B Z	75 75	20 20	12 12	97 97	0,3 1,5	1,0	0,3	20	0 7)	0 7)	0 7)	0 7)	2	20												
3.1.11	Rotklee	B Z	80 80	20 20	12 12	97 97	0,3 1,5	1,0	0,3	20	0 7)	0 7)	0 7)	0 7)	2	20												
3.1.12	Weiß- klee	B Z	80 80	40 40	12 12	97 97	0,3 1,5	1,0	0,3	20	0 7)	0 7)	0 7)	0 7)	2	20												
3.1.13	Persischer Klee	B Z H	80 80 80	20 20 20	12 12 12	97 97 97	0,3 1,5 2,5	1,0 2,0	0,3	20	0 7)	0 7)	0 7)	0 7)	5	20												
3.1.14	Ackerbohne	B Z	85 85	5 5	15 15	98 98	0,3 0,5	0,3	0,3	20	0 8)	0 8)	0 8)	0 8)	2	1 000												
3.1.15	Pannonische Wicke, Saalwicke	B Z H	85 85 95	20 20 20	15 15 15	98 98 97	0,3 1,0 6) 2,0 6)	0,5 6) 1,5 6)	0,3	20	0 8)	0 8)	0 8)	0 8)	5	1 000												
3.1.16	Zettelmelcke	B Z	85 85	20 20	15 15	98 98	0,3 1,0 6)	0,5 6) 1,5 6)	0,3	20	0 8)	0 8)	0 8)	0 8)	2	1 000												

- 71 -

Drucksache 517/85

B

1) Alle frischen und gesunden, nach Vorbehandlung nicht gekeimten Körner gelten als gekeimt.

2) Hartachtallige Körner gelten bis zu dem Höchstanteil nach Spalte 4 als keimfähige Körner.

3) Der Gehalt an Feuchtigkeit wird nur geprüft, wenn sich bei der Probenahme oder bei der Beschaffenheitsprüfung der Verdacht erheben hat, daß der Höchstwert überschritten ist.

4) Die Anforderungen an den Höchstbesatz mit Pflanzen anderer Arten müssen nur in bezug auf solche Arten erfüllt sein, die sich an saamendiagnostischen Merkmalen eindeutig von den zu untersuchenden Saatgut unterscheiden lassen. Der Besatz mit anderen Sorten derselben Art darf, soweit es an äußerlich erkennbaren Merkmalen des Saatgutes feststellbar ist, bei Basisaatgut und zertifiziertem Saatgut den in Spalte 7 jeweils angegebenen Höchstwert nicht überschreiten.

5) Ein Höchstbesatz von 1 v.H. des Gewichtes an Körnern von Rotklee gilt nicht als Unreinheit.

6) Ein Höchstbesatz von 0,5 v.H. des Gewichtes von Körnern von Weißer Lupine, Blauer Lupine, Gelber Lupine, Futtererbse, Ackerbohne, Pannonsicher Wicke, Saatwicke oder Zottelwicke - außer der jeweils betroffenen Art - gilt nicht als Unreinheit; bei Handelsaatgut von Pannonsicher Wicke und von Saatwicke gilt ein Höchstbesatz von 6 v.H. des Gewichtes an Körnern von Pannonsicher Wicke, Zottelwicke oder verwandter Kulturpflanzenarten - außer der jeweils betroffenen Art - nicht als Unreinheit.

7) Ein Korn gilt nicht als Unreinheit, wenn ein weiterer Probenanteil mit dem Doppelten des Gewichtes nach Spalte 15 frei ist.

8) Die zahlenmäßige Bestimmung wird nur durchgeführt, wenn sich bei der Beschaffenheitsprüfung des Saatgutes der Verdacht auf Besatz ergibt.

9) Der Höchstbesatz an Seide bezieht sich auf einen Probenanteil mit dem Doppelten des Gewichtes nach Spalte 15; dies gilt nicht für Saatgut, das ausschließlich im Geltungsbereich des Saatgutverkehrsgesetzes oder in Dänemark, Luxemburg, den Niederlanden oder dem Vereinigten Königreich aufgewachsen ist.

10) Ein Korn gilt nicht als Unreinheit, wenn ein weiterer Probenanteil mit dem Vierfachen des Gewichtes nach Spalte 15 frei ist.

11) Bei bitterstoffarmen Lupinen darf in 100 Körnern höchstens 1 bitteres Korn enthalten sein.

12) In 100 Körnern dürfen an Körnern anderer Farbe höchstens 1 Korn bei bitterstoffarmen Lupinen, 2 Körner bei anderen Lupinen enthalten sein.

13) Bei bitterstoffarmen Lupinen dürfen in 100 Körnern höchstens 3 bittere Körner enthalten sein.

14) In 100 Körnern dürfen an Körnern anderer Farbe höchstens 2 Körner bei bitterstoffarmen Lupinen, 4 Körner bei anderen Lupinen enthalten sein.

15) Bei bitterstoffarmen Lupinen dürfen in 100 Körnern höchstens 5 bittere Körner enthalten sein.

3.2 Gesundheitszustand

3.2.1 Das Saatgut darf nicht von lebenden Schadinsekten befallen sein.

3.2.2 Das Saatgut darf nicht von lebenden Milben befallen sein, wenn sich bei der Beschaffenheitsprüfung der Verdacht eines Befalles ergibt.

3.2.3 Von Stengeläulen (*Ditylenchus dipsaci*) darf Basisaatgut, von parasitischen Pilzen oder Bakterien darf Saatgut nicht in größerem Ausmaß befallen sein, wenn sich bei der Beschaffenheitsprüfung der Verdacht eines Befalles ergibt.

4. Sonstige Futte

4.1 Reinheit, Keimfähigkeit und Gehalt an Feuchtigkeit

Art	Kategorie (Basis- saatgut Zerarti- fiziertes Saatgut H-Han- delssaat- gut)	Mindest- keimfrei- heit (v.H. der rei- nen Kör- ner)	Höchstge- halt an Feuchtig- keit 1)	Tech- nische Keimst- reinheit (v.H. des Ge- wichts)	Höchstbesatz mit anderen Pflanzengarten 2)										Gewicht des Probenteils für die Prüfung nach den Spal- ten 10 bis 13	Sonstige Anforderungen		
					bezogen auf das Gewicht			in einem Probesteil nach Spalte 14										
					innerhalb der Menge nach Spalte 6			innerhalb der Menge nach Spalte 6										
					insgesamt	eine ein- zelne Art	Hederich	Ackernäpf	eine ein- zelne Art	abreichend von Spalte 7	abreichend von Spalte 7 oder 10	Kleinsae- und Flugsae 3)					Körner	
					6	7	(v.H.)	8	(v.H.)	9	10	11	12	13			(Körner)	(Körner)
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15				
4.1.1 Kohlräbe	B Z	80 80	10 10	98 98	0,3 1,0	0,5	0,3	0,3	20	0 0 0	0 4) 20	5 100 100						
4.1.2 Futterkohl	B Z	75 75	10 10	98 98	0,3 1,0	0,5	0,3	0,3	20	0 0 0	0 4) 20	5 100 100						
4.1.3 Phazelia	B Z H	80 10 5	13 13 13	96 96 96	0,3 1,0 2,0	0,5 1,5	0,3	0,3	20	0 0 0	0 0 0	40 40 40						
4.1.4 Birettich	B Z	80 80	10 10	97 97	0,3 1,0	0,5	0,3	0,3	20	0 0 0	0 0 20	5 300 300						

- 1) Die Anforderungen an den Gehalt an Feuchtigkeit gelten nicht für pilliertes, granuliertes oder inkrustiertes Saatgut.
- 2) Die Anforderungen an den Nächstsaatz mit Pflanzen anderer Arten messen nur in bezug auf solche Arten erfüllt sein, die sich an saamendiagnostischen Merkmalen eindeutig von dem zu untersuchenden Saatgut unterscheiden lassen. Der Saatz mit anderen Sorten derselben Art darf, soweit es an äußerlich erkennbaren Merkmalen des Saatgutes feststellbar ist, bei Basissaatzgut und Zertifiziertem Saatgut den in Spalte 6 jeweils angegebenen Höchstwert nicht überschreiten.
- 3) Die zahlenmäßige Bestimmung wird nur durchgeführt, wenn sich bei der Beschaffenheitsprüfung des Saatgutes der Verdacht auf Saatz ergibt.
- 4) Ein Korn gilt nicht als Unreinheit, wenn ein weiterer Probesteil nach Spalte 14 frei ist.

4.2 Gesamthitzzustand

- 4.2.1 Das Saatgut darf nicht von lebenden Schadinsekten befallen sein, wenn sich bei der Beschaffenheitsprüfung der Verdacht eines Befalls ergibt.
- 4.2.2 Das Saatgut darf nicht von lebenden Milben befallen sein.
- 4.2.3 Das Saatgut darf nicht von parasitischen Pilzen oder Bakterien in größerem Ausmaß befallen sein, wenn sich bei der Beschaffenheitsprüfung der Verdacht eines Befalls ergibt.
- 4.2.4 Bei Ölrüchlich darf *Sclerotinia sclerotiorum* nur bis zu 10 Sklerotien oder Bruchstücken von Sklerotien in einem Probenanteil nach Spalte 14 enthalten sein, sofern sich bei der Beschaffenheitsprüfung der Verdacht eines Befalls ergibt.

Art	Kategorie (B-Basis- saatgut Zerfalls- riertes Saatgut H-Handels- saatgut	Mindest- keim- fähig- keit	Höchstge- halt an Feuchtig- keit 1)	Tech- nische Mindest- rein- heit	Höchstbesatz mit anderen Pflanzen 2)										Sonstige Anforde- rungen	
					bezogen auf das Gewicht	in einem Probenanteil nach Spalte 14					innerhalb der Menge nach Spalte 6 oder 7					Gewicht des Probenanteils für die Prüfung nach den Spal- ten 7 bis 13
						insgesamt	Flughafer und Flughafer- bastarde	Säbke	Hederich	Ampfer außer Kleines Sauerampfer und Strandampfer	Ackers- fuchs- schwanz	Tausel- holz				
													(Körner)	(Körner)		
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15		
5.1.1 Sarrasenf	B	85	10	98	0,3		0	0	4	10	5		40			
	Z	85	10	98	0,3		0	0	4	10	20		40			
5.1.2 Raps	B	85	9	98	0,3		0	0	4	10	5		100	5)		
	Z	85	9	98	0,3		0	0	4	10	20		100	6)		
5.1.3 Schwarzer Senf	B	85	10	98	0,3		0	0	4	10	5		40			
	Z	85	10	98	0,3		0	0	4	10	20		40			
	H	85	10	98	0,3		0	0	4	10	20		40			
5.1.4 Rüben	B	85	9	98	0,3		0	0	4	10	5		70			
	Z	85	9	98	0,3		0	0	4	10	20		70			
5.1.5 Hanf	B	75	10	98		30 3)	0	0	4				600	7)		
	Z	75	10	98		30 3)	0	0	4				600	7)		
5.1.6 Sojabohne	B	80	12	98		5	0	0					1 000			
	Z	80	12	98		5	0	0					1 000			
5.1.7 Sonnenblume	B	85	10	98		5	0	0					1 000			
	Z	85	10	98		5	0	0					1 000			
5.1.8 Lein																
Faserlein	B	92	13	99		15	0	0	4			2	150			
	Z	92	13	99		15	0	0	4			2	150			
sonstiger Lein	B	85	13	99		15	0	0	4			2	150			
	Z	85	13	99		15	0	0	4			2	150			
5.1.9 Mohn	B	80	10	98		25 3)	0	0	4				10			
	Z	80	10	98		25 3)	0	0	4				10			
	H	80	10	98		25 3)	0	0	4				10			
5.1.10 Weißer Senf	B	85	10	98			0	0	4	10	5		200			
	Z	85	10	98			0	0	4	10	20		200			

1) Die Anforderungen an den Gehalt an Feuchtigkeit gelten nicht für granuliertes und inertenisiertes Saatgut.

2) Die Anforderungen an den Höchstbesatz mit Pflanzen anderer Arten müssen nur in Bezug auf solche Arten erfüllt sein, die sich an samenanalytischen Merkmalen eindeutig von den zu untersuchenden Saatgut unterscheiden lassen. Der Besatz mit anderen Sorten derselben Art darf, soweit es an äußerlich erkennbaren Merkmalen des Saatgutes feststellbar ist, bei Basissaatgut und Zertifiziertem Saatgut den in den Spalten 6 und 7 angegebenen Höchstwert nicht überschreiten.

3) Die zahlenmäßige Bestimmung wird nur durchgeführt, wenn sich bei der Beschaffenheitsprüfung des Saatgutes der Verdacht auf Besatz ergibt.

4) Ein Korn gilt nicht als Unreinheit, wenn ein weiterer Probenanteil nach Spalte 14 frei ist.

5) Bei genetisch erucasäurefreien Sorten darf der Erucasäureanteil höchstens 2 v.H. an der Gesamtfeuchte betragen.

6) Bei genetisch erucasäurefreien Sorten darf der Erucasäureanteil höchstens 5 v.H. an der Gesamtfeuchte betragen.

7) Das Saatgut muß frei von Sommerwurz sein; ein Korn Sommerwurz in einem Probenanteil von 100 g gilt nicht als Unreinheit, wenn ein weiterer Probenanteil von 200 g frei ist.

5.2 Gesundheitszustand

5.2.1 Das Saatgut darf nicht von lebenden Schadensarten oder lebenden Milben befallen sein, wenn sich bei der Beschaffenheitsprüfung der Verdacht eines Befalls ergibt.

5.2.2 Von *Botrytis*-Pilzen dürfen Hanf, Sonnenblume und Lein nur bis zu 5 v.H. der Körner befallen sein.

5.2.3 Von Keimlingskrankheiten (*Alternaria* spp., *Ascochyta blight*, *Colletotrichum blight*, *Fusarium blight*) darf Lein nur bis zu 5 v.H. der Körner befallen sein; Faserlein darf nur bis zu 1 v.H. der Körner mit *Ascochyta blight* befallen sein.

5.2.4 Das Saatgut darf von *Sclerotinia sclerotiorum*

bei Sareptasenf, Schwarzes Senf nur bis zu 20

bei Kaps, Sonnenblume nur bis zu 10

bei Rüben, Weidesenf nur bis zu 5

Sklerotien oder Bruchstücken von Sklerotien in einem Probenanteil nach Spalte 14 befallen sein, wenn sich bei der Beschaffenheitsprüfung der Verdacht eines Befalls ergibt.

6 Rüben

6.1 Reinheit, Keisfähigkeit und Gehalt an Feuchtigkeit

Art	Mindestkeisfähigkeit		Höchstgehalt an Feuchtigkeit 1)		Technische Mindestreinheit		Höchstbesatz mit anderen Pflanzensorten bezogen auf das Gewicht 2)		Sonstige Anforderungen	
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
		(v.H. der reinen Körner)	(v.H.)	(v.H. des Gewichtes)	(v.H.)					
6.1.1 Runkelrübe										
Monogermisatzgut		73	15	97	0,3					3)
Präzisionsatzgut		73	15	97	0,3					4)
anderes Saatgut										
Sorten mit mehr als 85 v.H. Diploiden		73	15	97	0,3					
sonstige Sorten		68	15	97	0,3					
6.1.2 Zuckerrübe										
Monogermisatzgut		80	15	97	0,3					3)
Präzisionsatzgut		75	15	97	0,3					4)
anderes Saatgut										
Sorten mit mehr als 85 v.H. Diploiden		73	15	97	0,3					
sonstige Sorten		68	15	97	0,3					

1) Die Anforderungen an den Gehalt an Feuchtigkeit gelten nicht für gilliertes, granuliertes oder inkrustiertes Saatgut.

2) Die Anforderungen an den Höchstbesatz mit Pflanzensorten anderer Arten müssen nur in bezug auf solche Arten erfüllt sein, die sich an samenmorphologischen Merkmalen eindeutig von den zu untersuchenden Saatgut unterscheiden lassen. Der Besatz mit anderen Sorten derselben Art darf, soweit es an äußerlich erkennbaren Merkmalen des Saatgutes feststellbar ist, den in Spalte 5 jeweils angegebenen Höchstwert nicht überschreiten.

3) Bei Monogermisatzgut müssen mindestens 90 v.H. der gekeimten Körner nur einen Keimling enthalten; Körner mit drei und mehr Keimlingen dürfen höchstens zu 5 v.H. der gekeimten Körner vorhanden sein.

4) Bei Präzisionsatzgut müssen mindestens 70 v.H. der gekeimten Körner nur einen Keimling enthalten; Körner mit drei und mehr Keimlingen dürfen höchstens zu 5 v.H. der gekeimten Körner vorhanden sein.

6.2 Gesundheitszustand

6.2.1

Das Saatgut darf nicht von lebenden Schadinsekten oder lebenden Milben oder mit parasitischen Pilzen oder Bakterien in größerem Ausmaß befallen sein, wenn sich bei der Beschaffenheitsprüfung der Verdacht eines Befalles ergibt.

1) Bei Prunkbohne, Buschbohne, Stangenbohne, Erbse und Dicker Bohne gelten frische und gesunde, nach Vorbehandlung nicht gakeizte Körner als gakeizt; bei Prunkbohne, Stangenbohne und Dicker Bohne gilt ein Höchstanteil von 5 v.H. an hart-schaligen Körnern als keisfähige Körner.

- 2) Der Gehalt an Feuchtigkeit wird nur geprüft, wenn sich bei der Probenahme oder bei der Beschaffenheitsprüfung der Verdacht ergibt, daß der Höchstwert überschritten ist.
- 3) Die Anforderungen an den Höchstbesatz mit Pflanzen anderer Arten müssen nur in Bezug auf solche Arten erfüllt sein, die sich an saamendiagnostischen Merkmalen eindeutig von dem zu untersuchenden Saatgut unterscheiden lassen. Der Besatz mit anderen Sorten derselben Art darf, soweit es an äußerlich erkennbaren Merkmalen des Saatgutes feststellbar ist, bei Erbsen den in Spalte 6 angegebenen Höchstwert nicht überschreiten.
- 4) Bei Monogermisatgut müssen mindestens 90 v.H., bei Präzisionsaatgut mindestens 70 v.H. der gekleiteten Körner nur einen Keimling enthalten; Körner mit drei und mehr Keimlingen dürfen höchstens zu 5 v.H. der gekleiteten Körner vorhanden sein.
- 5) Das Saatgut darf keinen Besatz mit Seide aufweisen, wenn sich bei der Beschaffenheitsprüfung der Verdacht auf Besatz ergibt.
- 6) Innerhalb des Besatzes nach Spalte 5 darf kein Besatz mit Futtererbsen vorhanden sein.

7.2 Gesundheitszustand

- 7.2.1 Das Saatgut darf nicht von lebenden Milben oder von parasitischen Pilzen oder Bakterien in größerem Ausmaß befallen sein, als bei Prunkbohne, Buschbohne, Stangenbohne, Erbse und Dicker Bohne nicht von lebenden Samenflüglern (Bruchidae) befallen sein, wenn sich bei der Beschaffenheitsprüfung der Verdacht eines Befalles ergibt

8 Saatgutleistungen

- 8.1 Mischungen nach § 26 Abs. 6, die Saatgut von Arten enthalten, die nicht in Artenverzeichnis aufgeführt sind, müssen folgende Anforderungen erfüllen:

- 8.1.1 Die Mischung muß frei von Flughafer, Flughaferbastarden und Seide sein, 1 Korn Flughafer, Flughaferbastard oder Seide in 100 g Saatgut gilt nicht als Unreinheit, wenn weitere 200 g Saatgut frei von Flughafer, Flughaferbastarden oder Seide sind.

- 8.1.2 Der Besatz mit Körnern von Ackerfuchschwanz darf höchstens 0,3 v.H. des Gewichtes betragen.

- 8.1.3 Der Besatz mit Äpfeln außer Kleinen Sauerrampfer und Strandsäpfer darf höchstens 2 Körner in 5 g betragen.

-78-

517/85 B

Größe der Partien und Proben

(Zu § 11 Abs. 2, § 20 Abs. 2,
§ 21 Abs. 2 und 3, § 27
Abs. 1 und 5)

		Höchstgewicht einer Partie (t)	Mindestgewicht einer Probe (g)
1		2	3
1	Getreide		
1.1	Getreide außer Mais	20	1 000
1.2	Mais		
1.2.1	Vorstufensaatgut und Basissaatgut von Inzuchtlinien	40	250
1.2.2	sonstiges Saatgut	40	1 000
2	Gräser		
2.1	Straußgräser, Lieschgräser, Rispenarten, Goldhafer	10	50
2.2	Wiesenfuchsschwanz, Knaulgras, Schwingel- arten	10	100
2.3	Glatthafer, Weidelgräser	10	200
3	Leguminosen und sonstige Futterpflanzen		
3.1	Hornschotenklee, Schwedenklee, Weißklee, Persischer Klee; Kohlrübe, Futterkohl	10	200
3.2	Lupinen, Futtererbse, Ackerbohne, Wicken	20	1 000
3.3	Gelbklee, Luzernen, Rotklee; Phazelle, Ölrettich	10	300
3.4	Esparsette		
	- Frucht	10	600
	- Samen	10	400
3.5	Alexandrinischer Klee	10	400
3.6	Inkarnatklee	10	500
4	Öl- und Faserpflanzen		
4.1	Sareptasenf, Schwarzer Senf	10	100
4.2	Raps, Rübsen	10	200
4.3	Hanf	10	600
4.4	Sojabohne, Sonnenblume	20	1 000
4.5	Lein	10	300
4.6	Mohn	10	50
4.7	Weißer Senf	10	400
5	Rüben		
5.1	Runkelrübe, Zuckerrübe	20	500

...

1		2	3
6	Gemüse 1)		
6.1	Zwiebel, Kohlrabi, Grünkohl, Blumenkohl, Rotkohl, Weißkohl, Wirsing, Rosenkohl, Gurke	10	25 (12,5)
6.2	Porree, Herbstrübe, Mairübe, Tomate, Feldsalat	10	20 (10)
6.3	Sellerie	10	5 (2,5)
6.4	Rote Rübe	10	100 (50)
6.5	Paprika	10	40 (20)
6.6	Winterendivie	10	15 (7,5)
6.7	Gartenkürbis, Zucchini	20	150 (75)
6.8	Möhre, Salat, Petersilie	10	10 (5)
6.9	Prunkbohne, Dicke Bohne	20	1 000 (500)
6.10	Buschbohne, Stangenbohne	20	700 (350)
6.11	Erbse	20	500 (250)
6.12	Rettich, Radieschen	10	50 (25)
6.13	Schwarzwurzel	10	30 (15)
7	Saatgutmischungen		
7.1	Saatgutmischungen, deren Aufwuchs zur Futter- nutzung, Grünfütterung oder zur Körnererzeu- gung bestimmt ist, sowie Saatgutmischungen, die zu mehr als 50 v.H. des Gewichtes aus Saatgut von Getreide, Lupinen, Futtererbse, Ackerbohne, Wicken, Sojabohne und Sonnen- blume bestehen	20	750
7.2	sonstige Saatgutmischungen	10	300

1) Die eingeklammerten Zahlen in Spalte 3 beziehen sich auf Hybridsorten.

Die Mindestmenge einer Probe beträgt bei pilliertem, inkrustiertem, granuliertem
Saatzgut sowie bei Saatgutmischungen, für die
pilliertes, inkrustiertes oder granuliertes Saatgut verwendet oder deren Saatgut
nach dem Mischen pilliert, inkrustiert oder granuliert worden ist, 7 500
Körner oder Knäuel.

B

Angaben auf dem Etikett und dem Einleger

- 1 Basissaatgut, Zertifiziertes Saatgut
 - 1.1 "EWG-Norm"
 - 1.2 "Bundesrepublik Deutschland"
 - 1.3 Kennzeichen der Anerkennungsstelle
 - 1.4 Art
 - 1.5 Sortenbezeichnung 1)
 - 1.6 Anerkennungsnummer
 - 1.7 Kategorie
 - 1.8 "Probenahme ..." (Monat, Jahr)
 - 1.9 Erzeugerland
 - 1.10 Angegebenes Gewicht der Packung oder angegebene Zahl der Körner
oder - bei Runkelrübe, Zuckerrübe und Roter Rübe - der Knäuel
 - 1.11 Zusätzliche Angaben
- 2 Standardsaatgut
 - 2.1 "EWG-Norm"
 - 2.2 "Standardsaatgut"
 - 2.3 Name und Anschrift des Kennzeichnenden
oder seine Betriebsnummer
 - 2.4 Art
 - 2.5 Sortenbezeichnung 1)
 - 2.6 Bezugsnummer
 - 2.7 Wirtschaftsjahr der Schließung
 - 2.8 Erzeugerland
 - 2.9 Angegebenes Gewicht der Packung oder angegebene Zahl der Körner
oder - bei Roter Rübe - der Knäuel
 - 2.10 Zusätzliche Angaben
- 3 Handelssaatgut
 - 3.1 "EWG-Norm"
 - 3.2 "Bundesrepublik Deutschland"
 - 3.3 Kennzeichen der Zulassungsstelle
 - 3.4 "Handelssaatgut (nicht der Sorte nach anerkannt)"
 - 3.5 Art
 - 3.6 Zulassungsnummer
 - 3.7 "Probenahme ..." (Monat, Jahr)
 - 3.8 Aufwuchsgebiet
 - 3.9 Angegebenes Gewicht der Packung oder angegebene Zahl der Körner
 - 3.10 Zusätzliche Angaben

- 4 Saatgutmischungen
 - 4.1 "Bundesrepublik Deutschland"
 - 4.2 Kennzeichen der Anerkennungsstelle
 - 4.3 "Saatgutmischung für ..." (Verwendungszweck)
 - 4.4 Mischungsnummer
 - 4.5 "Verschließung ..." (Monat, Jahr)"
 - 4.6 Angegebenes Gewicht der Packung
oder angegebene Zahl der Körner
 - 4.7 Zusätzliche Angaben

- 5 Anerkanntes Vorstufensaatgut
 - 5.1 Angaben nach den Nummern 1.2 bis 1.6 und
1.8 bis 1.11
 - 5.2 "Vorstufensaatgut"

- 1) Bei Saatgut von Gemüsesorten ist der Hinweis nach § 33
Abs. 8 im Anschluß an die Sortenbezeichnung und von dieser
durch einen Schrägstrich getrennt anzugeben.

Kleinpackungen

Höchstmengen und Kennzeichnung

1 Landwirtschaftliche Arten

1.1 Bezeichnung, Höchstmengen

Nettogewicht der reinen
Körner oder Knäuel
(kg)

Bezeichnung

1

2

3

1.1.1 "Kleinpackung EWG B"

Futterpflanzen

10

1.1.2 "Kleinpackung EWG"

Monogerm- und Präzi-
sionssaatgut von Rüben
sonstiges Saatgut von
Rüben

2,5

10

1.1.3 "Kleinpackung, Inverkehr-
bringen nur in der Bun-
desrepublik Deutschland
zulässig"

Getreide außer Mais
Mais
Öl- und Faserpflanzen

30

10

10

1.1.4 Die Höchstmenge einer Kleinpackung beträgt bei nach Stückzahl abgepackten
Kleinpackungen 100 000 Körner oder Knäuel.

1.2 Kennzeichnung

1.2.1 Bezeichnung

1.2.2 Name und Anschrift des Herstellers der Kleinpackung oder seine Betriebsnummer

1.2.3 Art und Kategorie

1.2.4 Sortenbezeichnung (bei Zertifiziertem Saatgut)

1.2.5 Kennnummer der Partie (bei den Nummern 1.1.1 und 1.1.2)

1.2.6 von dem abfüllenden Betrieb festgesetzte Partienummer (bei Nummer 1.1.3)

1.2.7 Füllmenge oder Stückzahl der Körner oder Knäuel

1.2.8 bei Monogerm- und Präzisionssaatgut die Angaben nach § 29 Abs. 4

1.2.9 bei chemisch oder besonders physikalisch behandeltem Saatgut die Angaben nach § 32

1.2.10 bei Zertifiziertem Saatgut von Gräserarten die Angaben nach § 33 Abs. 1 Nr. 1

1.2.11 bei pilliertem, granuliertem oder inkrustiertem Saatgut oder Saatgut mit festen
Zusätzen die Angaben nach § 33 Abs. 4.

2 Gemüsearten

2.1 Höchstmengen

Nettogewicht der reinen
Körner oder Knäuel
(kg)

Art

1

2

2.1.1 Zwiebel, Rote Rübe, Herbstrübe, Mairübe,
Gartenkürbis, Zucchini, Möhre, Rettich,
Radieschen, Schwarzwurzel, Spinat, Feld-
salat

0,5

2.1.2 Porree, Sellerie, Kohlrabi, Grünkohl,
Blumenkohl, Rotkohl, Weißkohl, Wirsing,
Rosenkohl, Paprika, Winterendivie,
Gurke, Salat, Tomate, Petersilie

0,1

2.1.3 Prunkbohne, Buschbohne, Stangenbohne,
Erbse, Dicke Bohne

5

2.1.4 Die Höchstmenge einer Kleinpackung beträgt für nach Stückzahl abgepacktes
Saatgut 50 000 Körner oder Knäuel.

2.2 Kennzeichnung

2.2.1 "EWG-Norm"

2.2.2 Name und Anschrift des Herstellers der Kleinpackung oder seine Betriebsnummer

2.2.3 Art und Sortenbezeichnung

2.2.4 Kategorie (dabei kann Zertifiziertes Saatgut durch den Buchstaben "Z",
Standardsaatgut durch die der Partienummer angefügten Buchstaben "St"
abgekürzt werden)

2.2.5 Kennnummer (außer bei Standardsaatgut)

2.2.6 von dem abfüllenden Betrieb festgesetzte Partienummer (bei Standardsaatgut)

2.2.7 Wirtschaftsjahr der Verschließung oder der letzten Prüfung der Keim-
fähigkeit (das Ende des Wirtschaftsjahres kann angegeben werden)

2.2.8 Nettogewicht oder Stückzahl der reinen Körner oder Knäuel bei Packungen von
mehr als 500 g

2.2.9 bei Monogerm- und Präzisionssaatgut die Angaben nach § 29 Abs. 4

2.2.10 bei chemisch oder besonders physikalisch behandeltem Saatgut die Angaben nach § 32

2.2.11 bei pilliertem, granuliertem oder inkrustiertem Saatgut oder Saatgut mit festen
Zusätzen die Angaben nach § 33 Abs. 4

2.2.12 bei Saatgut von Gemüsesorten ist der Hinweis nach § 33 Abs. 8 im Anschluß an die
Sortenbezeichnung und von dieser durch einen Schrägstrich getrennt anzugeben.

B

3 Saatgutmischungen

3.1 Zweckbestimmung, Bezeichnung und Höchstmengen

Bezeichnung

1	2	3	4
	"Kleinpackung EWG A"	"Kleinpackung EWG B"	"Kleinpackung, Inver- kehrbringen nur in der Bundesrepublik Deutschland zulässig"
Nettogewicht in reinen Körnern			
	(kg)	(kg)	(kg)

3.1.1 Landwirtschaft-
liche Nutzung
(§ 26 Abs. 2)

3.1.1.1	Gründüngung	2	über 2 bis 10	über 10 bis 15 ¹⁾
3.1.1.2	Futternutzung	-	10	über 10 bis 15 ¹⁾
3.1.1.3	Körnererzeugung			
3.1.1.3.1	Getreide	-	-	30
3.1.1.3.2	Leguminosen (auch mit Geteide)	2	über 2 bis 10	über 10 bis 30
3.1.2	andere Verwendungs- zwecke (§ 26 Abs. 6)	2	über 2 bis 10	über 10 bis 30

¹⁾ Bei Mischungen mit mehr als 50 v.H. des Gewichtes an Saatgut von Getreide, Lupinen, Futtererbse, Ackerbohne, Wicken, Sojabohne oder Sonnenblume bis 30 kg

3.2 Kennzeichnung

3.2.1 Bezeichnung

3.2.2 Name und Anschrift des Herstellers der Kleinpackung oder seine Betriebs-
nummer

3.2.3 "Saatgutmischung für (Verwendungszweck)"

3.2.4 Kennnummer (bei Kleinpackung EWG B)

3.2.5 Mischungsnummer (außer bei Kleinpackung EWG B)

3.2.6 Füllmenge oder Stückzahl der Körner

3.2.7 bei Kleinpackung EWG A die Angaben nach § 29 Abs. 7 Nr. 1 und 3

3.2.8 bei chemisch oder besonders physikalisch behandeltem Saatgut die
Angaben nach § 32

3.2.9 bei Zertifiziertem Saatgut von Gräserarten die Angaben nach § 33 Abs. 1 Nr. 1

3.2.10 bei pilliertem, granuliertem oder inkrustiertem Saatgut oder Saatgut mit
festen Zusätzen die Angaben nach § 33 Abs. 4.

577/8573

Muster 1

Anlage 7
(zu § 45 Abs. 1)

Zertifikat Runkelrüben- und Zuckerrüben-*),
ausgestellt auf Grund des OECD-Systems für die sortenmäßige Zertifizierung von Getreide-*), Mais-*),
Futter- und Ölpflanzen-*) Saatgut, das für den internationalen Handel bestimmt ist

Certificate
issued under the OECD-Scheme for the Varietal Certification of Cereal *) Maize *) Herbage and Oil *)
Seed Moving in International Trade Sugar beet and Fodder Beet *)

Certificat
délivré conformément au système de l'OCDE pour la certification variétale des semences de
céréales *), de maïs *), de plantes fourragères et oléagineuses *) destinées au commerce international
de betteraves sucrières et de betteraves
fourragères *)

Name der zuständigen Behörde, die das Zertifikat ausstellt
Name of Designated Authority issuing the certificate : _____
Nom de l'Autorité désignée délivrant le certificat

Referenznummer
Reference Number : _____
Numéro de référence

Art
Species : _____
Espèce

Sorte
Cultivar : _____
Cultivar

Zahl der Packungen und angegebenes Gewicht der Partie
Number of containers and declared weight of lot : _____
Nombre d'emballages et poids déclaré du lot

Das Saatgut, das diese Bezugsnummer trägt, ist gemäß dem System erzeugt und anerkannt als:
The seed lot bearing this reference number has been produced in accordance with the Scheme and is approved as:
Le lot de semences portant ce numéro de référence a été produit conformément aux dispositions du système et il a été
agréé comme:

- *) Basisaatgut (weißes Etikett)
Basic Seed (white label)
Semences de base (étiquette blanche)
- *) Zertifiziertes Saatgut (blaues Etikett)
Certified Seed (blue label)
Semences certifiées (étiquette bleue)
- *) Vorstufensaatgut (weißes Etikett mit violettem Streifen)
Pre-Basic Seed (white label with violet stripe)
Semences prébase (étiquette blanche avec une bande violette)

Ort und Staat

Datum

Unterschrift

Place and country

Date

Signature

Localité et pays

7 Nichtzutreffendes streichen
Delete as necessary
Rayer la mention inutile

Muster 2

Zertifikat
ausgestellt auf Grund des OECD-Systems für die Kontrolle von Gemüsesaatgut,
das für den internationalen Handel bestimmt ist

Certificate
issued under the OECD-Scheme for the Control of Vegetable Seed Moving
in International Trade

Certificat
délivré conformément au système de l'OCDE pour le contrôle des semences
de légumes destinées au commerce international

Name der zuständigen Behörde, die das Zertifikat ausstellt
Name of Designated Authority issuing the certificate
Nom de l'Autorité désignée délivrant le certificat

Referenznummer
Reference Number
Numéro de référence

Art
Species
Espèce

Sorte
Cultivar
Cultivar

Zahl der Packungen und angegebenes Gewicht der Partie
Number of containers and declared weight of lot
Nombre d'emballages et poids déclaré du lot

Das Saatgut, das diese Bezugsnummer trägt, ist gemäß dem System erzeugt und anerkannt als:
The seed lot bearing this reference number has been produced in accordance with the Scheme and is approved as:
Le lot de semences portant ce numéro de référence a été produit conformément aux dispositions du système et il a été agréé comme:

- *1) Basissaatgut (weißes Etikett)
Basic Seed (white label)
Semences de base (étiquette blanche)
- *1) Zertifiziertes Saatgut (blaues Etikett)
Certified Seed (blue label)
Semences certifiées (étiquette bleue)
- *1) Vorstufensaatgut (weißes Etikett mit violetterem Streifen)
Pre-Basic Seed (white label with violet stripe)
Semences prébase (étiquette blanche avec une bande violette)

Ort und Staat
Place and country
Localité et pays

Datum
Date

Unterschrift
Signature

577185B

Etiketten und Einleger

- 1 Vorgeschriebene Angaben
 - 1.1 Basissaatgut und Zertifiziertes Saatgut
 - 1.1.1 "Name und Anschrift der zuständigen Behörde"
"Name and address of Designated Authority"
"Nom et adresse de l'Autorité désignée"
 - 1.1.2 "Art (botanischer Name)"
"Species (Latin name)"
"Espèce (nom latin)"
 - 1.1.3 "Sortenbezeichnung"
"Cultivar name" (Bei Mais Angaben nach Nummer 3.4)
"Nom du cultivar"
 - 1.1.4 "Kategorie"
"Category"
"Catégorie"
 - 1.1.5 "Referenznummer"
"Reference number"
"Numéro de référence"
 - 1.1.6 "Datum der Probenahme"
"Date of sampling"
"Date de l'échantillonnage"
 - 1.1.7 Bei Runkelrübe und Zuckerrübe zusätzlich
"Saatgutbeschreibung (Monogerm-, Präzisions- oder natürliches Saatgut)"
"Seed description (Monogerm, precision or natural seed)"
"Description de la semence (semence monogerme, précision ou naturelle)"
 - 1.1.8 Bei Gemüsesaatgut zusätzlich
"Landesüblicher Name"
"Common name"
"Nom commun"
 - 1.2 Standardsaatgut
 - 1.2.1 "Landesüblicher Name"
"Common name"
"Nom commun"
 - 1.2.2 "Sortenbezeichnung"
"Cultivar name"
"Nom du cultivar"

...

- 1.2.3 "Kategorie"
"Category"
"Catégorie"
- 1.2.4 "Referenznummer der Partie"
"Identification number of the lot"
"Numéro d'identification du lot"
- 1.2.5 "Name und Anschrift der für die Partie verantwortlichen Person oder Firma"
"Name and address of the person or firm responsible for the lot"
"Nom et adresse de la personne ou de l'entreprise responsable du lot"
- 1.2.6 "Dieses Saatgut unterliegt nur einer stichprobenweisen Nachkontrolle"
"Seed subject only to random post control"
"Semences soumises seulement pour sondage à un postcontrôle"
- 1.3 Zertifiziertes Saatgut von Gemüse in Kleinpackungen
 - 1.3.1 "Landesüblicher Name des Gemüses"
"Common name of the vegetable"
"Nom commun du légume"
 - 1.3.2 "Sortenbezeichnung"
"Cultivar name"
"Nom du cultivar"
 - 1.3.3 "Partienummer"
"Code number"
"Numéro de code"
 - 1.3.4 "Name und Anschrift des Herstellers der Packung"
"Name and address of packager"
"Nom et adresse de l'emballeur"
 - 1.3.5 "Abgepackt aus O E C D-Zertifiziertem Saatgut"
"Packaged from O E C D Certified Seed"
"Emballage rempli à partir de semences certifiées O C D E"
- 1.4 Anerkanntes Vorstufensaatgut
 - 1.4.1 Angaben nach den Nummern 1.1.1 bis 1.1.3 und 1.1.5 bis 1.1.8
 - 1.4.2 "Vorstufensaatgut"
"Pre basic seed"
"Semences prébase"
 - 1.4.3 Zusätzlich kann die Zahl der höchstens vorgesehenen Generationen bis zum Zertifizierten Saatgut angegeben werden

...

- 2 Aufdruck und Mindestgröße
- 2.1 Aufdruck
 - 2.1.1 Das Etikett und der Einleger sind an einem Ende 3 cm schwarz zu färben und mit den Worten "OECD-Seed-Scheme" und "Système OCDE pour les semences" zu versehen. Die verbleibende Fläche muß in schwarzem Druck die Angaben nach Nummer 1 enthalten.
 - 2.1.2 Das Etikett und der Einleger kann doppelseitig bedruckt werden
- 2.2 Mindestgröße: 110 x 67 mm
- 3 Zusätzliche Angaben
 - 3.1 nach § 47 Abs. 1
bei Basissaatgut und Zertifiziertem Saatgut von Runkelrübe und Zuckerrübe und bei Zertifiziertem Saatgut von Gemüsearten
"Saatgut nicht abschließend geprüft, Anforderungen an den Feldbestand erfüllt"
"Seed not finally certified, requirements of field inspection are fulfilled"
"Semences ne pas certifiées définitivement; la culture est conformément aux règles pour l'inspection sur pied"
 - 3.2 nach § 47 Abs. 2
bei Basissaatgut von Runkelrübe und Zuckerrübe
"Saatgut der Linie ..."
"Seed of the line ..."
"Semences de la lignée ..."
"Erbkomponente auf Basissaatgutstufe - Anbau nur nach Zuchtschema"
"Individual line on Basic Seed level - Cultivation only according to breeding scheme"
"Lignée individuelle au niveau des Semences de Base - Cultivation seulement à la formule"
 - 3.3 nach § 48 Abs. 3 Nr. 3
"Wiederverschlossen"
"Resealed"
"Reconditionné"

...

- 3.4 Basissaatgut und Zertifiziertes Saatgut von Mais
- 3.4.1 bei Basissaatgut und Vorstufensaatgut anstelle der Sortenbezeichnung je nach gegebenem Fall
"Frei abblühend"
"Open pollinated"
"à pollinisation libre",
"Hybride"
"cross"
"hybride" oder
"Inzuchtlinie"
"inbred line"
"lignée inbred"
sowie die vom Bundessortenamt festgesetzte Bezeichnung, anderenfalls eine Bezeichnung, die die Identifizierung ermöglicht.
- 3.4.2 bei Zertifiziertem Saatgut zusätzlich zur Sortenbezeichnung je nach gegebenem Fall
"Frei abblühend"
"open pollinated"
"à pollinisation libre" oder
"Hybridsorte"
"hybrid"
"hybride"

BegründungA. Allgemeiner Teil

Die Ablösung des Saatgutverkehrsgesetzes von 1968 (Saat-VG 68) durch das Saatgutverkehrsgesetz vom 20. August 1985 (SaatVG) wirkt sich in materieller, terminologischer und redaktioneller Hinsicht auf die Rechtsverordnungen zur Durchführung des Gesetzes aus. Im Interesse der Klarheit und Übersichtlichkeit des geltenden Rechtes ist es angebracht, diese Verordnungen zu überarbeiten, um sie an das neue Gesetz anzupassen, und hierfür wegen der Vielzahl der Textabweichungen gleichfalls den Weg von Ablösungsverordnungen anstelle von Änderungsverordnungen zu beschreiten. Zur Vermeidung einer Vielzahl paralleler Regelungen werden dabei die bisher in der Saatgutverordnung - Landwirtschaft vom 14. Juli 1980 (BGBl. I S. 963), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 22. Mai 1984 (BGBl. I S. 691) - im folgenden als "LandwV" bezeichnet -, der Gemüsesaatgutverordnung vom 2. Juli 1975 (BGBl. I S. 1703), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 22. Mai 1984 - im folgenden als "GemV" bezeichnet - und der Saatgutmischungsverordnung vom 20. Oktober 1977 (BGBl. I S. 1898), zuletzt geändert durch Artikel 2 Nr. 4 der Verordnung vom 21. Dezember 1979 (BGBl. I S. 2379) - im folgenden als "MischV" bezeichnet - enthaltenen Vorschriften zu einer Verordnung zusammengefaßt. Außerdem werden einige Vorschriften im Hinblick auf das Verwaltungsverfahrensgesetz geändert sowie an die Erfordernisse der Praxis bei der Saatguterzeugung und dem gewerbsmäßigen Inverkehrbringen des Saatgutes angepaßt.

Bund, Länder und Gemeinden werden durch die vorgesehenen Neuregelungen nicht mit Mehrkosten belastet. Auf die Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, werden die vorgesehenen Änderungen keine Auswirkungen haben.

Die geänderten Vorschriften haben keine negativen Auswirkungen auf die Umwelt.

Zu den bei den Einzelvorschriften angeführten Rechtsgrundlagen tritt, soweit es sich um die Umsetzung von EG-Recht handelt, ergänzend § 61 SaatVG hinzu.

B. Besonderer Teil

Abschnitt 1 - Allgemeine Vorschriften

In § 1 wird der Anwendungsbereich - entsprechend dem der bisherigen Verordnungen für Landwirtschaftliches Saatgut und Gemüsesaatgut - abgegrenzt. Der jeweils in § 1 Abs. 2 LandwV und GemV enthaltene Hinweis auf das Artenverzeichnis kann, weil selbstverständlich, entfallen.

Die Begriffsbestimmungen in § 2 dienen der Textstraffung in den folgenden Vorschriften. Insbesondere der neu aufgeführte Begriff der Kennfarbe wirkt sich für die Zusammenfassung der Kennzeichnungsvorschriften erleichternd aus. Die übrigen Definitionen entsprechen den bisher gültigen. § 2 LandwV wird aus systematischen Gründen in Abschnitt 4 (§ 22) übernommen.

Abschnitt 2 - Anerkennung von Saatgut

§ 3 ist, abgesehen von redaktionellen Änderungen, gegenüber § 3 LandwV und § 3 GemV unverändert.

Rechtsgrundlage: § 5 Abs. 1 Nr. 6 SaatVG

In § 4 wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit auf die Aufzählung der einzelnen Antragstermine verzichtet; diese werden in Anlage 1 gesondert angegeben. Die übrigen Vorschriften entsprechen bei redaktioneller Straffung und besserer Gliederung der im Antrag geforderten Erklärung der

bisherigen Regelung (§ 4 LandwV und § 4 GemV). Die bisher in § 4 LandwV verwendeten Begriffe "Sommerstecklinge" und "Winterstecklinge" werden in dem Begriff "Stecklinge" zusammengefaßt; damit können auch die mehrjährigen Gemüsearten abgedeckt werden, deren Samenträger ebenfalls aus Stecklingen erwachsen.

§ 4 Abs. 6 Satz 2 GemV entfällt infolge des Wegfalls des § 15 Abs. 3 SaatVG 68.

Rechtsgrundlage: § 5 Abs. 1 Nr. 6 SaatVG

In § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 kann auf die gesonderte Erwähnung der Sommerstecklinge von Rüben (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 LandwV) im Hinblick auf die in Absatz 3 vorgesehene Ausnahmemöglichkeit verzichtet werden. Die geänderte Fassung in Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 wird den tatsächlichen Gegebenheiten besser gerecht. In Absatz 1 Satz 1 Nr. 4 Buchstabe a wird der neue Begriff "Artengruppe" eingefügt, weil verschiedene Arten - wie bisher bereits Rüben, Futterkohl und Kohlrüben - aufgrund ihrer botanischen Verwandtschaft nicht als gesonderte Art im strengen Sinne anzusehen sind. In Absatz 1 Satz 2 werden die Arten genannt, die unter Berücksichtigung ihrer gegenseitigen Fremdbefruchtungsmöglichkeiten jeweils als Artengruppe zusammengefaßt werden. Die in Absatz 4 nunmehr obligatorisch vorgesehene Beschilderung trägt organisatorischen Bedürfnissen der Anerkennungsstellen Rechnung.

Rechtsgrundlage: § 5 Abs. 1 Nr. 5; für Absatz 4: § 5 Abs. 1 Nr. 6 SaatVG

In § 6 sind die bisherigen Regelungen des jeweiligen § 6 Abs. 1 und des § 12 Abs. 1 Satz 1 LandwV und GemV zusammengefaßt. Außerdem wird hier - als Folge des Wegfalls des § 9 des bisherigen Saatgutverkehrsgesetzes - klargestellt, daß Vorstufensaatgut nur anerkannt wird, wenn es die für Basissaatgut geltenden Anforderungen erfüllt.

§ 6 Abs. 4 GemV entfällt als Folgeänderung der Streichung des § 4 Abs. 6 GemV.

Rechtsgrundlage: § 5 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a und b SaatVG

577/85 B

§ 7 entspricht dem § 6 Abs. 2 bis 6 LandwV und § 6 Abs. 2 bis 5 GemV. Das Verlangen nach Sicherstellung, daß bei in Teilen ungeeigneten Vermehrungsflächen das zur Anerkennung vorgestellte Saatgut nur von den als geeignet abgegrenzten Teilen stammt (bisher § 6 Abs. 6 LandwV, § 6 Abs. 5 GemV), war in der Praxis nicht zu kontrollieren. Deshalb wird die Verantwortung dafür, daß das zur Beschaffenheitsprüfung vorgestellte Saatgut nur von der restlichen Vermehrungsfläche stammt, durch die Erklärung nach § 11 Abs. 4 Nr. 2 Buchstabe a dem Vermehrer übertragen. Hinsichtlich der Stecklinge wird Absatz 3 an § 4 Abs. 5 angepaßt.

Rechtsgrundlage: § 5 Abs. 1 Nr. 6 SaatVG

Abgesehen von redaktionellen Straffungen ist § 8 gegenüber § 7 LandwV und § 7 GemV unverändert.

Rechtsgrundlage: § 5 Abs. 1 Nr. 6 SaatVG

Die §§ 9 und 10 entsprechen, redaktionell leicht geändert, den jeweiligen §§ 8 und 9 LandwV und GemV. Die Antragsfrist in § 10 ist aus Gründen der Vereinheitlichung und wegen der gebotenen alsbaldigen Wiederholungsbesichtigung - wie bereits bisher in der GemV - auf drei Werktage nach Zugang der Mitteilung des Ergebnisses der Feldbestandsprüfung festgesetzt.

Rechtsgrundlage: § 5 Abs. 1 Nr. 6 SaatVG

Die jeweiligen §§ 10 und 11 LandwV und GemV werden aus Gründen des Sachzusammenhangs in § 11 zusammengefaßt. In Absatz 3 wird klargestellt, daß es bei Zusammenlagerung einer das Höchstgewicht einer Partie übersteigenden Saatgutmenge genügt, wenn die Zugehörigkeit einer Probe zu der Saatgutmenge sichergestellt ist. Diese Regelung entspricht auch den praktischen Bedürfnissen rationeller Lagerungsverfahren. Wegen seiner Bedeutung wird der jeweilige § 11 Abs. 1 Satz 2 alt zu einem gesonderten Absatz (Absatz 5).

Der hier bisher dem Probenehmer eingeräumte Ermessensspielraum wird beseitigt, weil bei Nichterfüllung erteilter Auflagen ein solcher Spielraum nicht angezeigt ist. § 11 Abs. 3 GemV kann aus den zu §§ 4 und 6 genannten Gründen entfallen.

Rechtsgrundlage: § 5 Abs. 1 Nr. 6 SaatVG

§ 12 entspricht - abgesehen von dem in § 6 übernommenen Absatz 1 Satz 1 alt - dem jeweiligen § 12 LandwV und GemV. Die neutralere Formulierung in Absatz 1 Satz 1 soll Zweifel beseitigen, die in Fällen aufgetreten waren, in denen die gesamte Probenmenge zur Untersuchung herangezogen werden mußte. Zur Vermeidung routinemäßiger Anträge auf Entnahme einer weiteren Probe wird in Absatz 2 die Entnahme einer weiteren Probe von der Darlegung der Mangelbeseitigung abhängig gemacht. In Absatz 2 Satz 3 wird in Anbetracht der nicht möglichen Zuordnung der Einzelproben im Falle der Probenahme nach § 11 Abs. 3 vorgesehen, daß die Nichterfüllung der Anforderungen bei auch nur einer Probe zur Ablehnung der gesamten zusammengelagerten Saatgutmenge führt. In Absatz 4 werden zur Berücksichtigung moderner Züchtungsverfahren auch Erbkomponenten in die Ausnahmeregelung einbezogen.

Rechtsgrundlage: § 5 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b und Nr. 6 SaatVG

§ 13, der dem jeweiligen § 13 LandwV und GemV entspricht, kann im Hinblick auf die Vorschriften des Verwaltungsverfahrensrechtes inhaltlich gestrafft werden.

Rechtsgrundlage: § 5 Abs. 1 Nr. 6 SaatVG

§ 14 entspricht dem jeweiligen § 14 LandwV und GemV. In Absatz 1 Nr. 1 und 2 wird nicht mehr die Firma aufgeführt, weil sie nach § 17 Abs. 1 HGB eine besondere Form des Namens ist und daher von diesem Begriff mit abgedeckt wird. Die Kennzeichen der Anerkennungsstellen in Absatz 2 richten sich - wie bisher - nach den Unterscheidungszeichen der Verwaltungsbezirke der StVZO; sie werden jedoch, um Verordnungs-

577/85 B

änderungen alleine aus Anlaß von Änderungen der Verwaltungsstruktur zu vermeiden, nicht mehr in einer Anlage zur Verordnung abgedruckt. Es ist vielmehr vorgesehen, die jeweiligen Kennzeichen (evtl. zusammen mit weiteren Informationen) in dem vom Bundessortenamt herausgegebenen Blatt für Sortenwesen zu veröffentlichen. Absatz 4 Satz 1 ist unverändert; Satz 2 wird im Hinblick auf neue Züchtungsverfahren erweitert auf alle Sorten, die durch Kreuzung bestimmter Erbkomponenten entstehen.

Rechtsgrundlage: § 5 Abs. 1 Nr. 6 SaatVG.

§ 15 entspricht inhaltlich dem § 29 LandwV. Da nur mehrkeimiges Rübensaatgut zu Präzisionssaatgut aufbereitet wird, kann auf das Wort "mehrkeimiges" verzichtet werden. Als Folgeänderung zu § 2 Nr. 2 wird die Art Rote Rübe mit einbezogen. § 29 Abs. 2 Satz 2 LandwV wird, da es sich um eine Kennzeichnungsvorschrift handelt, in Abschnitt 6 (§ 39) übernommen.

Rechtsgrundlage: § 5 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b und Nr. 6 SaatVG

Ansichts der Zusammenfassung verschiedener Verordnungen erscheint es aus sachlichen Erwägungen und aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit geboten, den sich nur auf anerkanntes Saatgut beziehenden jeweiligen Abschnitt VI LandwV und GemV - Nachkontrollanbau, Zurücknahme der Anerkennung - in Abschnitt 2 - Anerkennung von Saatgut - einzugliedern. Dabei wird als Folgeänderung zu § 9 des Saatgutverkehrsgesetzes in § 16 der Begriff "Nachkontrollanbau" durch "Nachprüfung" und in § 17 der bisherige "Nachkontrollanbau" durch "Nachprüfung durch Anbau" ersetzt.

Rechtsgrundlage: § 9 Abs. 1 SaatVG

§ 18 wird unter Berücksichtigung der Vorschriften des § 48 des Verwaltungsverfahrensgesetzes gegenüber § 41 LandwV und § 41 GemV gestrafft und redaktionell an andere Vorschriften der Verordnung angepaßt.

Rechtsgrundlage: § 5 Abs. 1 Nr. 6 und § 9 Abs. 1 SaatVG

Abschnitt 3 - Standardsaatgut von Gemüse

§ 19 entspricht dem § 2 GemV.

Rechtsgrundlage: § 11 Abs. 1 Nr. 1 SaatVG

§ 20 entspricht den §§ 29 und 31 Abs. 5 GemV.

Rechtsgrundlage: § 11 Abs. 1 Nr. 1 SaatVG

Aus Gründen des sachlichen Zusammenhangs werden die sich ausschließlich auf Standardsaatgut beziehenden §§ 42 bis 44 GemV - redaktionell gestrafft - als § 21 Abs. 1, 2 und 4 in diesen Abschnitt übernommen. Absatz 1 Satz 3 wird im Hinblick auf die Ausnahme von der Verpflichtung zur Probenahme bei Unterschreitung einer bestimmten Mindestmenge dahingehend erweitert, daß die Probenahme durch Probenehmer auch aus dem in Verkehr befindlichen Standardsaatgut entnommen werden kann. In Ausführung des § 12 Abs. 5 Nr. 1 SaatVG wird das Bundessortenamt mit der Nachprüfung auf Sortenechtheit beauftragt. Im Hinblick auf die insbesondere bei Hybridsorten verfügbaren Saatgutmengen entfällt die Verpflichtung zur Probeentnahme bei Unterschreitung einer bestimmten Mindestmenge (Absatz 3). Absatz 5 schreibt - abweichend von § 44 GemV - vor, daß in der Nachkontrolle festgestellte Abweichungen nur dem nach § 12 Abs. 2 oder 3 SaatVG Verpflichteten mitgeteilt werden.

Rechtsgrundlage: § 12 Abs. 5 SaatVG

Abschnitt 4 - Handelssaatgut

§ 22 entspricht dem § 2 Abs. 1 LandwV. Zur Sicherstellung der Saatgutversorgung müssen die Arten Pannonische Wicke und Schwarzer Senf neu aufgenommen werden, weil z.Z. Saatgut von Zuchtsorten dieser Arten nicht in ausreichenden Mengen zur Verfügung steht. § 2 Abs. 2 LandwV wird als Übergangsregelung in § 49 Abs. 3 übernommen; angesichts der in absehbarer

Zeit möglichen Versorgung mit Zertifiziertem Saatgut von Saatwicke wird das Inverkehrbringen von Handelssaatgut zeitlich begrenzt und diese Art ebenfalls in § 49 Abs. 3 aufgenommen.

Rechtsgrundlage: § 11 Abs. 1 Nr. 2 SaatVG

§ 23 entspricht dem § 16 Nr. 3 erster Satzteil LandwV.

Rechtsgrundlage: § 11 Abs. 1 Nr. 2 SaatVG

Die §§ 15 und 16 - außer Nr. 3 erster Satzteil - LandwV werden aus systematischen Gründen in § 24 zusammengefaßt.

Rechtsgrundlage: § 11 Abs. 1 Nr. 2 und § 13 Abs. 1 Satz 2 SaatVG

§ 25, redaktionell an § 14 angeglichen, entspricht dem § 17 LandwV.

Rechtsgrundlage: § 13 Abs. 1 Satz 2 SaatVG

Abschnitt 5 - Saatgutmischungen

§ 26 ist redaktionell überarbeitet und entspricht den §§ 2 und 3 MischV. In Absatz 1 Nr. 1 wird dabei zur Verdeutlichung auch die Notwendigkeit der Erteilung einer Mischungsnummer, die sich bisher nur aus § 4 Abs. 1 Satz 1 MischV ergab, angesprochen. § 3 Abs. 1 bis 3 MischV wird in Absatz 2 zusammengefaßt. In Absatz 3, der weitgehend dem § 3 Abs. 4 und 5 MischV entspricht, werden die Anforderungen für Saatgut von Arten, die nicht im Artenverzeichnis aufgeführt sind, herausgenommen und in Anlage 3 Nr. 8 aufgeführt. Hier wird nunmehr auch Standardsaatgut berücksichtigt, weil die Verwendung von Gemüsesaatgut außerhalb des landwirtschaftlichen Bereiches grundsätzlich zulässig ist und z.B. in Mischungen für Wildäszwecke verschiedentlich verlangt wurde.

§ 27 entspricht, redaktionell gestrafft, dem § 4 MischV. In Absatz 1 entfällt in Angleichung an § 14 Abs. 2 der Hinweis auf Anlage 3 MischV mit den Kennzeichen der Anerkennungsstellen. Die bisher in § 4 Abs. 2 und 4 MischV enthaltenen Vorschriften für den Antrag auf Erteilung einer Mischungsnummer werden nunmehr in Absatz 3 zusammengefaßt. Aus systematischen Gründen wird in Absatz 5 die Regelung über die Probenahme bei Saatgutmischungen übernommen (bisher § 10 Abs. 5 MischV).

§ 28 entspricht - redaktionell überarbeitet - dem § 15 MischV; entsprechend der Übernahme des § 18 in Abschnitt 2 wird die Vorschrift aus sachlichen Gründen in Abschnitt 5 übernommen.

Rechtsgrundlage für Abschnitt 5: § 26 SaatVG

Abschnitt 6 - Kennzeichnung, Verschließung, Schließung und Verpackung

§ 18 LandwV, der für Saatgut von Hackfrüchten, insbesondere Rüben, die Verwendung von ungebrauchtem Verpackungsmaterial vorschrieb, kann entfallen, weil durch die moderne Verpackungstechnik die Verwendung ungebrauchten Verpackungsmaterials vorgegeben ist.

§ 29 Abs. 1 Satz 1 entspricht jeweils Satz 1 in § 19 Abs. 1 LandwV, § 15 Abs. 1 GemV und § 5 Abs. 1 MischV unter Einbeziehung des § 32 Satz 1 LandwV und § 27 Satz 1 GemV (Kennzeichnung von anerkanntem Vorstufensaatgut). Da Saatgut nicht nur in den üblichen Säcken und Packungen, sondern verstärkt auch in anderen Behältnissen in den Verkehr gebracht wird, werden diese ebenfalls in die Verpackungsregelung einbezogen. Die bisher in § 20 LandwV, § 21 Abs. 1 GemV und § 11 Abs. 1 MischV geregelte Verwendung eines Klebeetiketts wird aus systematischen Gründen in Satz 2 übernommen. Auf die bisher vorgeschriebenen Etikettenmuster (Anlagen 5 und 6 LandwV, Anlagen 5 und 6 GemV und Anlage 3

MischV) wird in Anlehnung an die jeweiligen EG-Saatgut-Richtlinien (z.B. Richtlinie 66/401/EWG des Rates vom 14. Juni 1966 über den Verkehr mit Futterpflanzensaatgut - ABl. EG Nr. 125 vom 11.07.1966 S. 2298; ABl. EG 1974 Nr. C 66 S. 9) verzichtet; es wird davon ausgegangen, daß die Anerkennungsstellen auch weiterhin eine einheitliche Ausgestaltung der amtlichen Etiketten sicherstellen und dabei nötigenfalls die Anbringung von Übersetzungen regeln.

Absatz 2 entspricht § 30 Satz 1 und 3 GemV

In Absatz 3 wird die bisherige Mindestgröße (115 x 80 mm) an die durch die EG-Vorschriften vorgegebene Mindestgröße (110 x 67 mm) angepaßt. Zusammen mit dem Aufdruck werden auch Größe und Form des Etiketts, die bisher in dem jeweiligen Absatz 1 in Verbindung mit den Anlagen geregelt waren, festgelegt; zur Regelung der Etikettenfarbe wird auf die Kennfarbe (§ 2 Nr. 4) verwiesen. Die bisher in § 31 Abs. 1 Satz 2 GemV in Verbindung mit § 25 Abs. 2 Satz 2 GemV enthaltene Vorschrift bezüglich der Betriebsnummer und die in § 31 Abs. 3 GemV enthaltene Regelung für die Bezugsnummer werden aus systematischen Gründen ebenfalls in diesen Absatz übernommen.

§ 15 Abs. 2 GemV kann entfallen, da Klarsichtpackungen auch bei Gemüsesaatgut nur noch als Kleinpackungen vorkommen.

Absatz 4 entspricht § 19 Abs. 2 LandwV.

Im Hinblick auf die zunehmende Bedeutung von Hybridsorten ist es zur Einhaltung des Zuchtaufbaus notwendig, bei der Kennzeichnung von Basissaatgut und Vorstufensaatgut zusätzlich die Funktion der Erbkomponenten auf dem Etikett anzugeben (Absatz 5).

Absatz 6 Nr. 1 und 2 ist gegenüber § 19 Abs. 3 LandwV inhaltlich unverändert. Infolge der Einbeziehung von § 32 Satz 1 LandwV und § 27 Satz 1 GemV in Absatz 1 wird § 32 Satz 4 LandwV aus systematischen Gründen als Nummer 3 übernommen.

Absatz 7 entspricht § 5 Abs. 2 MischV mit der Änderung, daß bestimmte Angaben zu Saatgut von Arten, die nicht im Artenverzeichnis aufgeführt sind, erst dann zu machen sind, wenn der Anteil einer Art 3 v.H. des Gewichtes übersteigt. Damit wird bei Mischungen für nichtlandwirtschaftliche Nutzung eine Erleichterung für die betroffenen Wirtschaftskreise herbeigeführt werden.

Die mit Absatz 8 neu eingeführte Regelung soll sicherstellen, daß Mischungen, die Bestandteile enthalten, deren Inverkehrbringen nur befristet gestattet war, nicht über die Befristung hinaus im Verkehr bleiben.

Absatz 9 entspricht bisherigen Regelungen (§ 19 Abs. 4 LandwV, § 15 Abs. 3 GemV, § 5 Abs. 3 MischV).

Rechtsgrundlage: § 22 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 4 und Abs. 2 SaatVG

§ 30 dient der Umsetzung der Entscheidung 80/755/EWG der Kommission vom 17. Juli 1980 zur Genehmigung der vorschriftsgemäßen Kennzeichnung der Verpackungen von Getreidesaatgut (ABl. EG Nr. L 207 S. 37), geändert durch Entscheidung 81/109/EWG der Kommission vom 10. Februar 1981 (ABl. EG Nr. L 64 S. 13), in nationales Recht.

Rechtsgrundlage: § 22 Abs. 1 Nr. 1 und 2 SaatVG

§ 31 entspricht dem § 21 LandwV, § 16 GemV und § 6 MischV.

Rechtsgrundlage: § 22 Abs. 1 Nr. 3 SaatVG

§ 32 wird aus systematischen Gründen an dieser Stelle eingefügt und entspricht dem § 24 LandwV, § 19 GemV und § 9 MischV; Satz 1 ist jedoch zur Abdeckung der Vielzahl der gegebenen Behandlungsmöglichkeiten allgemeiner gefaßt.

Da die nach den bisherigen Bestimmungen vorgeschriebene Angabe der Wirkstoffbezeichnungen häufig raumaufwendig, daher schwierig auf dem Etikett anzubringen und außerdem für den Anwender wenig aussagefähig war, ist für zugelassene Pflanzenschutzmittel künftig die Angabe der Zulassungsnummer in Verbindung mit der Handelsbezeichnung oder dem Wirkstoff (Kurzbezeichnung) vorgesehen. Einerseits kann im Einzelfall über die Zulassungsnummer der Wirkstoff eines Mittels, das einer Giftklasse zugeordnet ist, unschwer ermittelt werden. Zum anderen verbindet der Anmelder mit der Handelsbezeichnung Vorstellungen über entsprechende Einsatzbereiche des Mittels. Die Angabemöglichkeiten bei Verwendung eines Zusatzetikettes sind an die Regelungen des § 31 Satz 2 angeglichen.

Rechtsgrundlage: § 22 Abs. 1 Nr. 4 SaatVG

In § 33 werden §§ 22 und 23 LandwV, §§ 17 und 18 GemV und §§ 7 und 8 MischV - redaktionell überarbeitet - zusammengefaßt. Der geänderte Wortlaut des jeweiligen Vermerks nach Absatz 1 Nr. 2 und 3 entspricht einem wirtschaftlichen Anliegen. Durch Absatz 2 soll zur Unterrichtung des Saatgutverbrauchers sichergestellt werden, daß vom Bundessortenamt bei der Zulassung der Sorte oder Verlängerung der Zulassung erteilte Auflagen, z.B. "Erntegut kleinkörnig" oder "nicht zu Futterzwecken geeignet", auf einem Etikett vermerkt werden.

Mit Absatz 8 wird Artikel 26 Abs. 2 in Verbindung mit Artikel 37 Abs. 2 der Richtlinie 70/458/EWG des Rates vom 29. September 1970 über den Verkehr mit Gemüsesaatgut (ABl. EG Nr. L 225 S. 7; ABl. EG 1974 Nr. C 66 S. 61) in nationales Recht umgesetzt. Damit können die bisher bei der Kennzeichnung verwendeten Hinweise auf die Erhaltungszüchtung nur dann noch angebracht werden, wenn dies der zuständigen Stelle - für das Bundesgebiet das Bundessortenamt -

vorher angezeigt worden ist. Durch diese Regelung soll die Information im Saatgutverkehr unter Erhaltung der notwendigen Klarheit und Einheitlichkeit verbessert werden.

Rechtsgrundlage: § 22 Abs. 1 Nr. 1 und 4 SaatVG

§ 34 entspricht, redaktionell überarbeitet, dem § 25 LandwV, den §§ 20, 21 Abs. 2 GemV sowie dem § 10 Abs. 1 bis 4 und § 11 Abs. 2 MischV. Zur Umsetzung der Entscheidung 81/675/EWG der Kommission vom 28. Juli 1981 zur Feststellung, daß bestimmte Verschlusssysteme nicht wiederverwendbare Verschlusssysteme im Sinne der Richtlinien 66/400/EWG, 66/401/EWG, 66/402/EWG, 69/208/EWG und 70/458/EWG des Rates sind (ABl. EG Nr. L 246 S. 26), werden in Absatz 2 die Nummern 6 bis 8 eingefügt. Nach Beschlüssen der Organe der EG soll die Regelung nach Nummer 8 - ausschließlich für Getreidesaatgut vorgesehen - nur so lange angewendet werden können, bis neue Verschlusssysteme, die mehr Schutz vor unerlaubten Eingriffen bieten, zur Verfügung stehen.

Rechtsgrundlage: § 22 Abs. 1 Nr. 1 und 2 SaatVG

In § 35 sind entsprechend §§ 26, 41 Abs. 2 LandwV, §§ 22, 41 Abs. 2 GemV sowie §§ 12 und 15 Abs. 1 Satz 2 MischV die Fälle der Ablieferung von Kennzeichnungsmaterial und Verschlusicherungen zusammengefaßt.

Rechtsgrundlage: § 22 Abs. 1 Nr. 2 SaatVG

§ 36 entspricht - redaktionell überarbeitet - dem § 27 LandwV und § 23 GemV.

Rechtsgrundlage: § 22 Abs. 1 Nr. 1 und 2 SaatVG

§ 37 entspricht - inhaltlich unverändert - dem § 28 LandwV und § 24 GemV.

Rechtsgrundlage: § 5 Abs. 1 Nr. 6, § 22 Abs. 1 Nr. 1 und 2 SaatVG

§ 38 Abs. 1 entspricht dem § 30 Satz 2 GemV und § 38 Abs. 2 dem § 32 Abs. 2 GemV.

Rechtsgrundlage: § 22 Abs. 1 Nr. 1 SaatVG

§ 39 entspricht dem § 29 Abs. 2 Satz 2 LandwV.

Rechtsgrundlage: § 22 Abs. 1 Nr. 1 SaatVG

§ 40 entspricht dem § 30 Abs. 1 bis 4, 6 und 7 LandwV, den §§ 25, 33 Abs. 1 GemV und dem § 13 Abs. 1 bis 6, 8 und 9 MischV. Die Vorschrift ist redaktionell überarbeitet; die jeweiligen Höchstmengen und Angaben zur Kennzeichnung sind zwecks besserer Übersichtlichkeit in Anlage 6 übernommen.

Im Vorgriff auf eine zu erwartende EG-Regelung wird in Absatz 4 die Möglichkeit eröffnet, daß bei Kleinpackungen von Standardsaatgut das Wirtschaftsjahr der Verschließung oder letzten Prüfung der Keimfähigkeit verschlüsselt angegeben werden kann. Zur Information des Saatgutverbrauchers gibt das Bundessortenamt den Jahresschlüssel im Blatt für Sortenwesen bekannt. Aufgrund dieser Regelung kann die bisherige Sonderregelung für Keimschutzpackungen entfallen.

Bei Kleinpackungen mit Zertifiziertem Saatgut von Gemüse wird die bisher vom Betrieb festgesetzte Partienummer (§ 25 Abs. 4 Nr. 3 GemV) in Angleichung an die Regelung für landwirtschaftliches Saatgut und bestimmte Mischungen durch eine Kennnummer ersetzt, die der Betrieb, der Kleinpackungen herstellt, bei der zuständigen Anerkennungsstelle beantragen kann; bei Standardsaatgut verbleibt es wie bisher bei der Partienummer.

Rechtsgrundlage: § 22 Abs. 1 Nr. 1, 3 und 4, Abs. 2 SaatVG

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit und Klarheit werden die in § 30 Abs. 5 LandwV und § 13 Abs. 7 MischV enthaltenen Regelungen für die Beantragung einer Kennnummer in § 41 zusammengefaßt.

Rechtsgrundlage: § 22 Abs. 2 SaatVG

In § 42 sind die inhaltlich gleichen Vorschriften - § 31 LandwV, § 26 GemV und § 14 MischV - über die lose Abgabe in kleinen Mengen an Letztverbraucher zusammengefaßt und redaktionell angepaßt.

Rechtsgrundlage: § 22 Abs. 2 SaatVG

§ 43 entspricht inhaltlich § 33 LandwV und § 28 GemV. Die in Absatz 2 enthaltene Regelung zur Kennzeichnung von amtlich verschlossenen Packungen nicht anerkannten Saatgutes wird aus systematischen Gründen auch auf Gemüse ausgedehnt.

Rechtsgrundlage: § 22 Abs. 2 SaatVG

Abschnitt 7 - Kennzeichnung, Verschließung und Schließung im Rahmen eines OECD-Systems

Dieser Abschnitt entspricht bei redaktioneller Anpassung an den neugefaßten Text der vorhergehenden Abschnitte weitgehend Abschnitt V LandwV und Abschnitt V GemV. Da nicht in allen OECD-Systemen die Pflanzenarten festgelegt sind, deren Sorten im Rahmen der Systeme vermehrt werden können, wird das Bundessortenamt diese Arten im Blatt für Sortenwesen bekanntgeben (§ 44 Abs. 1).

In der Bundesrepublik Deutschland wird zunehmend auch Saatgut von Sorten vermehrt, die in einem anderen Land zugelassen sind. Entsprechend den Vorschriften des jeweiligen OECD-Systems ist in diesen Fällen vorher mit der zuständigen Behörde im Ursprungsland der Sorte eine Vereinbarung zu treffen (§ 44 Abs. 2 Satz 2).

An die Stelle des bisher in § 35 Abs. 1 Satz 1 LandwV und in § 35 GemV vorgeschriebenen Zertifikats mit den Untersuchungsergebnissen über die Beschaffenheitsprüfung tritt bezüglich der Untersuchungsergebnisse der Internationale Orange-Bericht über eine Saatgutpartie der Internationalen Vereinigung für Saatgutprüfung (§ 45 Abs. 2). Dies ent-

spricht einem wirtschaftlichen Bedürfnis, weil im internationalen Saatguthandel der Orange-Bericht überwiegend als Begleitpapier zu dem gehandelten Saatgut verwendet wird.

Entsprechend der Regelung in § 29 wird auch für die jeweils zu verwendenden OECD-Etiketten auf die Wiedergabe von Mustern verzichtet (§ 46 Abs. 1). Stattdessen werden in Anlage 8 lediglich die erforderlichen Angaben aufgeführt.

Rechtsgrundlage für Abschnitt 7: § 22 Abs. 1 Nr. 1 bis 3
SaatVG

Abschnitt 8 - Schlußvorschriften

§ 49 enthält die notwendigen Übergangsregelungen, um der Wirtschaft die Anpassung an die neuen Vorschriften zu ermöglichen. Absatz 2 enthält eine Übergangsregelung für die Anerkennung von Saatgut der neu in das Artenverzeichnis zum Saatgutverkehrsgesetz aufgenommenen Arten Triticale und Phazellie, die wegen des Sachzusammenhangs nicht in die Verordnung über das Artenverzeichnis zum Saatgutverkehrsgesetz vom 27. August 1985 (BGBl. I S. 1762), sondern in die Saatgutverordnung aufgenommen wird. Die in Absatz 3 mit einbezogene Übergangsregelung für das Inverkehrbringen von Handelssaatgut von Triticale und Phazellie trägt der Zeitdauer für den Vermehrungsaufbau bis zum Zertifizierten Saatgut bei diesen Arten Rechnung.

Rechtsgrundlage für Absatz 2: § 1 Abs. 2 Satz 1 und 3 SaatVG

§ 50 enthält die übliche Berlin-Klausel.

§ 51 regelt das Inkrafttreten und das gleichzeitige Außerkrafttreten der nunmehr in dieser Verordnung zusammengefaßten Einzelverordnungen und der Gleichstellungsverordnung.

Anlagen:

In Anlage 1 sind zur besseren Übersicht die bisher in den jeweiligen Vorschriften enthaltenen Termine für den Antrag auf Anerkennung von Saatgut zusammengefaßt.

Anlage 2 ist entsprechend der Gliederung des Artenverzeichnisses unter Berücksichtigung aller der Verordnung unterliegenden Arten überarbeitet. Entsprechend werden auch die neu aufgenommenen Arten Triticale und Phazelle berücksichtigt; die hierfür vorgesehenen Anforderungen entsprechen den einschlägigen seitens der EG-Kommission vorgelegten Entwürfen zur Änderung der Saatgut-Richtlinien. Durch die neue Fassung der Nummer 1.1.2 wird klargestellt, daß für die Ermittlung der Freiheit von Flughafer und Flughaferbastarden in Hafer keine Durchschnittsbildung aus verschiedenen Auszählungen zulässig ist; dies gilt entsprechend für die Freiheit von Seide in Gräser, Leguminosen und sonstigen Futterpflanzen (Nr. 3.1.2) und in Lein (Nr. 4.1.2). Im übrigen sind die Anforderungen gegenüber der bisherigen Regelung unverändert.

Auch die Anforderungen an die Beschaffenheit des Saatgutes in Anlage 3 entsprechen weithin den bisherigen Normen. Abweichend von der bisherigen Regelung wird jedoch für Ölrettich (Nummer 4.2.4) der Besatz mit Sklerotien auf 10 Stück im untersuchten Probenanteil beschränkt, um einer Ausbreitung dieses Schadorganismus entgegenzuwirken. Dieser Besatz entspricht bei Berücksichtigung des Korngewichtes ungefähr der Menge, die auch mit anderen Brassicaceen je Flächeneinheit ausgesät wird. Die Anforderungen an Saatgut von Triticale und Phazelle entsprechen ebenfalls den seitens der EG-Kommission vorgeschlagenen Werten. Im Hinblick auf § 22 werden die Anforderungen an Pannonische Wicke in Nummer 3.1.15 mit denen für Saatwicke zusammengefaßt; für Schwarzen Senf (nunmehr Nummer 5.1.3) werden zusätzlich Mindestanforderungen für Handelssaatgut eingefügt.

Die bisher in § 3 Abs. 4 MischV enthaltenen Anforderungen werden aus systematischen Gründen als Nummer 8 übernommen.

Anlage 4 enthält die Zusammenfassung der bisherigen Anlage 2 LandwV, Anlage 2 GemV und Anlage 2 MischV.

Anlage 5 faßt, unter Verzicht auf die Wiedergabe der Etikettenmuster, die Anlagen 5 und 6 LandwV, Anlagen 5 und 6 GemV und Anlage 3 MischV zusammen; Mindestgröße und Form der Etiketten sind in § 29 Abs. 3 geregelt.

Anlage 6 enthält unter Beibehaltung der Gruppierung die bisher in § 30 Abs. 1 und 3 LandwV, § 25 Abs. 1 und 4 GemV und § 13 Abs. 1, 2 in Verbindung mit Anlage 4 und Abs. 4 MischV jeweils aufgeführten Vorschriften für Höchstgewichte und Kennzeichnung von Kleinpackungen.

Anlage 7 enthält die bisher in Anlage 7 LandwV und Anlage 7 GemV als Muster aufgeführten Zertifikate. Seite 2 - Untersuchungsergebnisse - entfällt im Hinblick auf die Regelung nach § 45 Abs. 2, wonach zukünftig die Ergebnisse der Beschaffenheitsprüfung mit dem Internationalen Orange-Bericht mitgeteilt werden.

Anlage 8 faßt die Angaben, die auf OECD-Etiketten für landwirtschaftliche Arten und Gemüsearten aufzuführen sind unter Verzicht auf die Wiedergabe von Etikettenmuster, bisher Anlage 8 LandwV und Anlagen 8 bis 10 GemV, zusammen.

20.12.85

C

— 1 —

Beschluß

des Bundesrates

zur

Verordnung über den Verkehr mit Saatgut landwirtschaftlicher
Arten und von Gemüsearten (Saatgutverordnung)

/ Der Bundesrat hat in seiner 559. Sitzung am 20. Dezember
1985 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des
Grundgesetzes nach Maßgabe der sich aus der Anlage ergebenden
Änderungen zuzustimmen.

-1-

Anlage

D

A n d e r u n g e n

zur

Verordnung über den Verkehr mit Saatgut
landwirtschaftlicher Arten und von Gemüsearten
(Saatgutverordnung)

1. Eingangsformel

In der Eingangsformel ist das Zitat
"§ 1 Abs. 1 Satz 1 und 3"
durch das Zitat
"§ 1 Abs. 2 Satz 1 und 3"
zu ersetzen.

Begründung:

Notwendige Berichtigung.

577/85D

2. § 7 Abs. 2

In § 7 Abs. 2 sind die Worte

"mit Arten von Öl- und Faserpflanzen im Überwinterungsanbau"

durch die Worte

"im Überwinterungsanbau mit Kohlrübe, Futterkohl, Runkelrübe, Zuckerrübe und Arten von Öl- und Faserpflanzen" zu ersetzen.

Begründung:

Auch bei den Arten Kohlrübe, Futterkohl, Runkelrübe und Zuckerrübe im Überwinterungsanbau sind zwei Feldbesichtigungen, davon eine im Herbst des Ansaatjahres, notwendig.

3. § 26 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2

In § 26 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 ist nach dem Wort

"Behelfssaatgut"

das Wort

"gewerbsmäßig"

einzufügen.

Begründung:

Notwendige Ergänzung.

4. § 31 Satz 2

In § 31 Satz 2 sind nach den Worten

"verwendet wird"

die Worte

"oder die Angaben nach Satz 1 auf der Packung oder dem Behältnis unverwischbar aufgedruckt sind" einzufügen.

Begründung:

Anpassung an die einschlägigen EG-Vorschriften.

D

5. § 32 Satz 1

In § 32 ist Satz 1 wie folgt zu fassen:

"Ist Saatgut einer chemischen, besonderen physikalischen oder gleichartigen Behandlung unterzogen worden, so ist dies anzugeben."

Begründung:

Mit der Ergänzung des Satzes 1 wird vorgeschrieben, daß auch die Behandlung mit nicht zulassungspflichtigen Pflanzenextrakten o.ä. anzugeben ist (z.B. sog. Bio-Beizen).

6. § 32 Satz 2

In § 32 sind in Satz 2 die Worte
", wenn das Pflanzenschutzmittel zugelassen ist,"
zu streichen.

Begründung:

Nach dem Pflanzenschutzgesetz dürfen Pflanzenschutzmittel nur dann in den Verkehr gebracht werden, wenn sie zugelassen sind. Der Vertrieb von mit Pflanzenschutzmitteln gebeiztem Saatgut bedeutet zugleich ein Inverkehrbringen der verwendeten Pflanzenschutzmittel. Mit der Streichung des Nebensatzes wird klargestellt, daß mit Pflanzenschutzmitteln behandeltes Saatgut nur dann in Verkehr gebracht werden darf, wenn die verwendeten Pflanzenschutzmittel zugelassen sind.

7. § 34 Abs. 4 Satz 1

In § 34 Abs. 4 Satz 1 sind nach dem Wort
"Inhalt"
die Worte
"oder das Etikett"
einzufügen.

Begründung:

Auch ein unzulässiger Zugriff auf das
Etikett sollte verhindert werden.

8. §§ 42, 47 und 48

- a) In § 42 Abs. 1 Satz 2 ist das Zitat
"Anlage 6 Nr. 1.2.5, 2.2.5, 2.2.6, 3.2.4 und 3.2.5"
durch das Zitat
"Anlage 6 Nr. 1.2.5, 1.2.6, 2.2.5, 2.2.6, 3.2.4
oder 3.2.5"
zu ersetzen.
- b) In § 47 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 sowie
in § 48 Abs. 1 Satz 1 und 3 und Abs. 2 Satz 1
sind jeweils nach dem Wort
"Packungen"
die Worte
"oder Behältnisse"
einzufügen.

Begründung:

Notwendige redaktionelle Berichtigungen.

D

9. Anlage 3 Nr. 4.2.4

In Anlage 3 ist Nummer 4.2.4 zu streichen.

Als Folge

sind in Nummer 4.2.3 die Worte

", wenn sich bei der Beschaffenheitsprüfung der Verdacht
eines Befalls ergibt"

zu streichen.

Begründung:

Auftreten, Ausbreitung und Auswirkungen der Krankheit Sclerotinia sclerotiorum ist von der Zahl der Sclerotien im Saatgut unabhängig. Eine Begrenzung auf 10 Sclerotien in der Probe kann daher - entgegen der Begründung - einer Ausbreitung dieses Schadorganismus nicht entgegenwirken. Im EG-Saatgutrecht ist eine entsprechende Regelung nicht vorgesehen. Die Beibehaltung dieser Regelung führt daher zu Wettbewerbsverzerrungen in der EG.

10. Anlage 3 Nr. 5.1.4

In Anlage 3 Nr. 5.1.4 (Rübsen) sind in
Spalte 15 für Basissaatgut (B) die Fußnote "5)"
und für Zertifiziertes Saatgut (Z) die Fußnote "6)"
einzufügen.

Begründung:

Notwendige Ergänzung. Auch bei Rübsen gibt es erucasäurefreie Sorten, z.B. "Hanco" und "Rex" für die Grünnutzung.

11. Anlage 4

- a) In Anlage 4 ist nach Nummer 6.13 folgende Nummer 6.14 einzufügen:

1	2	3
"6.14 Spinat	10	75 (37,5)";

- b) In dem nach der Fußnote 1) folgenden Satz ist das Wort
"inkrustiertem,"
durch die Worte
"inkrustiertem oder"
zu ersetzen.

Begründung:
Notwendige Berichtigungen.

12. Anlage 6

In Anlage 6 sind
die Nummern 1.2.9, 2.2.10 und 3.2.8
jeweils wie folgt zu fassen:

"bei chemisch, besonders physikalisch oder gleichartig
behandeltem Saatgut die Angaben nach § 32".

Begründung:
Folge der Neufassung von § 32 Satz 1.

D

13. Anlage 7

In Anlage 7 Muster 1 und 2 ist jeweils in dem Satz
'Das Saatgut, das diese Bezugsnummer trägt, ist gemäß
dem System erzeugt und anerkannt als:'
das Wort "Bezugsnummer"
durch das Wort
"Referenznummer"
zu ersetzen.

Begründung:

Notwendige Berichtigung.